Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXXIV

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 18. August 1888.

Inhalt.

Gesetze: Beamtengesetz; Gehalts-Ordnung; Abänderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und Ausgaben (Etatgesetz) betreffend.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen: das Etatgesetz betreffend.

Beamtengesetz.

(Vom 24. Juli 1888.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Begriff des Beamten.

Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche sich auf Grund einer Entschließung des Landesherrn oder einer vom Landesherrn zur Verleihung der Beamteneigenschaft als zuständig erklärten Behörde in einem Dienstverhältniß zum Staate befindet.

Wer zu bestimmten Dienstleistungen für den Staat lediglich auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrags angenommen ist, gilt nicht als Beamter im Sinne dieses Gesetzes.

§. 2.

Etatmäßige Beamte.

Etatmäßige Beamte sind diejenigen, welchen eine in den Gehaltsetats des Staatsvoranschlags aufgeführte Stelle in den vorgeschriebenen Formen als solche übertragen ist.

§. 3.

Landesherrlich angestellte Beamte.

Etatmäßige Amtsstellen, welche eine höhere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Berufsbildung erfordern, werden in der Regel durch landesherrliche Entschließung übertragen.

In wie weit außerdem noch wichtigere Stellen der Staatsverwaltung in Zukunft in dieser Weise übertragen werden können, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§. 4.

Anstellung und Entlassung der Beamten.

Die etatmäßigen Beamten gelten nach einer Dienstzeit von fünf Jahren, von der ersten etatmäßigen Anstellung an gerechnet, als unwiderruflich angestellt. Aus besonderen Gründen kann der Eintritt der Unwiderruflichkeit bis zum Ablauf des siebenten Dienstjahrs erstreckt werden.

Die Richter und die denselben gleichgestellten Beamten gelten von der ersten etatmäßigen Anstellung an als unwiderruflich angestellt; auch kann durch landesherrliche Entschließung die Anstellung anderer Beamten schon vor Ablauf des im ersten Absatze bezeichneten Zeitraumes als unwiderruflich erklärt werden.

Im Uebrigen erfolgt die Anstellung der Beamten unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nicht etwas Anderes festgesetzt wird, ein Vierteljahr; die Einhaltung der Kündigungsfrist ist nicht erforderlich, wenn die Kündigung wegen Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten erfolgt.

Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung nur im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem staatlichen Dienste entlassen werden.

§. 5.

Versetzung der Beamten.

Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung auf eine andere Amtsstelle nur versetzt werden, wenn dieselbe etatmäßig und ihrer Berufsbildung entsprechend ist und wenn dabei weder eine Zurücksetzung im Range noch eine Schmälerung des anschlagsmäßigen Diensteinkommens (vergleiche §. 19) eintritt.

Im Falle einer nicht lediglich auf Antrag des Beamten erfolgenden Versetzung hat derselbe Anspruch auf Vergütung der geordneten Umzugskosten.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Strafversetzung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 6.

Freiwilliger Dienstaustritt.

Dem Ansuchen eines Beamten um Entlassung aus dem staatlichen Dienste ist zu entsprechen, sofern er seine rückständigen Amtsgeschäfte erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von öffentlichem Vermögen vollständige Rechnung abgelegt hat. Mangels besonders getroffener Bestimmungen kann verlangt werden, daß der freiwillig ausscheidende Beamte noch ein Vierteljahr von der Stellung des Ansuchens an im Amte verbleibe und die ihm aus Staatsmitteln für seine Ausbildung gewährten Unterstützungen, wozu übrigens Unterrichtsstipendien nicht zu rechnen sind, zurückerstatte.

Der freiwillig ausscheidende Beamte verliert mit dem Dienstaustritt seine Ansprüche auf Diensteinkommen und Ruhegehalt.

§. 7.

Kautionsleistung.

Durch Verordnung wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Weise und in welchem Betrage die Beamten dem Staate für ihr Dienstverhältniß Kaution zu leisten haben.

Die Kaution haftet für alle vermögensrechtlichen Ansprüche, welche dem Staate gegenüber dem Beamten aus dessen Amtsführung zustehen, einschließlich des Anspruchs auf Ersatz der durch die Schadensermittelung und die Geltendmachung der Forderung erwachsenen Kosten.

Die Leistung einer Kaution kann dem Beamten auch zum Zwecke der Sicherung derjenigen Personen aufgegeben werden, mit welchen derselbe kraft seines Amtes in geschäftliche Beziehungen tritt. In diesem Falle erhält der Staat vor jenen Personen Befriedigung.

Zweiter Abschnitt.

Die Pflichten der Beamten.

§. 8.

Allgemeine Dienst- und Amtspflicht. Beeidigung.

Der Beamte hat alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen.

Jeder Beamte ist vor dem Dienstantritt auf getreue Erfüllung dieser Obliegenheiten eidlich zu verpflichten.

Der geleistete Diensteid verpflichtet auch für alle Aemter, welche später übertragen werden.

Ist die diensteidliche Verpflichtung etwa unterblieben, so ist dies auf die Giltigkeit der Amtshandlungen und auf die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen ohne Einfluß.

§. 9.

Amtsgeheimniß.

Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

§. 10.

Abgabe außergerichtlicher Gutachten.

Dem Beamten ist es untersagt, ohne vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Behörde als Sachverständiger außergerichtliche Gutachten abzugeben.

§. 11.

Verehelichung der Beamten.

Bevor ein Beamter eine eheliche Verbindung eingeht, hat er der zuständigen Dienstbehörde rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Der Verordnung bleibt es überlassen, das Verfahren näher zu regeln und die Kategorien von Beamten zu bezeichnen, welche ausnahmsweise einer vorgängigen Erlaubniß der zuständigen Dienstbehörde zur Verehelichung bedürfen.

§. 12.

Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.

Ein Beamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung nur besorgen, wenn und soweit dies mit der gewissenhaften Wahrnehmung seiner Amtspflichten und mit dem in seinem Berufe erforderten Ansehen und Vertrauen vereinbar ist.

Die vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde ist erforderlich:

1. zum Betriebe eines Gewerbes und zwar auch dann, wenn es von der Ehefrau oder einem im Hausstande des Beamten befindlichen Angehörigen oder Dienstboten desselben betrieben wird,
2. zur Besorgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit welchen eine Belohnung verbunden ist,
3. zum Eintritt in das Gründungskomite, den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

In den unter Ziffer 3 bezeichneten Fällen darf die Genehmigung nur ertheilt werden, sofern nicht die Stelle unmittelbar oder mittelbar mit einem Gewinn oder einer Belohnung verbunden ist.

Hinsichtlich derjenigen Beamten, deren Amtsstelle nicht ihre ganze Zeit und Kraft erfordert, können im Verordnungswege Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 2 und 4 zugelassen werden.

§. 13.

Annahme von Auszeichnungen, Geschenken u. dgl.

Die Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Gehalte, Belohnungen und Geschenke von anderen Regenten oder Regierungen nicht ohne vorgängige Genehmigung des Landesherrn oder der vom Landesherrn als zuständig erklärten Behörde, ferner sonstige mit Bezug auf das Amt erfolgende Belohnungen und Geschenke nicht ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde annehmen.

§. 14.

Urlaub.

Zur vorübergehenden Entfernung vom Amte bedarf der Beamte des Urlaubs seitens der zuständigen Dienstbehörde. Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellvertretung werden im Verordnungswege erlassen.

Zur Theilnahme an den Verhandlungen des Landtags bedürfen Beamte keines Urlaubs; die Stellvertretungskosten sind in diesem Falle von der Kasse zu tragen, aus welcher der Beamte sein Diensteinkommen bezieht.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, sofern nicht von der zuständigen Dienstbehörde das Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe anerkannt wird, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§. 15.

Pflichten der im Ruhestand befindlichen Beamten und der ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältniß zum Staate stehenden Personen.

Auf die im Ruhestande befindlichen Beamten finden nur die Bestimmungen des §. 8 Absatz 1 über das Verhalten außer dem Amte sowie der §§. 9 und 13 dieses Gesetzes Anwendung.

Die Bestimmungen in §. 8 Absatz 1, §. 9, §. 12 Absatz 1, §. 13 und §. 14 Absatz 3

finden auch auf solche Personen entsprechende Anwendung, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§. 1 Absatz 1), in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

Dritter Abschnitt.

Das Diensteinkommen der Beamten.

§. 16.

Beginn des Anspruchs auf Diensteinkommen.

In Ermangelung besonderer Festsetzungen beginnt der Anspruch eines Beamten auf Gewährung des Diensteinkommens mit dem Tage des Amtsantritts und in Betreff späterer Erhöhungen mit dem Tage der Bewilligung.

§. 17.

Arten des Diensteinkommens.

Das Diensteinkommen besteht je nach der Art der einem Beamten zukommenden Bezüge aus:

1. Gehalt,
2. Wohnungsgeld,
3. Nebengehalt,
4. wandelbaren Bezügen (als: Tages-, Geschäfts-, Zustellungsgebühren und dergleichen),
5. Naturalbezügen (als: Gewährung freier Wohnung, Beköstigung, Kleidung, Heizung, Beleuchtung und dergleichen) oder den an ihre Stelle tretenden Pauschsummen,
6. Dienstaufwands-Entschädigungen (als: Vergütung für auswärtige Dienstgeschäfte, für Umzugskosten und dergleichen).

§. 18.

Der Einkommensanschlag.

Für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts sowie des Wittwenkassenbeitrags der etatmäßigen Beamten ist der Einkommensanschlag zu Grunde zu legen.

Der Einkommensanschlag setzt sich je nach der Art der den Beamten zukommenden Bezüge aus folgenden Bestandtheilen zusammen:

1. aus dem Betrag des dem Beamten bewilligten Gehaltes (§. 17 Ziffer 1),
2. aus dem anschlagsmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes (§. 17 Ziffer 2 und §. 24),

3. aus dem geordneten Werthanschlage für wandelbare Bezüge (§. 17 Ziffer 4) und
4. aus dem geordneten Werthanschlage für Naturalbezüge (§. 17 Ziffer 5).

§. 19.

Schmälerung des anschlagsmäßigen Diensteinkommens.

Abgesehen von den Fällen des Widerrufs, der Kündigung und des disziplinären Einschreitens darf ohne Zustimmung des Beamten der Einkommensanschlag desselben (§. 18 Absatz 1) nicht gekürzt und der ihm zugesicherte Gehalt (§. 17 Ziffer 1) nicht vermindert werden.

Als eine Minderung des zugesicherten Gehaltes gilt es nicht, wenn an Stelle eines Theils desselben dem Beamten wandelbare oder Naturalbezüge in dem entsprechenden Werthanschlage zugewiesen werden; doch hat in einem solchen Falle der Beamte einen Rechtsanspruch auf Schadloshaltung für einen nicht durch eigene Veranlassung entstandenen Ausfall im anschlagsmäßigen Ertrag jener Bezüge.

Dem festen Gehalt stehen in der gedachten Beziehung die Naturalbezüge und die an deren Stelle gewährten Pauschsummen (§. 17 Ziffer 5) gleich.

§. 20.

Urkunde über das anschlagsmäßige Diensteinkommen.

Bei der ersten etatmäßigen Anstellung und bei jeder späteren Aenderung des Einkommensanschlags ist dem Beamten eine Urkunde zuzufertigen, in welcher der Betrag des Einkommensanschlags nach den im §. 18 bezeichneten Bestandtheilen angegeben ist.

§. 21.

Die Gehaltsordnung.

Jeder etatmäßige Beamte hat bei befriedigender Dienstleistung und tadelfreiem Verhalten Aussicht auf regelmäßiges Vorrücken bis zum Höchstbetrag des Gehalts (§. 17 Ziffer 1), welcher für die von ihm bekleidete Stelle festgesetzt ist.

Das Nähere hierüber, einschließlich der Gehalts- und Zulagebeträge und der Zulagefristen, bestimmt das Gesetz über die Gehaltsordnung.

§. 22.

Anspruch auf Wohnungsgeld.

Jeder etatmäßige Beamte, welcher das Diensteinkommen wesentlich in der Form von Gehalt bezieht, hat Anspruch auf Wohnungsgeld (§. 17 Ziffer 2) nach Maßgabe des anliegenden Tarifs.

Ein Beamter, dessen Amtsstelle nicht seine ganze Zeit und Kraft erfordert, hat nur auf die Hälfte des tarifmäßigen Wohnungsgelds Anspruch.

Der Betrag des Wohnungsgelds richtet sich einerseits nach der Dienstklasse, welcher die Amtsstelle des Beamten angehört, anderseits nach der Ortsklasse, welcher die Gemeinde (Gemarkung) des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten zugewiesen ist.

Bekleidet ein Beamter mehr als eine zum Bezug von Wohnungsgeld berechtigende Amtsstelle, so bestimmt sich dasselbe nach der Amtsstelle, welche auf den höheren Betrag Anspruch gibt.

Durch die Gehaltsordnung (§. 21) werden die etatmäßigen Amtsstellen in die verschiedenen Dienstklassen des Wohnungsgeldtarifs eingereiht und ferner die Amtsstellen bezeichnet, deren Inhaber gemäß dem zweiten Absatze nur die Hälfte des Wohnungsgelds zu beanspruchen haben.

Solange ein Beamter seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums hat, erhält er das Wohnungsgeld in der durch besondere Entschließung der zuständigen Behörde festzusetzenden Form und Höhe.

§. 23.

Einfluß der Versetzung auf das Wohnungsgeld.

Wird ein Beamter ohne sein Verschulden auf eine einer niedrigeren Dienstklasse zugewiesene Amtsstelle versetzt, so verbleibt ihm der Anspruch auf das der bisherigen Stellung entsprechende Wohnungsgeld.

In den übrigen Fällen der Versetzung des Beamten auf eine geringere Amtsstelle sowie in allen Fällen der Versetzung an einen andern Ort erlischt der Anspruch auf den der bisherigen Amtsstelle oder dem bisherigen dienstlichen Wohnsitz entsprechenden Betrag des Wohnungsgelds mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Diensteinkommens (Gehalts) der bisherigen Stelle aufhört.

§. 24.

Anschlagsmäßiger Betrag des Wohnungsgeldes.

In den Einkommensanschlag derjenigen Beamten, welche nach §. 22 Anspruch auf Wohnungsgeld haben, wird dasselbe mit dem für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrag der für die Amtsstelle maßgebenden Dienstklasse, im Falle des §. 22 Absatz 2 übrigens nur mit der Hälfte dieses Betrags, aufgenommen.

§. 25.

Nebengehalt.

Als Nebengehalt (§. 17 Ziffer 3) gelten diejenigen regelmäßig wiederkehrenden Bezüge eines etatmäßigen Beamten, welche demselben neben dem geordneten Gehalte oder den wandelbaren Bezügen aus besonderen Gründen, namentlich wegen besonderer Leistung oder Ver-

wendung (Dienstzulage, Funktionsgehalt), wegen des Aufenthalts an einem bestimmten Orte (Orts-, Auslandszulage) oder wegen lange andauernder Verwendung im staatlichen Dienste (Alterszulage), verliehen werden.

Der Nebengehalt ist widerruflich.

§. 26.

Freie und Dienst-Wohnungen.

Solange ein etatmäßiger Beamter freie Wohnung (§. 17 Ziffer 5) hat, wird ihm das Wohnungsgeld nicht geleistet.

Kann einem etatmäßigen Beamten der ihm zugesicherte Genuß freier Wohnung nicht gewährt werden, so erhält er als Miethzinsentschädigung mindestens den Betrag des Wohnungsgelds.

Solange ein etatmäßiger Beamter eine Dienstwohnung innehat, wird ein dem Wohnungsgeld der betreffenden Dienst- und Ortsklasse gleichkommender Betrag als Miethzins zurückbehalten.

Die einem Beamten überlassene freie oder Dienstwohnung verliert diese Eigenschaft mit dem Tage, an welchem der Beamte aus der Amtsstelle ausscheidet oder stirbt oder an welchem die Versetzung in den Ruhestand in Wirksamkeit tritt. In diesem Falle ist die Wohnung von dem Beamten beziehungsweise seiner Familie oder seinen Erben binnen einer durch die zuständige Behörde festzusetzenden angemessenen Frist zu räumen; es kann aber alsdann die freie oder Dienstwohnung dem Beamten oder seiner Familie vorübergehend als Miethwohnung gegen einen in der Höhe des Wohnungsgelds zu berechnenden Miethzins belassen werden.

Für etatmäßige Beamte, welche nach §. 22 keinen Anspruch auf Wohnungsgeld haben, ist in den vorbezeichneten Fällen der für die betreffende Dienst- und Ortsklasse festgesetzte Betrag des Wohnungsgelds maßgebend.

§. 27.

Entschädigungen für Dienstaufwand.

Die Bestimmungen über die den Beamten zu gewährenden Entschädigungen für Dienstaufwand (§. 17 Ziffer 6) werden bis zur Erlassung eines dieses Gebiet regelnden Gesetzes durch Verordnung festgesetzt.

Vierter Abschnitt.

Die Versetzung in den Ruhestand.

§. 28.

Voraussetzungen der Zuruhesetzung im Allgemeinen.

Ein etatmäßiger Beamter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er entweder

1. das fünfundsechszigste Lebensjahr zurückgelegt hat und durch sein Alter in seiner Thätigkeit gehemmt, oder
2. wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden, oder
3. seit mindestens einem Jahr durch Krankheit von der Versehung seines Amtes abgehalten ist.

§. 29.

Zuruhesetzung auf Ansuchen.

Auf sein Ansuchen kann ein Beamter in den Ruhestand versetzt werden, wenn durch eine pflichtmäßige Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde festgestellt ist, daß eine der in §. 28 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

In wie weit andere Beweismittel daneben zu fordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen derjenigen Behörde ab, welche über die Versetzung in den Ruhestand zu entscheiden hat.

§. 30.

Zuruhesetzung ohne Ansuchen.

Die Zuruhesetzung eines Beamten, welcher das fünfundsechszigste Lebensjahr zurückgelegt hat, kann auch ohne sein Ansuchen unter Beobachtung der Vorschriften des §. 29 verfügt werden, nachdem dem Beamten Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist.

§. 31.

Fortsetzung.

Erscheint die Zuruhesetzung eines Beamten, welcher das fünfundsechszigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, aus den in §. 28 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Gründen als angezeigt, so wird, falls ein bezügliches Ansuchen nicht einkommt, dem Beamten von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

Wenn der Beamte innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Eröffnung keine Einwendungen erhebt, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er die Versetzung in den Ruhestand nachgesucht hätte.

Werden gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben oder kann dem Beamten die Eröffnung nicht gemacht werden, so beschließt das zuständige Ministerium, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei, und beauftragt zutreffenden Falls einen Beamten, die streitigen Thatsachen, soweit nöthig unter eidlicher Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen, zu erörtern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Beamte, hinsichtlich dessen das Verfahren eingeleitet ist, darf den Vernehmungen beiwohnen und ist nach deren Abschluß über das Ergebniß der Ermittelungen zu hören.

Die geschlossenen Akten werden der zur Entschließung über die Zuruhesetzung zuständigen Behörde vorgelegt, welche geeignetenfalls eine Vervollständigung der Ermittelungen anordnet.

§. 32.

Einstweilige Zuruhesetzung der Mitglieder der obersten Staatsbehörde.

Die Mitglieder der obersten Staatsbehörde können, auch ohne daß die Voraussetzungen des §. 28 vorliegen und ohne Einhaltung des in den §§. 29 bis 31 bezeichneten Verfahrens, jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden und die einstweilige Zuruhesetzung nachsuchen.

§. 33.

Einstweilige Zuruhesetzung in sonstigen Fällen.

Auch ohne daß die Voraussetzungen des §. 28 vorliegen und ohne Einhaltung des in den §§. 29 bis 31 bezeichneten Verfahrens können etatmäßige Beamte, zu deren Verwendung im staatlichen Dienste in Folge einer Veränderung in der Organisation der Behörden oder ihrer Bezirke keine Gelegenheit mehr besteht, ferner aus sonstigen triftigen Gründen die diplomatischen Vertreter, die Direktoren und Mitglieder der Ministerien, die Vorstände der Zentralmittelstellen, der Oberstaatsanwalt und die Beamten des Großherzoglichen Geheimen Kabinets in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

§. 34.

Anspruch auf Ruhegehalt.

Ein etatmäßiger Beamter, welcher nach einer Dienstzeit (vergleiche §§. 37 ff.) von wenigstens zehn Jahren in den Ruhestand versetzt wird, hat, sofern diese Maßnahme nicht in einem durch eigenes schweres Verschulden herbeigeführten Leiden ihren Grund hat, Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit tritt der Anspruch auf Ruhegehalt ein, wenn die Zuruhesetzung entweder

1. auf Grund der §§. 32 und 33, oder
2. wegen einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung erfolgt ist, welche sich der Beamte erweislich bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden zugezogen hat.

§. 35.

Betrag des Ruhegehalts im Allgemeinen.

Der Ruhegehalt beträgt, wenn die Zuruhesetzung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, dreißig Prozent der Summe, welche unmittelbar vor

der Zuruhesetzung den Einkommensanschlag (§. 18) des Beamten darstellt, und steigt von da an mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um ein und einhalb Prozent jener Summe.

In dem im §. 34 Absatz 2 Ziffer 2 bezeichneten Falle beträgt der Ruhegehalt dreißig Prozent des maßgebenden Einkommensanschlags.

Der Ruhegehalt darf fünfundsiebzig Prozent des Einkommensanschlags und 7500 Mark nicht übersteigen.

Hat der Zuruhegesetzte aus einem früheren Dienstverhältnisse einen Anspruch auf Ruhegehalt, Wartegeld und dergleichen gegenüber dem Reiche, einem andern Staat, einer Gemeinde oder Kirche, so wird der Betrag des letzteren Ruhegehalts, Wartegelds und dergleichen auf den nach obigen Bestimmungen zu bemessenden Ruhegehalt aufgerechnet; nur den hiernach übrig bleibenden Betrag hat der Beamte als Ruhegehalt anzusprechen.

§. 36.

Betrag des Ruhegehalts bei der einstweiligen Zuruhesetzung.

Wenn die Zuruhesetzung auf Grund der §§. 32 und 33 erfolgt ist, so beträgt der Ruhegehalt in den ersten zwei Jahren nach Aufhören der Dienstbezüge fünfundsiebzig Prozent des nach §. 35 maßgebenden Einkommensanschlags; für eine längere Dauer des einstweiligen Ruhestands wird der Ruhegehalt nach §. 35 bemessen, jedoch mit der Maßgabe, daß derselbe nicht unter fünfzig Prozent des maßgebenden Einkommensanschlags herabsinken darf.

§. 37.

Maßgebende Dienstzeit im Allgemeinen.

Für den Anspruch auf Ruhegehalt kommt die gesammte im Beamtenverhältnisse (§. 1 Absatz 1) zugebrachte Zeit in Anrechnung.

Für den Beginn des Beamtenverhältnisses ist regelmäßig die erste eidliche Verpflichtung des Beamten maßgebend, vorbehaltlich jedoch des Nachweises, daß der wirkliche Eintritt in den staatlichen Dienst früher oder später stattgefunden hat.

Nicht eingerechnet wird die Dienstzeit, welche der Beamte im staatlichen Dienste zugebracht hat:

1. vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung in §. 38 Absatz 2,
2. nach der Eröffnung der Entschließung über die erfolgte Zuruhesetzung, sofern nicht in dieser Entschließung der spätere Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amte als maßgebend erklärt ist,
3. während einer Beurlaubung, welche fortlaufend mindestens ein Jahr andauerte.

Nur vollendete Dienstjahre werden berücksichtigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 38.

Anrechnung der Militärdienstzeit.

Der im staatlichen Dienste zugebrachten Dienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheer oder in der Kaiserlichen Marine, sowie die Zeit eines früheren aktiven Militärdienstes in einem zum Reiche gehörigen Staate hinzugerechnet.

Diese Zeit kommt, soweit sie in die Dauer eines Krieges fällt und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheil abgeleistet ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Zur Dauer der wirklichen Dienstzeit wird für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines zum Reich gehörigen Staates theilgenommen hat, ein Jahr hinzugerechnet, wobei die für Reichsbeamte in solcher Lage geltenden Bestimmungen gleichmäßig Anwendung finden.

§. 39.

Obligatorische Anrechnung sonstiger Dienstzeit.

Als Dienstzeit wird auch diejenige Zeit gerechnet, während welcher ein Beamter sich nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres

1. im einstweiligen Ruhestande (§§. 32 und 33), oder
2. im Dienste des Reichs, oder
3. im inländischen öffentlichen Schuldienste in der Eigenschaft als Volksschullehrer oder im inländischen Kirchendienste oder im inländischen Gendarmeriedienste befunden hat.

In den beiden letzten Fällen (Ziffer 2 und 3) wird nur diejenige Zeit berücksichtigt, welche nach den für den betreffenden Dienst maßgebenden Bestimmungen bei der Zuruhesetzung anzurechnen ist.

§. 40.

Fakultative Anrechnung sonstiger Dienstzeit.

Mit landesherrlicher Genehmigung kann in die Dienstzeit ganz oder theilweise die Zeit eingerechnet werden, während welcher der Beamte nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahrs

1. im Dienste eines anderen zum Reiche gehörigen Staates oder auch eines dem Reiche nicht angehörigen Staates, oder
2. im Dienste von Gemeinden und anderen kommunalen Verbänden, von öffentlichen Korporationen, von landesherrlichen Haus- und Hofverwaltungen oder außerhalb des Landes im Dienste einer Kirche sich befunden hat, oder
3. als Rechtsanwalt oder außerhalb des Landes als Notar thätig war, oder
4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des staatlichen Dienstes ausübte, sofern und soweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung im staatlichen Dienst behufs der Vorbildung vorgeschrieben oder herkömmlich war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durch landesherrliche Entschließung kann dem Beamten bei der Anstellung die gänzliche oder theilweise Anrechnung dieser Zeit zugesichert werden.

§. 41.

Anrechnung der vor einem früheren Ausscheiden zugebrachten Dienstzeit.

Wurde ein aus dem staatlichen Dienste ausgeschiedener Beamter später wieder etatmäßig angestellt, so kommt für den Anspruch desselben auf Ruhegehalt die vor dem Ausscheiden aus dem staatlichen Dienste zurückgelegte Dienstzeit nur dann in Betracht, wenn das Ausscheiden nicht in Folge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten statthatte.

§. 42.

Anrechnung eines früher bezogenen höheren Diensteinkommens.

Wenn ein Beamter, welcher ein Amt mit höherem Einkommensanschlag mindestens ein Jahr bekleidet hat, später in ein anderes Amt mit geringerem Einkommensanschlag eingetreten ist, so wird bei seiner Zuruhesetzung der Ruhegehalt unter Zugrundlegung jenes höheren Einkommensanschlags bemessen, jedoch mit der Maßgabe, daß der Ruhegehalt den Betrag des unmittelbar vor der Zuruhesetzung maßgebenden Einkommensanschlags des Beamten nicht übersteigen darf.

Der Anspruch auf Zugrundlegung des höheren Einkommensanschlags besteht nicht, wenn

1. das Amt, in welches der Beamte unter Minderung des Einkommensanschlags eingetreten ist, nicht die volle Zeit und Kraft des Beamten erfordert, oder wenn
2. der Eintritt in das mit einem geringeren Einkommensanschlage verbundene Amt in Folge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten oder lediglich auf den im eigenen Interesse gestellten Antrag des Beamten erfolgt ist.

§. 43.

Berücksichtigung der früheren Bekleidung einer etatmäßigen Amtsstelle.

Wenn ein Beamter, welcher in etatmäßiger Stellung einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt für den Fall seiner Zuruhesetzung erdient hat, in eine nicht etatmäßige Amtsstelle übertritt und späterhin aus dieser Stellung aus einem der im §. 28 Ziffer 1 bis 3 angegebenen Gründe ausscheidet, so hat er Anspruch auf einen nach dem letzten Einkommensanschlag der etatmäßigen Amtsstelle und der bis zu jenem Uebertritt zurückgelegten Dienstzeit berechneten Ruhegehalt.

Beim Vorhandensein erheblicher Gründe kann ihm indessen auch die spätere Dienstzeit ganz oder theilweise angerechnet werden.

Der Anspruch besteht nicht, wenn der Uebertritt in die nicht etatmäßige Amtsstelle unter einer der in §. 42 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen erfolgt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 44.

Ausnahmsweise Erhöhung des Ruhegehalts.

Durch landesherrliche Entschließung kann ausnahmsweise eine Erhöhung des gesetzlichen Ruhegehalts bis zum Betrage des zuletzt maßgebenden Einkommensanschlags bewilligt werden, wenn der Beamte sich durch hervorragende Dienstleistungen um den Landesherrn und das Vaterland besonders verdient gemacht hat.

§. 45.

Fakultative Gewährung eines Ruhegehalts.

Wenn ein etatmäßiger Beamter, welcher einen Anspruch auf gesetzlichen Ruhegehalt nicht hat, gemäß §. 28 in den Ruhestand versetzt wird, so kann demselben entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher Ruhegehalt bis zum Betrage von dreißig Prozent des zuletzt maßgebenden Einkommensanschlags verwilligt werden.

§. 46.

Gewährung eines Unterstützungsgehalts.

Wenn ein nicht etatmäßiger Beamter, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, in Folge unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem staatlichen Dienste ausscheidet, so kann demselben entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher Unterstützungsgehalt bis zu dem Betrage verwilligt werden, welcher sich bei sinngemäßer Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bemessung des Ruhegehalts ergibt.

Der Unterstützungsgehalt soll aber vierzig Prozent des Betrags, welcher sich bei sinngemäßer Anwendung der bezüglichen Bestimmungen als zuletzt maßgebender Einkommensanschlag ergibt, nicht übersteigen.

§. 47.

Beginn der Zahlung des Ruhegehalts.

Der Ruhegehalt wird dem Beamten von dem Zeitpunkte an geleistet, an welchem der Bezug des seitherigen Diensteinkommens aufhört. Auch wenn der in den Ruhestand versetzte Beamte früher von den Dienstleistungen enthoben wird, bezieht er das Diensteinkommen noch einen Monat nach Ablauf desjenigen Monats, in welchem ihm die Entschließung über die erfolgte Zuruhesetzung eröffnet worden ist; ausgenommen hiervon sind die wandelbaren und Naturalbezüge, soweit deren Vereinnahmung durch wirkliche Dienstleistung bedingt ist.

Ein früherer Zeitpunkt für das Aufhören der Zahlung des seitherigen Diensteinkommens kann nur mit Zustimmung des Beamten, ein späterer jedoch auch in der Entschließung über die Versetzung in den Ruhestand festgesetzt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 48.

Aufrundung.

Ergeben sich bei der Berechnung des Ruhe- oder Unterstützungsgehaltes Bruchtheile einer Mark, so sind dieselben auf eine volle Mark aufzurunden.

§. 49.

Wiederanstellung der im Ruhestand befindlichen Beamten.

Ein gemäß §§. 32 oder 33 in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter ist verpflichtet, auf Anfordern der zuständigen Dienstbehörde wieder ein Amt zu übernehmen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Beamte gemäß §. 5 ohne seine Zustimmung von der unmittelbar vor der Zuruhesetzung bekleideten Amtsstelle auf das ihm angebotene Amt versetzt werden kann.

Dies findet auch auf die nach §. 28 Ziffer 2 und 3 in den Ruhestand versetzten Beamten Anwendung, sofern sie wieder dienstfähig geworden sind.

Der Beamte ist verpflichtet, die ihm übertragene Amtsstelle innerhalb dreier Monate von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm die Wiederanstellung eröffnet wurde, anzutreten.

§. 50.

Erlöschen des Ruhegehalts.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehaltes erlischt, wenn der Bezugsberechtigte

1. in Folge eines strafgerichtlichen oder Disziplinar-Erkenntnisses aus dem staatlichen Dienste ausscheidet, oder
2. im inländischen staatlichen Dienste wieder etatmäßig angestellt wird, oder
3. sich weigert, eine ihm gemäß §. 49 angebotene Amtsstelle zu übernehmen.

§. 51.

Ruhen des Ruhegehalts.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht:

1. wenn der Bezugsberechtigte seinen Wohnsitz ohne Genehmigung der Regierung außerhalb des Reichsgebiets verlegt bis zur Rückverlegung desselben, beziehungsweise bis zur nachträglichen Erwirkung der Genehmigung, oder
2. wenn derselbe die deutsche Reichsangehörigkeit verliert bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben, oder
3. solange derselbe, abgesehen von dem in §. 50 Ziffer 2 bezeichneten Falle, aus der Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem andern öffentlichen Dienste (d. h. im Dienste eines andern Staats, des Reichs, einer Kirche, Gemeinde

oder eines weitern kommunalen Verbands) oder im Dienste einer landesherrlichen Hof- oder Hausverwaltung ein Einkommen oder einen Warte- oder Ruhegehalt bezieht, insoweit als dessen Betrag unter Hinzurechnung des früher erdienten Ruhegehalts den Betrag des bei Bemessung dieses letzteren zu Grunde gelegten Einkommensanschlags um mehr als zehn Prozent übersteigt, oder

4. wenn derselbe die Rechtsanwaltschaft ausübt) und zwar nach Ablauf von zwei Jahren von der Eintragung als Rechtsanwalt an bis zur Löschung dieses Eintrags.

Die in Ziffer 3 bezeichnete Wirkung knüpft sich nur an die Verwendung zu solcher Thätigkeit, welche sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt.

§. 52.

Zeitpunkt für den Eintritt des Erlöschens, des Ruhens und der Wiedergewährung eines Ruhegehaltes.

Das Erlöschen, das Ruhen und die Wiedergewährung des Ruhegehalts in den Fällen der §§. 50 und 51 tritt mit dem Beginne desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

In dem Falle des §. 50 Ziffer 1 erlischt das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts, sobald das strafgerichtliche oder Disziplinarerkenntniß vollzugsreif geworden ist.

Das Ruhen unterbleibt in den Fällen des §. 51 Ziffer 3, wenn die Maßnahme nicht gemäß dem ersten Absatze für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten zu verfügen wäre.

§. 53.

Zuständigkeit zur Versetzung in den Ruhestand.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt hinsichtlich der durch landesherrliche Entschließung angestellten Beamten durch den Landesherrn, im Uebrigen durch das zuständige Ministerium.

§. 54.

Zuständigkeit zur Gewährung des Ruhe- und Unterstützungsgehalts.

Soweit nicht die bezügliche Entschließung durch Gesetz oder Verordnung dem Landesherrn vorbehalten ist, erfolgt die Entschließung darüber, ob und in welchem Betrage einem Beamten ein Ruhe- oder Unterstützungsgehalt zu bewilligen sei und ob die Voraussetzungen für das Erlöschen, Ruhen und die Wiedergewährung desselben vorliegen, durch das zuständige Ministerium in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium.

Fünfter Abschnitt.

Die Hinterbliebenenversorgung.

I. Der Sterbegehalt.

§. 55.

Anspruch auf Sterbegehalt im Allgemeinen.

Die Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten erhalten während der auf den Todestag folgenden drei Monate den vollen Betrag des von dem Beamten bezogenen Gehalts und Wohnungsgeldes und des für den Hauptdienst etwa verliehenen Nebengehaltes als Sterbegehalt.

Aus wandelbaren und Naturalbezügen wird ein Sterbegehalt nur dann gewährt, wenn das Amt die ganze Zeit und Kraft des Beamten erfordert hat, und nur insoweit, als solche Bezüge Bestandtheile des Einkommensanschlags (§. 18) sind. Hatte der Beamte freie Wohnung, so wird der Sterbegehalt von dem Wohnungsgeldbetrag der betreffenden Ortsklasse gewährt.

Hinterbliebene eines Beamten, welcher im Zeitpunkt des Todes Ruhegehalt bezog, erhalten als Sterbegehalt den dreimonatlichen Betrag des Ruhegehaltes.

§. 56.

Bezugsberechtigte und -befähigte Hinterbliebene.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Wittwe und die ehelichen Kinder des Beamten.

In Ermangelung anspruchsberechtigter Hinterbliebener kann der Sterbegehalt ganz oder theilweise auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Enkel, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§. 57.

Fakultativer Sterbegehalt.

Den in §. 56 Absatz 1 bezeichneten Angehörigen eines nicht etatmäßigen Beamten, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, kann beim Zutreffen der im zweiten Absatz des §. 56 bezeichneten Voraussetzungen ein Sterbegehalt in dem einmonatlichen Betrag des von dem Beamten bezogenen Diensteinkommens, Ruhegehalts oder Unterstützungsgehalts auf Ansuchen bewilligt werden.

§. 58.

Entscheidung über Gewährung des Sterbegehalts.

Für die Frage, an wen die Zahlung des Sterbegehalts rechtsgiltig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Anspruchsberechtigte oder gemäß §. 56 Absatz 2 und §. 57 in Betracht

kommende Betheiligte zu vertheilen sei, ist die Bestimmung des zuständigen Ministeriums mit Ausschluß des Rechtswegs maßgebend.

Der Sterbegehalt bildet keinen Bestandtheil der Verlassenschaft des Verstorbenen.

II. Der Versorgungsgehalt.

§. 59.

Die Ansprüche der Hinterbliebenen auf Versorgung.

Die Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten erhalten im Fall des nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgenden Todes des Beamten Versorgungsgehalt (Wittwengeld, Waisengeld) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

§. 60.

Die Bezugsberechtigten.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Wittwe, solange sie sich nicht wieder verheirathet, und die ehelichen unverheiratheten Kinder des Beamten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.

Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist, ausgenommen, wenn der Ruhestand ein einstweiliger (§§. 32 und 33) war.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten in einer Zeit abgeschlossen, ist zu der das Leben desselben in Folge von Krankheit ernstlich bedroht war, sofern der Tod innerhalb dreier Monate, vom Eheabschluß an gerechnet, erfolgt.

§. 61.

Das gesetzliche Wittwengeld.

Ein Anspruch auf das gesetzliche Wittwengeld steht der Wittwe zu, wenn der etatmäßige Beamte, nachdem er einen Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte, oder in Folge einer der in §. 34 Absatz 2 Ziffer 2 bezeichneten Veranlassungen gestorben ist.

Das gesetzliche Wittwengeld beträgt dreißig Prozent des maßgebenden Einkommensanschlags (§. 18).

In den Fällen der §§. 63, 67 und 76 Absatz 2 ist derjenige Einkommensanschlag, welcher bis zum Eintritt des Todes für die Zahlung des Wittwenkassenbeitrags zu Grunde gelegt wurde, in allen übrigen Fällen der geordnete Anschlag derjenigen Dienstbezüge maßgebend, welche der Beamte unmittelbar vor seinem Tode beziehungsweise vor seiner Zuruhesetzung bezogen hat.

Der 10000 Mark übersteigende Betrag des Einkommensanschlags bleibt in allen Fällen außer Berechnung.

§. 62.

Das gesetzliche Waisengeld.

Ein Anspruch auf das gesetzliche Waisengeld steht den Kindern unter der im §. 61 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzung zu.

Das gesetzliche Waisengeld beträgt:

a. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwengeld berechtigt war: zwei Zehntel des Wittwengeldes für jedes Kind;

b. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug des Wittwengeldes nicht berechtigt war:

wenn nur ein Kind dieser Art vorhanden ist: vier Zehntel,

wenn zwei Kinder dieser Art vorhanden sind, sieben Zehntel,

wenn drei oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind: für jedes derselben drei Zehntel des Wittwengeldes.

§. 63.

Ausnahmsweiser Anspruch der Hinterbliebenen eines nicht etatmäßigen Beamten auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt.

Die Hinterbliebenen eines in nicht etatmäßiger Amtsstellung verstorbenen oder aus solcher mit Anspruch auf Ruhegehalt ausgeschiedenen Beamten haben bei seinem Tode Anspruch auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt, wenn der Beamte unter den nach §. 43 einen Anspruch auf Ruhegehalt begründenden Voraussetzungen aus einer früher bekleideten etatmäßigen Amtsstelle in die nicht etatmäßige Stelle übergetreten ist und den Wittwenkassenbeitrag gemäß §. 73 bis zu seinem Tode weitergezahlt hat.

Der Anspruch besteht nicht für Hinterbliebene, welche aus einer nach dem Uebertritt in die nicht etatmäßige Amtsstelle geschlossenen Ehe stammen.

§. 64.

Kürzung des Versorgungsgehaltes.

Der Versorgungsgehalt darf im Ganzen den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Beamte am Todestag berechtigt gewesen ist, beziehungsweise nach §. 34 Absatz 2 Ziffer 2 im Fall der Zuruhesetzung berechtigt gewesen wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird sowohl das Wittwen- wie das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt; wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist das Wittwen- und Waisengeld der übrigen Berechtigten vom Beginn des nächsten Monats an innerhalb der gesetzlichen Grenzen verhältnißmäßig zu erhöhen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 65.

Kürzung des Wittwengeldes.

Wenn die Wittwe dreißig oder mehr Jahre jünger war als der verstorbene Beamte, so mindert sich das nach den vorstehenden Paragraphen berechnete Wittwengeld bei einem Altersunterschied von

vollen 30 bis zu 35 Jahren: um ein Zehntel,
mehr als 35, aber nicht über 40 Jahren: um zwei Zehntel,
von mehr als 40 Jahren: um drei Zehntel.

Auf den Betrag des Waisengeldes (§§. 62, 64) ist eine solche Kürzung ohne Einfluß.

§. 66.

Das ermäßigte Wittwen- und Waisengeld.

Ein Anspruch auf den ermäßigten Versorgungsgehalt (Wittwen- und Waisengeld) steht den Hinterbliebenen zu, wenn

1. ein Beamter auf einer etatmäßigen Amtsstelle, aber ehe er den Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte und ohne daß die Voraussetzungen des §. 34 Absatz 2 Ziffer 2 vorliegen, gestorben ist, oder wenn
2. ein etatmäßiger Beamter, welcher ohne Anspruch auf Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt worden ist, bis zu seinem im Ruhestande erfolgten Tod gemäß §. 74 den Wittwenkassenbeitrag gezahlt hat.

Der ermäßigte Versorgungsgehalt beträgt achtzig beziehungsweise sechszig Prozent des nach den vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Betrages, je nachdem der Beamte Anspruch auf Anrechnung einer Dienstzeit von mindestens fünf oder von weniger als fünf Jahren hatte.

Dabei tritt an die Stelle des im §. 64 Absatz 1 erwähnten Ruhegehalts der nach §. 45 zulässige Höchstbetrag desselben.

§. 67.

Ermäßigter Versorgungsgehalt im Falle des Ausscheidens aus dem staatlichen Dienste.

Einen Anspruch auf den ermäßigten Versorgungsgehalt haben ferner die Hinterbliebenen eines aus dem staatlichen Dienste ausgeschiedenen Beamten, von welchem bis zu seinem Tode die Wittwenkassenbeiträge gezahlt werden, wenn der Beamte, nachdem er seit der ersten etatmäßigen Anstellung mindestens zehn Jahre im staatlichen Dienste zugebracht hatte, aus demselben zur Uebernahme der Stellung als Oberbürgermeister oder Bürgermeister im inländischen Gemeindedienste oder als Grund- und Pfandbuchführer in einer der der Städteordnung unterstehenden Städte freiwillig ausgetreten ist und den Anspruch auf Versorgungsgehalt gemäß §. 75 gewahrt hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der ermäßigte Versorgungsgehalt beträgt in diesem Falle siebzig Prozent des nach vorstehenden Bestimmungen unter Zugrundelegung des im Zeitpunkt des Ausscheidens maßgebenden Einkommensanschlags zu berechnenden Betrags.

§. 68.

Aufrundung der Beträge.

Bruchtheile, welche sich bei Festsetzung der jährlichen Bezüge eines Empfangsberechtigten an Versorgungsgehalt ergeben, werden — unbeschadet der Vorschrift in §. 64 — für eine volle Mark angenommen.

§. 69.

Beginn und Ende der Zahlung.

Die Zahlung des Versorgungsgehalts beginnt nach dem Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats.

Sie endigt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

III. Der Wittwenkassenbeitrag.

§. 70.

Verpflichtung zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag.

Jeder etatmäßige Beamte ist zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag verpflichtet.

Der Wittwenkassenbeitrag wird regelmäßig in denjenigen Zeitabschnitten, in welchen das Diensteinkommen oder der Ruhegehalt zahlbar ist, durch Einbehaltung eines entsprechenden Theils dieser Bezüge erhoben.

Zur Deckung des beim Tod des Beamten etwa noch nicht bezahlten Wittwenkassenbeitrags dienen nöthigenfalls der Sterbegehalt und die zunächst fällig werdenden Theilbeträge des Versorgungsgehalts.

§. 71.

Beginn der Verpflichtung.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag beginnt:

1. für diejenigen Beamten, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes etatmäßig angestellt sind:
   mit eben diesem Zeitpunkt;
2. für diejenigen Beamten, welche eine etatmäßige Anstellung erst später erlangen:
   mit dem Anfang des Monats, in welchem diese Anstellung wirksam wird.

§. 72.

Erlöschen der Verpflichtung.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag erlischt:

1. mit dem Tod des Beamten;
2. durch freiwilliges oder unfreiwilliges Ausscheiden aus der etatmäßigen Anstellung, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 73 und 75;
3. durch die Zuruhesetzung eines Beamten ohne Anspruch auf Ruhegehalt, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 74;
4. durch die Zuruhesetzung eines Beamten, sofern derselbe weder verheirathet ist noch unverheirathete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren (§. 60) besitzt;
5. für den im Ruhestand befindlichen Beamten mit dem Eintritt der in Ziffer 4 bezeichneten Voraussetzung; durch eine nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

Die Versetzung eines Beamten in den einstweiligen Ruhestand (§§. 32 und 33) hat das Erlöschen der Verpflichtung zur Beitragsleistung nicht zur Folge.

§. 73.

Zahlung des Wittwenkassenbeitrags durch nicht etatmäßige Beamte.

Wenn ein etatmäßiger Beamter, der entweder verheirathet ist oder unverheirathete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren (§. 60) besitzt, unter den nach §. 43 einen Anspruch auf Ruhegehalt begründenden Voraussetzungen in eine nicht etatmäßige Amtsstelle übertritt, so kann er den Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß er sich zur Fortentrichtung seines bisherigen Wittwenkassenbeitrags verpflichtet.

Die Erklärung, ob der Beamte von dieser Berechtigung Gebrauch machen will, ist bei Vermeiden des Verlustes binnen einer Frist von drei Monaten vom Eintritt in die nicht-etatmäßige Stelle an abzugeben.

Der Beamte kann auf den in dieser Weise gewahrten Anspruch auf Versorgungsgehalt jederzeit verzichten und wird hierdurch von der Verpflichtung zur Zahlung des Wittwenkassenbeitrags befreit; bleiben die Beiträge ungeachtet wiederholter Mahnung für einen Zeitraum von wenigstens sechs Monaten unberichtigt, so kann dies als Verzicht angesehen werden.

Außerdem hört die Beitragszahlung jedenfalls auf, sobald der Beamte keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor dem Austritt aus der etatmäßigen Stellung geschlossenen Ehe mehr besitzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 74.

Zahlung des Wittwenkassenbeitrags durch Beamte, welche ohne Anspruch auf Ruhegehalt zur Ruhe gesetzt wurden.

Wenn ein etatmäßiger Beamter, der entweder verheirathet ist oder unverheirathete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren (§. 60) besitzt, ohne Anspruch auf Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt wird, so kann er den Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß er sich zur Fortentrichtung von achtzig beziehungsweise sechzig Prozent des bisherigen Wittwenkassenbeitrags, je nach dem Zutreffen einer der in §. 66 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen, verpflichtet.

Die Bestimmungen des §. 73 Absatz 2 und 3 finden auf diesen Fall entsprechende Anwendung; die Beitragszahlung hört auf, wenn der Beamte keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor der Versetzung in den Ruhestand geschlossenen Ehe mehr besitzt.

§. 75.

Zahlung des Wittwenkassenbeitrags durch freiwillig ausgetretene Beamte.

Wenn ein etatmäßiger Beamter, der entweder verheirathet ist oder unverheirathete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren (§. 60) besitzt, unter den in §. 67 bezeichneten Voraussetzungen freiwillig aus dem staatlichen Dienste austritt, so kann er den Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß er sich zur Fortentrichtung des nach dem Einkommensanschlage im Zeitpunkte des Ausscheidens zu bemessenden Wittwenkassenbeitrags verpflichtet.

Der Anspruch wird nur für die Hinterbliebenen aus einer schon vor dem Austreten geschlossenen Ehe begründet. Die Wahrung des Anspruchs ist nicht zulässig, wenn der ausscheidende Beamte kraft des Dienstverhältnisses, in welches er aus dem staatlichen Dienste übertritt, für seine Hinterbliebenen Anspruch auf Versorgungsgehalt erwirbt.

Die Bestimmungen des §. 73 Absatz 2 bis 4 finden auf diesen Fall entsprechende Anwendung.

§. 76.

Höhe des Wittwenkassenbeitrags für die im Amte befindlichen Beamten.

Der Wittwenkassenbeitrag beträgt, so lange der Beamte sein Diensteinkommen bezieht, drei Prozent des maßgebenden Einkommensanschlags (§. 18).

Ist ein Beamter unter den die Anrechnung eines höheren Einkommensanschlags begründenden Voraussetzungen des §. 42 in ein Amt mit geringerem Einkommensanschlage übergetreten, so ist er berechtigt, den Anspruch auf Bemessung des Versorgungsgehalts nach dem früheren höheren Einkommensanschlage dadurch zu wahren, daß er sich zur Fortentrichtung des Wittwenkassenbeitrags nach Maßgabe des höheren Einkommensanschlags verpflichtet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Hinsichtlich der Erklärungsfrist, des Verzichts auf die dadurch bewirkte Erhöhung des Versorgungsgehalts und des Aufhörens der Verpflichtung zur Fortentrichtung des erhöhten Wittwenkassenbeitrags finden die Bestimmungen des §. 73 Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§. 77.

Höhe des Wittwenkassenbeitrags für zuruhegesetzte Beamte.

Der Wittwenkassenbeitrag eines im Ruhestand, und zwar auch im einstweiligen (§§. 32 und 33), befindlichen Beamten beträgt von dem Zeitpunkt an, wo der Bezug des Diensteinkommens aufhört, drei Prozent des gesetzlichen Ruhegehalts, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 74.

Auch wenn der Ruhegehalt gänzlich oder theilweise ruht, ist der volle Betrag des Wittwenkassenbeitrags zu entrichten.

Wird der im Ruhestand befindliche Beamte unter Voraussetzungen, welche ein gänzliches oder theilweises Ruhen des Ruhegehalts zur Folge haben, im staatlichen Dienste gegen Entgelt verwendet, so wird der Wittwenkassenbeitrag in solange nach dem geordneten Anschlage des zuletzt bezogenen Diensteinkommens bemessen.

§. 78.

Höchstbetrag des Wittwenkassenbeitrags.

Von dem 10 000 *M.* übersteigenden Betrag des Einkommensanschlags oder Ruhegehalts wird Wittwenkassenbeitrag nicht entrichtet.

§. 79.

Veränderung des Beitrags und Abrundung.

Veränderungen in der Höhe des von einem Beamten zu leistenden Wittwenkassenbeitrags werden regelmäßig mit dem Beginn des Monats wirksam, in welchem die für die Erhöhung oder Ermäßigung des Beitrags maßgebende Thatsache eingetreten ist. Fällt der Eintritt derselben mit dem Monatsschluß zusammen, so tritt die Veränderung des Beitrags erst mit Beginn des darauf folgenden Monats ein.

Gleiches gilt für das Aufhören der Beitragszahlung.

Die zur Erhebung gelangenden Theilbeträge werden durchweg auf Zehntel-Mark in der Weise abgerundet, daß Beträge bis zu 5 Pfennig nicht berücksichtigt, Beträge von mehr als 5 Pfennig für 10 Pfennig angenommen werden.

IV. Besondere Bestimmungen für einige Kategorien von Beamten.

§. 80.

Vormalige Offiziere und Militärbeamte.

Auf vormalige Offiziere und Militärbeamte, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

zu etatmäßiger Anstellung gelangen, finden die Bestimmungen dieses Abschnitts über den Anspruch auf Versorgungsgehalt und über die Verpflichtung zur Zahlung des Wittwenkassenbeitrags nur mit der Maßgabe Anwendung, daß auf den Jahresbetrag des nach §. 70 u. ff. zu zahlenden Wittwenkassenbeitrags diejenigen laufenden Beiträge, welche an die badische Militärwittwenkasse oder auf Grund des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 237) an die Reichskasse zu entrichten sind, und ebenso auf den Versorgungsgehalt (§. 59 u. ff.) der Gesammtbetrag der den Hinterbliebenen aus den gedachten Kassen zufließenden Bezüge in Anrechnung gebracht wird.

Die Anrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge auf Grund des genannten Reichsgesetzes erfolgt ohne Rücksicht auf die durch das Reichsgesetz vom 5. März 1888 (Reichsgesetzblatt Seite 65) erfolgte Aufhebung derselben.

§. 81.

Vormalige Reichsbeamte.

Auf vormalige Reichsbeamte findet der Inhalt des §. 80 entsprechende Anwendung.

§. 82.

Römisch-katholische Geistliche.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts über den Anspruch auf Versorgungsgehalt und über die Verpflichtung zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag finden auf römisch-katholische Geistliche, welche als Beamte angestellt sind, keine Anwendung.

V. Die Beamtenwittwenkasse.

§. 83.

Verwaltung der Beamten-Wittwenkasse.

Die aus Anlaß der gesetzlichen Vorschriften über Versorgungsgehalt und Wittwenkassenbeitrag (§§. 59 bis 81) und der zugehörigen Uebergangsbestimmungen (§§. 139 ff.) zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse sind von dem Haushalt der allgemeinen Staatsverwaltung getrennt zu halten.

Die hierwegen sich ergebenden Geschäfte besorgt unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein durch landesherrliche Entschließung zu ernennender „Verwaltungsrath der Beamten-Wittwenkasse".

An wen die Zahlung des Versorgungsgehalts (beziehungsweise der Benefizien 2c.) rechtsgiltig zu leisten und wie solche Bezüge unter mehrere Bezugsberechtigte zu vertheilen sind, bestimmt der Verwaltungsrath unter Ausschluß des Rechtsweges.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 84.

Staatszuschuß.

Soweit in einem Jahr der Vermögensertrag, die Wittwenkassenbeiträge und die sonstigen Einnahmen nicht hinreichen, neben den Lasten und Verwaltungskosten die Versorgungsgehalte (auch Benefizien, Staatspensionen, Wittwen- und Waisengelder) zu bestreiten, ist aus Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung der erforderliche Zuschuß zu leisten.

Dieser Zuschuß soll jeweils durch das Staatsbudget festgestellt werden und in den ersten sechs Budgetperioden jährlich mindestens aus folgenden Beträgen bestehen:

1. aus zwanzig Prozent des Einkommensanschlags der erstmals zu etatmäßiger Anstellung gelangenden und der (durch Tod, Entlassung, Zuruhesetzung 2c.) aus dem aktiven Dienst beziehungsweise aus der etatmäßigen Anstellung ausscheidenden Beamten,
2. aus einem festen Zuschuß in Höhe von 650 000 ℳ.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Dienstansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen, sowie über die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen die Beamten.

§. 85.

Gewährung eines Ruhe- und Versorgungsgehalts im Falle einer Verunglückung im Dienste.

Ist ein Beamter, welcher in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegenden Betriebe oder Dienstzweige beschäftigt war, in Folge eines Unfalls, welchen er erweislich im Dienste oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden erlitten hat, aus dem Dienste ausgeschieden, in den Ruhestand versetzt worden oder gestorben, so kann demselben, beziehungsweise im Falle seines Todes seiner Wittwe und seinen Kindern, soweit nicht schon ein bezüglicher Rechtsanspruch nach dem vierten und fünften Abschnitt dieses Gesetzes begründet ist, ein Ruhegehalt beziehungsweise ein Versorgungsgehalt bis zum Betrage derjenigen Rentenbezüge gewährt werden, welche der Beamte beziehungsweise seine Wittwe und Kinder zu beanspruchen hätten, falls der Unfall in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung unterliegenden Betriebe eingetreten wäre.

§. 86.

Zahlung der Bezüge.

Die Zahlung der ständigen Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (Gehalt, Nebengehalt, Wohnungsgeld, Ruhe-, Unterstützungs-, Versorgungsgehalt) erfolgt für den abgelaufenen Zeitraum und zwar regelmäßig in Monatsbeträgen.

Der Verordnung bleibt es vorbehalten, diejenigen Fälle zu bezeichnen, in welchen die Zahlung in Vierteljahrsbeträgen erfolgt.

§. 87.

Abtretung u. dgl. der Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen auf dienstliche Bezüge.

Der Anspruch auf die Zahlung des Diensteinkommens, des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts sowie der sonstigen ständigen Bezüge des Beamten kann von dem Beamten und seinen Hinterbliebenen nur in soweit abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen werden, als diese Bezüge der Pfändung unterworfen sind (§. 749 der Civilprozeßordnung).

Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

§. 88.

Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus dem Dienstverhältnisse.

Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse sowie über die den Hinterbliebenen der Beamten gesetzlich gewährten vermögensrechtlichen Ansprüche findet der Rechtsweg statt.

Jedoch muß der Klage eine Entschließung des zuständigen Ministeriums über den Rechtsanspruch vorhergehen; die Klage ist bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Betheiligten die Entschließung des zuständigen Ministeriums eröffnet worden ist, zu erheben.

Die Entscheidungen der Verwaltungs- und Disziplinarbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte an ein Beamter im Verwaltungs- oder Disziplinarwege aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste zu entfernen, vorläufig seiner Dienstleistungen oder des Amtes zu entheben oder in den Ruhestand zu versetzen, ob und von welchem Zeitpunkte an ein in den Ruhestand versetzter Beamter gemäß §. 49 zur Wiederübernahme eines Amtes verpflichtet sei, und über die Verhängung von Zwangsmitteln und Ordnungsstrafen sind für die Beurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

§. 89.

Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staats gegen Beamte.

Wenn ein Beamter aus seiner Amtsführung dem Staate für Schäden und Verluste an dem im Besitze oder Gewahrsam des Staats befindlichen Vermögen Ersatz zu leisten hat, so kann die Ersatzpflicht des Beamten und der Betrag der zu ersetzenden Summe im Verwaltungswege durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der zuständigen Dienstbehörde festgestellt werden.

Auf Grund eines derartigen Feststellungsbeschlusses, welcher von der zentralen Dienst-

behörde gefaßt oder bestätigt und mit der Vollstreckungsklausel dieser Behörde versehen ist, findet gegen den ersatzpflichtigen Beamten die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Gegen die im Verwaltungswege erfolgte Feststellung der Ersatzpflicht und des Ersatzbetrags steht dem Beamten der Rechtsweg zu; die Klage ist bei Verlust des Klagerechts innerhalb eines Jahrs, nachdem dem Beamten der Feststellungsbeschluß der zuständigen Dienstbehörde eröffnet worden ist, zu erheben.

Die Beschreitung des Rechtswegs hemmt den Vollzug der Zwangsvollstreckung nicht; jedoch kann das Gericht die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Beamten anordnen, wenn dieser glaubhaft macht, daß ihm die Zwangsvollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde, und er zugleich genügende Sicherheit stellt.

Die Ersatzpflicht eines Verrechners, welche sich anläßlich der Rechnungsabhör ergibt, wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, festgestellt. Gegen den vollzugsreifen Bescheid der Revisionsbehörde, beziehungsweise gegen das nach Artikel 15 des obengenannten Gesetzes erlassene Erkenntniß der verstärkten Oberrechnungskammer steht dem Beamten der Rechtsweg nicht zu. Auf Grund eines solchen mit der Vollstreckungsklausel versehenen Bescheides beziehungsweise Erkenntnisses findet gegen den ersatzpflichtigen Beamten die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Diese Vorschriften gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes (§. 1 Absatz 1) zu sein, in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

Siebenter Abschnitt.

Die Dienstpolizei.

I. Verwaltungszwang gegen säumige Beamte.

§. 90.

Die vorgesetzten Dienstbehörden sind befugt, Beamte, welche mit der Erledigung ihrer amtlichen Geschäfte säumig sind, durch geeignete Zwangsmittel, insbesondere durch Beigabe von Geschäftsaushilfe auf Kosten des Beamten und durch Androhung und Ausspruch von Geldstrafen bis zu 100 ℳ., dazu anzuhalten.

II. Die Dienstvergehen und Disziplinarstrafen.

§. 91.

Dienstvergehen im Allgemeinen.

Ein Beamter, welcher die ihm obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt, unterliegt wegen Dienstvergehens der Disziplinarbestrafung.

§. 92.

Disziplinarstrafen im Allgemeinen.

Die Disziplinarstrafen bestehen in:

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung),
3. Entfernung aus dem staatlichen Dienst (Dienstentlassung).

§. 93.

Die Ordnungsstrafen.

Ordnungsstrafen sind:

1. Verweis,
2. Geldstrafen bis zum Betrage von 200 ℳ.

Die Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

Gegen Unterbeamte kann als Ordnungsstrafe auch Arrest bis zu acht Tagen verhängt werden; die Kategorien der Unterbeamten, gegen welche Arreststrafe Anwendung findet, werden durch Verordnung bezeichnet.

§. 94.

Die Strafversetzung.

Die Strafversetzung erfolgt entweder

1. durch Versetzung auf eine geringere Amtsstelle, womit eine Minderung des Diensteinkommens um höchstens ein Fünftel verbunden werden kann, oder
2. durch Versetzung auf eine gleichartige Amtsstelle unter Minderung des Diensteinkommens um höchstens ein Fünftel.

Statt der Minderung des Diensteinkommens kann eine Geldstrafe verhängt werden, welche ein Drittel des Diensteinkommens eines Jahres nicht übersteigt.

In der Disziplinarentscheidung ist die eine oder andere dieser Arten der Strafversetzung, sowie die Art und das Maß des den Verurtheilten gemäß Absatz 1 oder 2 daneben treffenden Vermögensnachtheils zu bezeichnen.

Die Strafversetzung wird durch die zuständige Dienstbehörde in Ausführung gebracht; derselben bleibt überlassen, nach den Verhältnissen des Falls zu bestimmen, ob dem versetzten Beamten die Umzugskosten ganz oder theilweise zu vergüten sind.

§. 95.

Die Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und des Anspruchs auf Diensteinkommen, Ruhe- und Versorgungsgehalt zur Folge.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so kann das Diziplinarerkenntniß aussprechen, daß dem Beamten auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit ein Unterstützungsgehalt im Betrage eines Theils des Ruhegehalts, auf welchen der Beamte im Falle einer im Zeitpunkte der Dienstentlassung eintretenden Zuruhesetzung gesetzlichen Anspruch hätte, zu gewähren sei.

Ferner kann dem aus dem Dienste entlassenen Beamten oder der Familie desselben im Falle der Bedürftigkeit ausnahmsweise auf Grund landesherrlicher Entschließung ein widerruflicher Unterstützungsgehalt gewährt werden; derselbe soll die Hälfte des Betrags nicht übersteigen, welcher dem Beamten im Falle der Zuruhesetzung gesetzlich zu gewähren wäre.

§. 96.

Strafbemessung.

Welche der in den §§. 92 bis 95 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesammte Verhalten des Angeschuldigten zu ermessen.

§. 97.

Vor Eintritt in den staatlichen Dienst begangene Handlungen.

Auf Entfernung aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste kann auch wegen solcher Handlungen erkannt werden, deren sich der Beamte vor dem Eintritt in den staatlichen Dienst schuldig gemacht hat, sofern durch jene Handlungen die Achtung und das Vertrauen, welche sein Beruf erfordert, in einer Weise geschmälert wird, daß jene Maßregel als geboten erscheint.

§. 98.

Verhältniß des Disziplinarverfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§. 99.

Disziplinarverfahren im Fall eines vorausgegangenen strafgerichtlichen Urtheils.

Wenn von den Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amts nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

Die gelegentlich einer strafgerichtlichen Verurtheilung stattgehabten thatsächlichen Feststellungen sind auch für das Disziplinarverfahren maßgebend, ohne daß es einer Wiederholung der Beweisaufnahme bedarf.

III. Zuständigkeit und Verfahren bei Verhängung von Ordnungsstrafen.

§. 100.

Zuständigkeit und Verfahren.

Zur Verhängung der Ordnungsstrafen (§. 93) sind die vorgesetzten Behörden und Beamten zuständig.

Vor der Verhängung einer fünf Mark übersteigenden Geldstrafe und einer sonstigen Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Dienstpflicht zu äußern, sofern nicht die Ordnungsstrafe schon vorher für den Fall der bestimmt bezeichneten Verfehlung angedroht war.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

Ueber die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen und über das Beschwerdeverfahren werden, soweit erforderlich, nähere Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

IV. Zuständigkeit und Verfahren bei der Strafversetzung und Dienstentlassung.

§. 101.

Zuständigkeit im Allgemeinen.

Zur Verhängung der Strafversetzung und Dienstentlassung ist zuständig:

1. hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten der Disziplinarhof,
2. hinsichtlich der behördlich angestellten etatmäßigen Beamten das denselben vorgesetzte Ministerium.

§. 102.

Zusammensetzung des Disziplinarhofs.

Der Disziplinarhof besteht aus neun Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Die Mitglieder müssen ein Staatsamt, mindestens fünf derselben ein Richteramt bekleiden. Durch die Geschäftsordnung wird bestimmt, in welcher Reihenfolge die Mitglieder des Disziplinarhofs an den Verhandlungen theilzunehmen haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bei der mündlichen Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen haben sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitzuwirken. Vier Mitglieder müssen zu den ein Richteramt bekleidenden Beamten gehören.

Die Mitglieder des Disziplinarhofs und die erforderlichen Stellvertreter werden vom Landesherrn auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

Hinsichtlich der Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarhofs finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Entscheidung ertheilt endgiltig der Disziplinarhof.

§. 103.

Verfahren vor dem Disziplinarhof.

Der Disziplinarhof entscheidet in erster und einziger Instanz mit Ausschluß von Rechtsmitteln, vorbehaltlich des landesherrlichen Begnadigungsrechts.

Der Entscheidung des Disziplinarhofs hat ein förmliches Disziplinarverfahren vorauszugehen, welches in einer schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung besteht und auf das die Bestimmungen der nachstehenden §§. 104 bis 121 Anwendung finden.

§. 104.

Einleitung des Disziplinarverfahrens.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird von dem zuständigen Ministerium verfügt.

Dasselbe ernennt den die Voruntersuchung führenden Beamten und denjenigen Beamten, welcher im Laufe des Disziplinarverfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat.

Ist Gefahr im Verzuge, so können auch vor der Einleitung des Disziplinarverfahrens von den vorgesetzten Behörden und Beamten Untersuchungshandlungen zur Sicherung des Beweises vorgenommen werden.

§. 105.

Die Voruntersuchung.

Auf die zu führende Voruntersuchung finden die §§. 185 bis 187, 188 Absatz 2, 189 bis 194 und 195 Absatz 1 und der Strafprozeßordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Statt eines Gerichtsschreibers kann ein sonstiger beeidigter Protokollführer in den Fällen der §§. 185 und 186 der Strafprozeßordnung herangezogen werden.
2. Die Voruntersuchung ist soweit auszudehnen, als es nach dem Befinden des untersuchungsführenden Beamten zur allseitigen Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erforderlich ist; zu diesem Zwecke werden die Beweise erhoben, insbesondere die Zeugen und Sachverständigen, nach Befinden eidlich, vernommen.
3. Dem untersuchungsführenden Beamten steht die Befugniß zur Beschlagnahme und

Durchsicht (§§. 94 bis 111 der Strafprozeßordnung), nicht aber zur Verhaftung und vorläufigen Festnahme (§§. 112 bis 132 der Strafprozeßordnung) zu.

§. 106.

Abschluß der Voruntersuchung und Vorlage ans Ministerium.

Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzutheilen. Darauf werden die Akten mit dem Antrage des Beamten der Staatsanwaltschaft dem zuständigen Ministerium vorgelegt.

§. 107.

Einstellung des Verfahrens. Verhängung einer Ordnungsstrafe.

Das Ministerium kann mit Rücksicht auf das Ergebniß der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeignetenfalls eine Ordnungsstrafe verhängen.

Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§. 108.

Wiederaufnahme nach stattgehabter Einstellung.

Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungsthatsachen ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses an, zulässig.

§. 109.

Einstellung im Falle freiwilligen Dienstaustritts.

Sucht der Angeschuldigte um Entlassung aus dem staatlichen Dienst nach und wird diesem Ansuchen gemäß §. 6 entsprochen, so ist das Disziplinarverfahren einzustellen.

Die Kosten des Disziplinarverfahrens sowie der etwa angeordneten einstweiligen Verwaltung der Amtsstelle fallen dem freiwillig ausscheidenden Beamten zur Last.

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig.

§. 110.

Anklageschrift. Vertheidigung des Angeklagten.

Beschließt das zuständige Ministerium die Verweisung der Sache vor den Disziplinarhof, so wird der Angeklagte nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anklageschrift unter abschriftlicher Mittheilung der letzteren in eine von dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs zu bestimmende Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Angeklagte kann sich nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 138 und 139 der Strafprozeßordnung des Beistands eines Vertheidigers bedienen. Dem Letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungsakten zu gestatten.

§. 111.

Erscheinen und Vertretung des Angeklagten in der mündlichen Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeklagte nicht erschienen ist; derselbe kann sich durch einen Rechtsanwalt oder eine andere als Vertheidiger zuzulassende Person (§. 110 Absatz 2) vertreten lassen. Dem Disziplinarhofe steht es übrigens jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§. 112.

Ausschluß der Oeffentlichkeit.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten kann jedoch die Oeffentlichkeit vom Disziplinarhofe beschlossen werden. Auch wenn die Oeffentlichkeit nicht beschlossen wird, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden einzelne Personen als Zuhörer zugelassen werden.

§. 113.

Gang der mündlichen Verhandlung.

Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anklageschrift von dem Beamten der Staatsanwaltschaft vorgetragen.

Der erschienene Angeklagte wird vernommen. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anklage bildenden Thatsachen ein und walten gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt der Disziplinarhof, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfinde.

Andernfalls gibt ein vom Vorsitzenden des Disziplinarhofs aus dessen Mitte ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anklageschrift enthaltenen Anklagethatsachen bezieht.

Zum Schlusse erhalten der Beamte der Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Dem Beamten der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort. Der Angeklagte ist, auch wenn ein Vertheidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe.

§. 114.

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und Erhebung anderer Beweismittel.

Wenn der Disziplinarhof vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung auf den

Antrag des Angeklagten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amtswegen die Vernehmung von Zeugen oder von Sachverständigen, sei es vor dem Disziplinarhof oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt er die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen andern bekannt zu machenden Tag.

§. 115.

Fortsetzung.

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen muß auf Antrag des Angeklagten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern die Thatsachen erheblich sind, über welche die Vernehmung erfolgen soll, und der Disziplinarhof nicht die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt.

§. 116.

Fortsetzung.

Stehen dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen, welcher gemäß §. 115 zur Hauptverhandlung zu laden wäre und nicht schon in der Voruntersuchung eidlich vernommen worden ist, Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegen oder ist dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert, so kann vom Disziplinarhof die Vernehmung desselben durch einen beauftragten oder ersuchten Beamten angeordnet werden. Die Vernehmung erfolgt, soweit die Beeidigung zulässig ist, eidlich.

Von dem zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Termine sind der Beamte der Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Vertheidiger vorher zu benachrichtigen, insoweit dies nicht wegen Gefahr im Verzuge unthunlich ist.

Das über die Vernehmung aufgenommene Protokoll ist, sofern es der Beamte der Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte beantragt oder der Disziplinarhof es für erforderlich erachtet, in der mündlichen Verhandlung zu verlesen.

§. 117.

Fortsetzung.

Die Bestimmungen im 6. und 7. Abschnitte des ersten Buches der Strafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige finden beim Disziplinarstrafverfahren entsprechende Anwendung. Insbesondere ist der Disziplinarhof und der mit der Führung der Voruntersuchung oder mit der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen beauftragte Beamte befugt, die in den §§. 50, 69 und 77 der Strafprozeßordnung festgesetzten Strafen und Zwangsmittel gegen Zeugen und Sachverständige, welche der ordnungsmäßigen Ladung nicht Folge leisten oder das Zeugniß, die Eidesleistung, beziehungsweise die Abgabe eines Gutachtens ohne gesetzlichen Grund verweigern, in Anwendung zu bringen. Gegen deßfallsige Verfügungen des Unter-

suchungsbeamten findet Beschwerde an den Disziplinarhof statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§. 118.

Entscheidung des Disziplinarhofs.

Bei der Entscheidung hat der Disziplinarhof nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wie weit die Anklage für begründet zu erachten.

Ist die Anklage nicht begründet, so spricht der Disziplinarhof den Angeklagten frei.

Ist die Anklage begründet, so ist auf Entfernung aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste zu erkennen; bei geringerer Erheblichkeit des Dienstvergehens (§. 96) kann ausnahmsweise auch auf eine bloße Ordnungsstrafe erkannt werden.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder spätestens innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeklagten ertheilt.

§. 119.

Protokoll über die mündliche Verhandlung.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 120.

Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens.

Eine Wiederaufnahme des durch Entscheidung des Disziplinarhofs geschlossenen Verfahrens kann in den Fällen des §. 399 der Strafprozeßordnung von dem Verurtheilten, in den Fällen des §. 402 der Strafprozeßordnung von dem zuständigen Ministerium beantragt werden.

Ein Antrag, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

§. 121.

Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich zu stellen; derselbe muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme sowie die Beweismittel angeben.

Ueber die Zulassung des Antrags entscheidet der Disziplinarhof nach Einvernahme des Beamten der Staatsanwaltschaft beziehungsweise des Verurtheilten ohne mündliche Verhandlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt der Disziplinarhof ein Mitglied, welches bei der Entscheidung nicht mitgewirkt hat, mit der Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist. Dem Ermessen des Disziplinarhofs bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

Nach Schluß der Beweisaufnahme ist der Beamte der Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

Der Antrag auf Wiederaufnahme wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben oder in den Fällen des §. 399 Ziffer 1, 2 oder des §. 402 Ziffer 1, 2 der Strafprozeßordnung nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt habe.

Andernfalls verordnet der Disziplinarhof die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung.

§. 122.

Verfahren vor dem Ministerium als Disziplinarbehörde.

Das Ministerium entscheidet über die Strafversetzung oder Dienstentlassung eines behördlich angestellten etatmäßigen Beamten (§. 101 Ziffer 2) in kollegialer Beschlußfassung, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium.

Der Entscheidung hat eine förmliche Voruntersuchung vorauszugehen, in welcher soweit erforderlich die Zeugen eidlich vernommen werden.

Dem Beamten ist das Ergebniß der Voruntersuchung zu eröffnen; auch steht ihm oder seinem Vertheidiger (§. 110 Absatz 2) die Einsicht der Voruntersuchungsakten frei. Die §§. 107 bis 109 finden auf dieses Verfahren entsprechende Anwendung.

V. Disziplinarverfahren hinsichtlich der im Ruhestand befindlichen Beamten, der im staatlichen Dienste stehenden Personen ohne Beamteneigenschaft und der vormaligen Beamten.

§. 123.

Disziplinarverfahren gegen Beamte im Ruhestand.

Die Vorschriften über die Disziplinarbestrafung gelten auch in Ansehung der im Ruhestand befindlichen Beamten, sofern sie die ihnen obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt haben. Jedoch ist die Erkennung von Arreststrafen (§. 93 Absatz 3) gegen solche Beamte nicht zulässig. Ferner ist in Fällen, wo gegen einen im Amte befindlichen Beamten auf Strafversetzung zu erkennen wäre, gegen den im Ruhestand befindlichen Beamten auf Minderung des Ruhegehalts bis zur Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Betrags zu erkennen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 124.

Ordnungsstrafverfahren gegen die ohne Beamteneigenschaft im staatlichen Dienst stehenden Personen und gegen vormalige Beamte.

Die Vorschriften über die Ordnungsstrafen gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§. 1 Absatz 1), in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

Gegen Beamte und gegen die im ersten Absatz bezeichneten Personen, welche aus dem staatlichen Dienste ausgeschieden sind, kann, wenn sie sich einer Verletzung des Amtsgeheimnisses (§. 9) schuldig machen, auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses durch die vormals zuständige Dienstbehörde eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

VI. Die vorläufige Amtsenthebung.

§. 125.

Voraussetzungen der Amtsenthebung.

Durch die zuständige Dienstbehörde kann die vorläufige Amtsenthebung eines Beamten verfügt werden, wenn und solange gegen denselben ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entfernung aus dem Amt oder dem staatlichen Dienste im Verwaltungs- oder Disziplinarwege eingeleitet ist oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird.

§. 126.

Wirkungen der Amtsenthebung.

Während der vorläufigen Amtsenthebung ist vom Diensteinkommen des Beamten durch Verfügung der zuständigen Dienstbehörde soviel innezubehalten, als zur Deckung der Kosten des eingeleiteten Verfahrens (ausgenommen das strafgerichtliche) und der etwa angeordneten Stellvertretung voraussichtlich erforderlich ist.

Der innebehaltene Betrag darf die Hälfte des Diensteinkommens, soweit dasselbe aus Gehalt, Wohnungsgeld und Nebengehalt besteht, nicht übersteigen.

Führt das eingeleitete Verfahren zur Entfernung aus dem staatlichen Dienste, so findet eine Rückzahlung des innebehaltenen Betrags nicht statt; führt dasselbe zur Entfernung aus dem Amt (Strafversetzung), so ist der zur Deckung der im ersten Absatz bezeichneten Kosten nicht erforderte Theil der innebehaltenen Bezüge nachzuzahlen; wird das eingeleitete Verfahren eingestellt, der Beamte freigesprochen oder lediglich in eine Ordnungsstrafe verfällt, so sind die innebehaltenen Bezüge vollständig nachzuzahlen, wobei übrigens im Fall der Verhängung einer Ordnungsstrafe der Betrag der letztern und die den Beamten treffenden Kosten der Disziplinaruntersuchung und des Strafvollzugs in Abzug kommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VII. Allgemeine Vorschriften über Gebühren, Kosten und Zustellungen.

§. 127.

Gebühren und Kosten.

Im Disziplinarverfahren werden keine Sporteln in Ansatz gebracht.

Die Gebühren der im Disziplinarverfahren einvernommenen Zeugen und Sachverständigen sind nach den für das Verfahren in Verwaltungssachen maßgebenden Bestimmungen anzusetzen.

Der Angeschuldigte ist im Falle der Verurtheilung verpflichtet, die Kosten des Verfahrens ganz oder theilweise zu erstatten. Ueber die Erstattungspflicht verfügt die in der Sache selbst ergehende Entscheidung.

§. 128.

Zustellungen.

Die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts ergehenden Aufforderungen, Mittheilungen und Vorladungen sind giltig bewirkt, wenn die Zustellung entweder nach den für gerichtliche oder nach den für Verwaltungssachen bestehenden Vorschriften erfolgt ist.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, so erfolgt, sofern sein Aufenthalt unbekannt ist oder er sich außerhalb des Reichsgebiets aufhält, die Zustellung in der Wohnung, welche der Angeschuldigte zuletzt an dem dienstlichen Wohnsitze inne hatte.

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für einige Arten von Beamten und Amtsstellungen.

§. 129.

Die landständischen Beamten.

Auf die landständischen Beamten finden nebst der Geschäftsordnung der betreffenden Kammer die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

So lange der Landtag versammelt ist, wird die Ordnungsstrafgewalt über die landständischen Beamten durch den Präsidenten der betreffenden Kammer ausgeübt; die Einleitung eines auf Strafversetzung oder Dienstentlassung gerichteten Disziplinarverfahrens, die Ernennung der mit der Führung der Voruntersuchung und mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft betrauten Beamten, die Beschlußfassung über die Einstellung des Verfahrens und über die Verweisung an den Disziplinarhof erfolgt während dieser Zeit durch das zuständige Ministerium mit Zustimmung des Präsidenten der betreffenden Kammer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 130.

Die richterlichen Beamten.

Auf die Richter bei dem Oberlandesgerichte, bei den Landgerichten und den Amtsgerichten findet das Gesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. (Zu §. 5.) Ohne seine Zustimmung kann ein Richter auf eine andere Stelle nur versetzt werden, wenn es entweder

a. in Folge einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke oder

b. durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist.

Die Versetzung ohne Zustimmung des Richters darf in diesen Fällen nur auf eine gleiche oder höhere Richterstelle erfolgen und nicht mit einer Schmälerung des Gehalts verbunden sein.

Jedoch kann ein Amtsrichter, welcher seit der Anstellung auf einer richterlichen Amtsstelle noch nicht fünf Dienstjahre zurückgelegt hat, sofern es durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist, gemäß §. 5 dieses Gesetzes auch auf eine nicht richterliche Amtsstelle ohne seine Zustimmung versetzt werden.

2. (Zu §. 21.) Die richterlichen Beamten haben einen Rechtsanspruch auf den für ihre Amtsstelle bestimmten Gehalt und auf regelmäßiges Vorrücken im Gehalt nach Maßgabe der Bestimmungen der gleichzeitig mit diesem Gesetze in Wirksamkeit tretenden Gehaltsordnung.

3. (Zu §. 36.) Im Falle der einstweiligen Zuruhesetzung eines Richters ist demselben der Gehalt und das nach der Ortsklasse des letzten dienstlichen Wohnsitzes zu bemessende Wohnungsgeld als Ruhegehalt zu belassen.

4. (Zu §§. 5 und 53.) Darüber, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein richterlicher Beamter gemäß den Bestimmungen der obigen Ziffer 1 Absatz 1 lit. b. und Absatz 3 ohne seine Zustimmung im Interesse der Rechtspflege versetzt oder gemäß §§. 30 und 31 ohne sein Ansuchen zur Ruhe gesetzt werden kann, ist eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.

Dieselbe erfolgt auf Veranlassung des Justizministeriums durch das Oberlandesgericht in der für den Disziplinarhof (Ziffer 7) bestimmten Besetzung. Vor der Entscheidung ist dem betheiligten Beamten vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu geben und sind vom Gericht, sofern erhebliche Thatsachen bestritten sind, die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung findet nicht statt.

5. (Zu §. 89.) Die Bestimmungen des §. 89 finden auf die richterlichen Beamten keine Anwendung.

6. (Zu §. 94.) Im förmlichen Disziplinarverfahren kann gegen einen richterlichen Beamten auch auf folgende Strafen erkannt werden:

a. an Stelle der Strafversetzung oder an Stelle der mit der Strafversetzung verbundenen Vermögensnachtheile auf Entziehung des gesetzlichen Anspruchs auf Vorrücken im Gehalt für bestimmte Zeitdauer,

b. an Stelle der Strafversetzung auf Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, wobei gleichzeitig der Regierung die Befugniß eingeräumt werden kann, den Verurtheilten im Falle der Wiederanstellung auf eine andere, auch geringere Amtsstelle mit den in §. 94 bezeichneten Vermögensnachtheilen zu versetzen. Als Ruhegehalt sind dem Beamten in diesem Falle diejenigen Bezüge zu gewähren, welche er bei einer am Tage der Eröffnung der Entscheidung eintretenden Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gemäß §. 36 anzusprechen hätte, sofern übrigens der Regierung die Befugniß zur Versetzung auf eine geringere Amtsstelle eingeräumt ist, nur zwei Drittel dieser Bezüge.

7. (Zu §. 102.) Der Disziplinarhof für die richterlichen Beamten wird beim Oberlandesgericht gebildet. Derselbe besteht aus dem Präsidenten und acht weitern Mitgliedern des Gerichtshofs, welche nebst den erforderlichen Stellvertretern für jedes Geschäftsjahr nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 62, 63 und 121 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Voraus zu bezeichnen sind. Bei der mündlichen Verhandlung und Entscheidung haben sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitzuwirken.

8. (Zu §. 104.) Der die Voruntersuchung führende Beamte wird vom Disziplinarhof ernannt.

9. (Zu §. 125.) Die vorläufige Amtsenthebung eines richterlichen Beamten kann nur mit Zustimmung des Disziplinarhofs in einer Besetzung mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erfolgen.

§. 131.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs gelten als richterliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes; auf dieselben finden die Bestimmungen des §. 130 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs kann in den Fällen des §. 130 Ziffer 1 auch auf eine seiner Berufsbildung entsprechende Verwaltungsstelle versetzt werden, sofern damit eine Zurücksetzung im Range und eine Schmälerung im Diensteinkommen (§. 5) nicht verbunden ist.

2. Für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs tritt als Disziplinargericht der in §. 102 dieses Gesetzes bezeichnete Disziplinarhof in Wirksamkeit. Letzterem kommt auch die richterliche Entscheidung in den die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs berührenden Fällen des §. 130 Ziffer 4 zu.

3. Die hinsichtlich der im §. 130 bezeichneten Richter dem Justizministerium zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs vom Ministerium des Innern wahrgenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 132.

Die Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer.

Auf die Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer findet das Gesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die im §. 130 hinsichtlich der Richter getroffenen besonderen Bestimmungen gelten mit den im §. 131 Ziffer 1 und 2 enthaltenen Abweichungen auch für die Mitglieder der Oberrechnungskammer.

2. Im Falle des §. 130 Ziffer 1 lit. b. ist bei der Versetzung eines Mitgliedes der Oberrechnungskammer das Interesse des Dienstes dieser Behörde maßgebend.

3. Die Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder der Oberrechnungskammer steht der obersten Staatsbehörde, gegen sonstige Beamte der Oberrechnungskammer dem Präsidenten dieser Behörde zu.

4. Die nach diesem Gesetze dem zuständigen Ministerium zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder der Oberrechnungskammer von der obersten Staatsbehörde, hinsichtlich der sonstigen Beamten der Oberrechnungskammer von dem Präsidenten dieser Behörde wahrgenommen.

§. 133.

Die Lehrer.

Auf die Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen, auf die mit den Rechten der Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen an anderen Anstalten angestellten Lehrer und Lehrerinnen sowie auf die an den Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 134.

Die weiblichen Beamten.

Auf die weiblichen Beamten findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. mit der Verehelichung derselben die Anstellung eine unbedingt widerrufliche wird,
2. mit der Verehelichung der Anspruch auf Gewährung eines Ruhegehalts bei künftig eintretender Dienstunfähigkeit erlischt und der im Falle bereits eingetretener Zuruhesetzung begründete Anspruch auf Ruhegehalt ganz oder theilweise zurückgezogen werden kann, und
3. ein Anspruch der Kinder auf Versorgungsgehalt und die Pflicht zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag nicht Platz greift.

§. 135.

Die Angehörigen des Gendarmeriekorps.

Die Offiziere und Mannschaften des Gendarmeriekorps gelten nicht als Beamte im Sinne

dieses Gesetzes; die Bestimmungen des ersten, zweiten und siebenten Abschnitts finden auf dieselben keine Anwendung.

Auf die Rechtsverhältnisse der Offiziere und Mannschaften hinsichtlich des Diensteinkommens, der Zuruhesetzung, der Ruhe- und Unterstützungsgehalte und der Hinterbliebenenversorgung sind die Bestimmungen des dritten bis sechsten Abschnitts dieses Gesetzes, sowie die dazu gehörigen Uebergangsbestimmungen entsprechend anzuwenden.

Die Offiziere des Gendarmeriekorps können gemäß §. 33 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Neunter Abschnittt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

I. Anstellungs- und Pensionsverhältnisse.

§. 136.

Behandlung der früher angestellten Beamten.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Staatsdiener, Notare oder Bedienstete der Civilstaatsverwaltung angestellten Beamten sind, sofern ihre Anstellung in diesem Zeitpunkte bereits unwiderruflich geworden war, als etatmäßig und unwiderruflich angestellte Beamte im Sinne dieses Beamtengesetzes zu behandeln, und zwar auch dann, wenn sie nach den zum Vollzug des Gesetzes erlassenen Bestimmungen nicht zu dieser Klasse von Beamten gehören würden.

Vorstehende Bestimmung findet auch auf die unter dieses Gesetz fallenden Beamten entsprechende Anwendung, welche vor dessen Inkrafttreten nach Maßgabe der Gesetze vom 11. März 1868, 16. Februar 1872 und 25. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der an andern als Volksschulen angestellten Hauptlehrer, der Gewerbeschulhauptlehrer und der Hauptlehrer an den landwirthschaftlichen Schulen betreffend, als Hauptlehrer angestellt worden sind.

§. 137.

Anrechnung des früher festgestellten dekretmäßigen Diensteinkommens.

Soweit die Berechnung des Ruhe- oder Unterstützungsgehalts eines beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im aktiven Dienst befindlichen Angestellten der Civilstaatsverwaltung, Notars, Lehrers oder Gendarmeriebediensteten späterhin nach den Vorschriften im vierten Abschnitt dieses Gesetzes erfolgt, kommt das in dem genannten Zeitpunkte festgestellte dekretmäßige Diensteinkommen nur nach näherer Bestimmung der Gehaltsordnung (§. 21 dieses Gesetzes) in Betracht.

Der in gleicher Weise berechnete Betrag des Einkommensanschlags wird der Bemessung des Wittwenkassenbeitrags und des Versorgungsgehalts zu Grunde gelegt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 138.

Anwendung der früheren Pensionsbestimmungen.

Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als Staatsdiener, als Notar, als Bediensteter der Civilstaatsverwaltung, als ein unter dieses Gesetz fallender Lehrer oder als Angehöriger des Gendarmeriekorps angestellt ist und in jenem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt für den Fall seiner Zuruhesetzung bereits erdient hat, erhält bei seiner späteren Versetzung in den Ruhestand als Ruhegehalt mindestens denjenigen Betrag, welcher sich nach seiner, auf Grund der bisherigen Vorschriften bestimmten gesammten Dienstzeit und nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für ihn geltenden Bestimmungen berechnet; indessen wird dieser Berechnung nicht das von dem Beamten bei der Zuruhesetzung thatsächlich erreichte Diensteinkommen zu Grunde gelegt, sondern

a. bei einem richterlichen Beamten dasjenige pensionsfähige Einkommen, welches er in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von ihm bekleideten richterlichen Stellung nach den bis dahin geltenden Vorschriften bis zum Zeitpunkte seiner Versetzung in den Ruhestand kraft gesetzlichen Anspruchs erreicht hätte;

b. bei einem andern, unter die obige Bestimmung fallenden Beamten das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes innegehabte pensionsfähige Diensteinkommen zuzüglich von neun Zehnteln der von da an bis zur Zuruhesetzung gewährten Gehaltszulagen; dabei bleiben jedoch die Gehaltserhöhungen insoweit außer Betracht, als durch ihre Anrechnung das höchste pensionsfähige Diensteinkommen überschritten würde, welches der Beamte auf der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von ihm bekleideten Amtsstelle nach den bis dahin geltenden Bestimmungen erreichen konnte.

II. Verhältnisse der Hinterbliebenenversorgung.

§. 139.

Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten des Gesetzes im aktiven Dienste befindlichen Mitglieder des Civildiener-Wittwenfiskus.

Diejenigen Mitglieder des Civildiener-Wittwenfiskus-Verbandes, welche zur Entrichtung von Wittwenkassenbeitrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet werden, scheiden mit dem Beginn dieser Beitragspflicht aus der genannten Anstalt gänzlich aus.

Ihre und ihrer künftigen Hinterbliebenen Rechte und Pflichten werden ausschließlich durch das gegenwärtige Gesetz geordnet. Jedoch soll der Gesammtbetrag an Benefizium und Staatspension (§. 20 u. f. des Staatsdieneredikts), zu dessen Leistung die Generalwittwenkasse und beziehungsweise Staatskasse verpflichtet gewesen wären, wenn der Beamte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben wäre, das Minimum der Bezüge der Hinterbliebenen bilden, insolange sich unter denselben solche befinden, welche zu jenem Zeitpunkt bezugsberechtigt gewesen wären, und vorausgesetzt, daß der Beamte bis zu seinem Tod den gesetzlichen oder gemäß §. 140 den statutarischen Wittwenkassenbeitrag leistete.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 140.

Ausnahmsweise Wahrung des statutarischen Versorgungsanspruchs.

Ein Beamter, dessen Beitragspflicht zur Wittwenkasse nach den Vorschriften im fünften Abschnitte dieses Gesetzes erlischt, kann für diejenigen Angehörigen, zu deren Gunsten im §. 139 Absatz 2 und §. 146 Bestimmungen getroffen sind, den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes etwa auf Grund der Statuten des Civildiener-Wittwenfiskus oder der Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung erworbenen Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß er sich verpflichtet, vom Zeitpunkte des Erlöschens der gesetzlichen Beitragspflicht an den statutarischen Wittwenkassenbeitrag zu leisten.

Wegen der Frist zur Erklärung hierüber und des Verzichts gelten die Bestimmungen des §. 73 Absatz 2 und 3. Die Beitragszahlung hört jedenfalls dann auf, wenn der Beamte keine Angehörigen der oben bezeichneten Art mehr besitzt.

§. 141.

Rechtsverhältnisse der dem Civildiener-Wittwenfiskus angehörigen Hofdiener.

Auf diejenigen Personen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als Hofdiener zum Civildiener-Wittwenfiskus immatrikulirt sind oder späterhin eine zur Immatrikulirung verpflichtende Anstellung im Hofdienst erlangen, sowie auf die Hinterbliebenen derselben, finden die Vorschriften der Statuten vom 28. Juni 1810 und des Gesetzes vom 23. Juni 1876 auch künftig in so lange Anwendung, bis die durch Veränderung der Verhältnisse der Wittwenkasse nöthig gewordene gesetzliche Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener erfolgt sein wird.

§. 142.

Rechtsverhältnisse der sonstigen Mitglieder des Civildiener-Wittwenfiskus.

Die Rechte und Verpflichtungen der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Ruhestand befindlichen Beamten und der übrigen in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht unter die Bestimmungen des fünften Abschnittes oder der §§. 139 und 141 fallenden Mitglieder des Civildiener-Wittwenfiskus-Verbandes, sowie der Hinterbliebenen derselben und der bereits im Genuß von Benefizien aus dieser Kasse befindlichen Wittwen und Waisen richten sich auch fernerhin ausschließlich nach den bisher für den genannten Verband geltenden Vorschriften und, soweit zutreffend, nach §§. 20 bis 22 des Staatsdieneredikts.

Eine höhere Immatrikulirung der Jahresbesoldungen solcher Mitglieder findet nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nur insoweit statt, als es sich um Beamte der Reichspost- und Telegraphenverwaltung handelt, welche auf Grund der §§. 23, 24 des Gesetzes vom 20. April 1881 (Reichsgesetzblatt Seite 85) auf Wittwen- und Waisengeld verzichtet und diesen Verzicht nicht in Gemäßheit von Artikel II. §. 1 des Gesetzes vom 5. März 1888 (Reichsgesetzblatt Seite 65) widerrufen haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 143.

Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten des Gesetzes im aktiven Staatsdienst befindlichen vormaligen Offiziere, Militärbeamten und Reichsbeamten.

Die Bestimmungen des fünften Abschnittes über den Anspruch auf Versorgungsgehalt und über die Verpflichtung zur Zahlung des Wittwenkassenbeitrags finden auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in etatmäßiger Stellung befindlichen vormaligen Offiziere, Militärbeamten und Reichsbeamten, welche der badischen Militärwittwenkasse angehören oder deren Angehörige gesetzliche Anwartschaft auf Gewährung von Wittwen- und Waisengeld aus der Reichskasse haben, nur dann Anwendung, wenn dieselben binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes die Erklärung abgeben, daß sie sich den Vorschriften des §. 80 unterordnen wollen.

Die beim Inkrafttreten des Gesetzes in etatmäßiger Stellung befindlichen Mitglieder der badischen Militärwittwenkasse können bei dieser mit einem höheren als dem zu jener Zeit erreichten Matrikularanschlag nicht immatrikulirt werden.

§. 144.

Einkommensanschlag der Bezirkssanitätsbeamten.

Den Sanitätsbeamten, welche beim Inkrafttreten des Beamtengesetzes mit dem Werthanschlag ihres Praxisertrages in die Wittwenkasse immatrikulirt sind (Gesetz vom 14. Mai 1828, Regierungsblatt VII., §. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1876), wird dieser Praxisertrag auch fernerhin, so lange sie sich in einer zu solcher Immatrikulirung verpflichtenden Stellung befinden, bei der Bemessung des Versorgungsgehalts und der Wittwenkassenbeiträge als Bestandtheil des Einkommensanschlages angerechnet. Dagegen kommt insolange der anrechnungsfähige Betrag des Wohnungsgeldes und der Werthanschlag des wandelbaren Diensteinkommens für den gleichen Zweck nicht in Betracht.

§. 145.

Aufhebung des Civildiener-Wittwenfiskus.

Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt die Staatskasse in alle Rechte und Pflichten des Civildiener-Wittwenfiskus ein; sie wird künftighin, soweit es nicht bisher schon der Fall war, alleinige Trägerin der aus der Fürsorge für die Hinterbliebenen von Beamten, wie sie im fünften Abschnitt und in den §§. 139 bis 146 geordnet ist, sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen.

Das Vermögen des genannten Wittwenfiskus, einschließlich der sich ferner ergebenden Zuflüsse, bleibt der nach Maßgabe dieses Gesetzes geordneten Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten und Hofdienern gewidmet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der aus den §§. 14 bis 16 der Statuten des Civildiener-Wittwenfiskus sich ergebende Anspruch desselben auf das Gratialquartal bleibt unverändert, soweit es sich um Beamte handelt, auf welche die Bestimmungen der §§. 59 bis 82 keine Anwendung finden.

§. 146.

Wittwenkasse der Angestellten.

Die Bestimmungen der §§. 139 und 140 sind gleichmäßig anwendbar auf diejenigen zur Entrichtung von Wittwenkassenbeitrag nach Maßgabe des fünften Abschnitts dieses Gesetzes verpflichteten Beamten, welche aus der Zahlung von Wittwenkassenbeitrag auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1884 beziehungsweise auf Grund der Statuten der früheren Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung etwa Rechte erworben haben.

Die Rechte und Pflichten der übrigen unter die genannten Statuten fallenden Personen sind auch künftig nach den bisher für sie und ihre Hinterbliebenen geltenden Vorschriften zu beurtheilen. Eine Erhöhung des beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes maßgebenden anrechnungsfähigen Diensteinkommens solcher Beamten ist nur mit der im letzten Absatz des §. 142 bezeichneten Maßgabe zulässig.

III. Außerkrafttreten früherer Bestimmungen.

§. 147.

Außerkrafttreten verfassungsgesetzlicher Bestimmungen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden, und zwar unter Beobachtung der für Verfassungsgesetze geltenden Bestimmungen, soweit nicht ausdrücklich die fernere Geltung einzelner Bestimmungen vorbehalten ist, folgende verfassungsgesetzliche Vorschriften außer Kraft gesetzt:

1. die §§. 24 und 25 der Verfassungsurkunde,
2. das Gesetz vom 28. Juni 1810, die Statuten des Großherzoglich Badischen Civildiener-Wittwenfiskus betreffend, sammt allen dazu gehörigen Abänderungs- und Ergänzungsgesetzen, insbesondere Gesetz vom 23. Juli 1876 gleichen Betreffs und Gesetz vom 28. April 1886, die Aufnahme der als Staatsdiener angestellten evangelischen Geistlichen in den Civildiener-Wittwenfiskus betreffend,
3. das Gesetz vom 30. Januar 1819, die Rechtsverhältnisse der weltlichen Civil-Staatsdiener betreffend,
4. das Gesetz vom 31. Dezember 1831, die Ansprüche der Lehrer verschiedener Anstalten hinsichtlich der Wittwen-, Pensions- und Unterstützungsgehalte für ihre Hinterbliebenen betreffend,
5. das Gesetz vom 30. Juli 1840, die Anwendung des Dieneredikts auf die Vorstände und Hauptlehrer verschiedener Anstalten betreffend,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

6. die Gesetze vom 3. August 1844 und 27. Dezember 1848, die Besoldungen und Funktionsgehalte betreffend,
7. die Artikel 5 Absatz 3 bis 5 und Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend,
8. das Gesetz vom 14. Februar 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend,
9. die Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend.

§. 148.

Außerkrafttreten sonstiger gesetzlicher Bestimmungen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden, soweit nicht ausdrücklich die fernere Geltung einzelner Bestimmungen vorbehalten ist, außer Wirksamkeit gesetzt:

1. das Gesetz vom 4. Juni 1864, die Rechtsverhältnisse der Gewerbeschulhauptlehrer betreffend,
2. die Gesetze vom 11. März 1868 und 25. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der an andern als Volksschulen angestellten Volksschullehrer und der Gewerbeschulhauptlehrer betreffend,
3. Artikel 11 Ziffer II. des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs im Großherzogthum Baden betreffend,
4. das Gesetz vom 16. Februar 1872, die Rechtsverhältnisse der Lehrer an erweiterten Volksschulen, beziehungsweise an höheren Töchterschulen betreffend,
5. das Gesetz vom 16. Februar 1872, die Rechtsverhältnisse der Lehrer an den landwirthschaftlichen Schulen betreffend,
6. das Gesetz vom 9. Januar 1874, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen u. s. f. betreffend,
7. das Gesetz vom 26. Mai 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend,
8. das Gesetz vom 7. Juni 1876, die Pensionirung der Gendarmeriebediensteten betreffend,
9. das Gesetz vom 25. Juli 1876, die Pensionirung der Notare und der ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Gerichtsnotare betreffend,
10. die §§. 38, 66, 68, 69, 70, 75 bis 80 a. des Gesetzes vom 6. Februar 1879, die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend,
11. das Gesetz vom 20. Februar 1879, die Besoldungen der Richter betreffend,
12. Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend,
13. §. 3 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend,
14. das Gesetz vom 22. Juni 1884, die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Angestellten der Staatsverwaltung betreffend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

IV. Ausführungsbestimmungen und Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§. 149.

Ausführungsbestimmungen.

Soweit die zuständigen Behörden nicht durch Gesetz bezeichnet sind, werden die Behörden, welche die in diesem Gesetze erwähnten behördlichen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzunehmen haben, durch Verordnung bestimmt.

Ferner bleibt es der Verordnung überlassen, die sonstigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§. 150.

Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Nachtrage zum Gesetze über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben, sowie mit der Gehaltsordnung, und zwar auf den 1. Januar 1890, in Wirksamkeit.

Gegeben zu Schloß Baden, den 24. Juli 1888.

Friedrich.

Turban. Ellstätter. Nokk. A. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Leutz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Wohnungsgeld-Tarif.

Dienstklasse.	Jahresbetrag des Wohnungsgelds in Mark für die Ortsklasse:		
	I.	II.	III.
I.	1 200	—	—
II.	760	550	410
III.	620	410	280
IV.	420	250	170
V.	260	160	115
VI.	150	110	80

Ortsklassen.

I. Ortsklasse: Die Gemeinden Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Pforzheim.

II. Ortsklasse: Die Gemeinden Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Kehl, Lahr, Lörrach, Mosbach, Offenburg, Rastatt, Säckingen, Schwetzingen, Waldshut, Weinheim.

III. Ortsklasse: Alle übrigen Gemeinden des Großherzogthums.

Gesetz.

(Vom 24. Juli 1888.)

Gehalts-Ordnung.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Bei der Verwilligung der Gehalte und Zulagen an etatmäßige Beamte, sowie bei der Anrechnung der wandelbaren und Naturalbezüge solcher Beamten im Einkommensanschlage wird nach Maßgabe dieser Gehaltsordnung und des anliegenden Tarifs verfahren.

§. 2.

Zuständigkeit zur Gehalts- und Zulageverwilligung und Voraussetzungen des Vorrückens.

Die Verwilligung der Gehalte und Zulagen, sowie die Entschließung über die Anrechnung der wandelbaren und Naturalbezüge im Einkommensanschlage erfolgt im einzelnen Falle durch den Landesherrn oder die vom Landesherrn für zuständig erklärte Behörde.

Das Vorrücken im Gehalt ist von Erfüllung der Voraussetzungen des §. 21 des Beamtengesetzes abhängig. Sobald gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten eine erhebliche Ausstellung vorliegt, wird das Vorrücken entweder ganz unterbleiben, oder eine Zulage nur mit einem Theilbetrag, oder in längeren Fristen, oder in widerruflicher Weise erfolgen; dem Beamten ist auf Ansuchen der Grund einer solchen Entschließung zu eröffnen.

Hinsichtlich des Vorrückens der Richter und der ihnen gleichgestellten Beamten sind die Bestimmungen des Beamtengesetzes (§. 130 Ziffer 2 und 6) maßgebend.

§. 3.

Für Gehalt und Vorrücken maßgebende Amtsstelle.

Für die Art und Höhe der zu verwilligenden Gehalte und Zulagen und für die Zulagefristen ist die im Hauptdienst übertragene Amtsstelle maßgebend und bleiben Amtsstellen und Amtsthätigkeiten, welche dem Beamten bloß vorläufig oder vorübergehend oder im Nebendienste übertragen sind, außer Betracht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 4.

Gehaltsverwilligung bei der ersten etatmäßigen Anstellung.

Bei der ersten etatmäßigen Anstellung auf einer Amtsstelle, für welche im Tarif ein Anfangsgehalt vorgesehen ist, erhält der Beamte den Anfangsgehalt.

Ausnahmsweise ist jedoch in diesem Falle kraft landesherrlicher Entschließung die Verwilligung eines höheren Gehaltes zulässig, wenn der Beamte vorher längere Zeit als Offizier oder Civilbeamter im Reichs- oder fremden Staatsdienst angestellt, oder in einem anderen öffentlichen Dienste (als Gemeindebeamter, Geistlicher und dergleichen), als Rechtsanwalt oder in einem höheren technischen Beruf thätig war.

Erfolgt die erste etatmäßige Anstellung auf einer Amtsstelle, für welche im Tarif weder ein Anfangs- noch ein fester Gehalt vorgesehen ist, so wird der Anfangsgehalt nach den Umständen des einzelnen Falles bemessen.

Wenn ein Beamter, auf welchen die Vorschrift in §. 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung findet, auf eine Amtsstelle versetzt wird, welche die ganze Zeit und Kraft des Beamten erfordert, so gilt dies im Sinne dieses Paragraphen als eine erste etatmäßige Anstellung.

§. 5.

Vorrücken auf der gleichen Amtsstelle und auf gleichartigen Amtsstellen.

Solange ein Beamter nach der ersten etatmäßigen Anstellung auf derselben Amtsstelle oder auf gleichartigen Amtsstellen verbleibt, erhält er zuerst nach Ablauf der Anfangszulagefrist die etwa vorgesehene Anfangszulage und weiterhin nach Ablauf der ordentlichen Zulagefristen die ordentlichen Zulagen.

Im Fall der Versetzung auf eine gleichartige Amtsstelle ist für die Höhe der Zulage und für die Zulagefrist (vergleiche §. 9 vorletzter Absatz) die neue Amtsstelle maßgebend.

Ist im Tarif für den Fall der Versetzung auf eine gleichartige Amtsstelle eine Beförderungszulage vorgesehen, so erhält der Beamte mit der Versetzung sofort die Beförderungszulage, unbeschadet des sonstigen Vorrückens nach obigen Bestimmungen.

Als gleichartig im Sinne dieser Gehaltsordnung gelten alle Amtsstellen, welche der gleichen Abtheilung des Tarifs angehören.

§. 6.

Vorrücken auf höhere Amtsstellen.

Wird ein Beamter auf eine höhere Amtsstelle versetzt, für welche nicht ein fester Gehalt vorgesehen ist, so erhält er mit der Versetzung in der Regel die für die neue Amtsstelle im Tarif vorgesehene Beförderungszulage. Außerdem erhält er je nach Ablauf der ordentlichen Zulagefristen (vergleiche §. 9 vorletzter Absatz) die ordentlichen Zulagen; für die Höhe und Frist derselben ist die neue Amtsstelle maßgebend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Als höhere Amtsstellen im Sinne dieser Gehaltsordnung gelten alle, welche einer voranstehenden Abtheilung des Tarifs angehören.

Soweit im Gehaltstarif für Beamte der gleichen Benennung verschiedene Gehaltsklassen vorgesehen sind, erfolgt die Einreihung der Beamten in diese Klassen mit Beachtung der im Staatsvoranschlag genehmigten Zahl der Stellen einer jeden Gehaltsklasse und nach Maßgabe der durch landesherrliche Verordnung zu treffenden Bestimmung über die zur Erreichung der oberen Gehaltsstufen (Klassen) erforderliche besondere Qualifikation.

§. 7.

Insbesondere Versetzung auf eine Stelle mit Anfangsgehalt.

Wenn für die gleichartige oder höhere Amtsstelle, auf welche der Beamte versetzt wird, im Tarif ein Anfangsgehalt vorgesehen ist, so wird dem Beamten entweder sofort eben dieser Anfangsgehalt oder — nach der in den §§. 5 und 6 gegebenen Regel — sein bisheriger Gehalt zuzüglich etwaiger Beförderungszulage gewährt, je nachdem das Eine oder das Andere für den Beamten als günstiger erscheint. Im ersteren Fall wird der Gehalt des Beamten weiterhin so bemessen, wie wenn dieser auf der neuen Amtsstelle seine erste etatmäßige Anstellung erhielte, d. h. es werden ihm in den tarifmäßigen Fristen, diese von der Versetzung an gerechnet, zuerst die Anfangszulage und sodann die ordentlichen Zulagen der neuen Stelle gewährt.

§. 8.

Versetzung auf eine geringere Amtsstelle.

Wird ein Beamter auf eine geringere Amtsstelle versetzt, so ist im Einzelfalle zu bestimmen, ob und inwieweit eine Verminderung des seitherigen Gehaltsbezugs einzutreten hat und von welchem Zeitpunkte an die Frist für die auf der neuen Amtsstelle etwa zulässige nächste Zulage läuft.

Ist übrigens eine solche Versetzung nicht durch ein Verschulden des Beamten veranlaßt, so kann derselbe noch die nächste Zulage, die in seiner bisherigen Stellung etwa anerfallen wäre, erhalten, wie wenn eine Veränderung derselben nicht stattgehabt hätte, weiterhin aber die für die neue Amtsstelle vorgesehenen Zulagen in den hierfür geordneten Fristen, in allen Fällen mit Beachtung des in der letzteren erreichbaren Höchstgehaltes.

Als geringere Amtsstellen im Sinne dieser Gehaltsordnung gelten alle, welche einer nachstehenden Abtheilung des Tarifs angehören.

§. 9.

Die Wirksamkeit der Zulageverwilligung und die Zulagefristen.

Wenn die Verwilligung einer Zulage in Folge der Versetzung des Beamten auf eine andere Amtsstelle stattgefunden hat, so wird sie jedenfalls mit dem Antritt des neuen Amtes wirksam. Im Uebrigen ist die Verwilligung von dem Ablauf der Zulagefrist abhängig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Zulagefristen laufen stets von dem ersten Tag eines Kalendervierteljahres an, und zwar, sofern die für den Anfall der Zulage maßgebende Thatsache in den beiden ersten Monaten des Kalendervierteljahres stattgefunden hat, von dem ersten Tag eben dieses Vierteljahres, sofern dagegen die maßgebende Thatsache in den letzten Monat des Vierteljahres fällt, von dem ersten Tag des nachfolgenden Kalendervierteljahres.

Maßgebend in diesem Sinne ist derjenige Zeitpunkt, auf welchen der Gehalt, die Anfangszulage oder die letzte ordentliche Zulage verwilligt worden ist, und zwar auch dann, wenn die Anfangs- oder die ordentliche Zulage nur mit einem Theile des zulässigen Betrages verwilligt wurde.

Wurde eine Zulage nur widerruflich verwilligt, so ist derjenige Zeitpunkt maßgebend, auf welchen die widerruflich verwilligte Zulage ganz oder theilweise in Gehalt verwandelt worden ist.

Im Falle einer Versetzung wird für die Verwilligung der Zulage in der neuen Amtsstelle die Zeit, welche der Beamte seit der letzten Gehalts- oder Zulageverwilligung auf der seitherigen Amtsstelle zugebracht hat, falls er den für diese Stelle maßgebenden festen oder höchsten Gehalt bezog, zur Hälfte, und falls dies nicht der Fall war, mit der ganzen Dauer eingerechnet.

Die Zeit, während welcher ein Beamter unter Einbehaltung seiner Bezüge nicht im aktiven Dienst war, wird in die Zulagefrist nicht eingerechnet.

§. 10.

Einstweilige Aussetzung der Zulageverwilligung.

Die Verwilligung einer Zulage bleibt ausgesetzt, solange gegen den Beamten ein Disziplinarverfahren im Lauf ist, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Ermittlungs-, Voruntersuchungs- oder Hauptverfahren schwebt, in welchem er als Beschuldigter vom Richter vernommen, oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen wurde.

Führt dieses Verfahren zur Entlassung des Beamten aus dem staatlichen Dienste, so unterbleibt die Zulage, welche sonst in der Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens etwa anerfallen wäre.

§. 11.

Nebengehalt für die einstweilige Versehung einer höheren Amtsstelle.

Wird einem Beamten die einstweilige Versehung einer höheren Amtsstelle (§. 6 Absatz 2) übertragen, so kann ihm an Stelle einer sonstigen Vergütung für die Dauer dieser Dienstbesorgung ein Nebengehalt in der Höhe der Beförderungszulage, welche ihm bei endgiltiger Uebertragung der Stelle anfallen würde, gewährt werden.

§. 12.

Widerruf des Nebengehalts durch Zulageanfall.

Ist einem Beamten, außer dem Gehalt, für den Hauptdienst noch ein Nebengehalt

bewilligt, so gilt derselbe beim Anfalle einer Gehaltszulage im Betrage der letzteren als widerrufen.

Der Widerruf des Nebengehalts durch Zulageanfall unterbleibt, wo der Nebengehalt nach dem Gehaltstarif oder Staatsvoranschlag die Eigenschaft einer zusätzlichen Verwilligung zu dem für den Hauptdienst gewährten Gehalt hat.

§. 13.

Wandelbare und Naturalbezüge.

Inwieweit einem etatmäßigen Beamten neben dem tarifmäßigen Gehalt noch wandelbare und Naturalbezüge (§. 17 Ziffer 4 und 5 des Beamtengesetzes) als Bestandtheile des Einkommensanschlags verliehen werden können, ergibt sich aus den bezüglichen Bestimmungen des Gehaltstarifs.

Soweit einzelnen Beamten ein für sie im Gehaltstarif nicht vorgesehener Naturalbezug gewährt wird, ist der Werth desselben auf den Gehalt in Anrechnung zu bringen. Der Werth wandelbarer Bezüge, deren Verwilligung neben dem Gehalt im Gehaltstarif nicht vorgesehen ist, ist auf den Gehalt nur insoweit anzurechnen, als es für die betreffende Beamtenkategorie im Gehaltstarif ausdrücklich bestimmt ist.

Bei den grundsätzlich oder wesentlich auf den Ertrag von wandelbaren Bezügen angewiesenen etatmäßigen Beamten bezeichnen die im Gehaltstarif vorgesehenen Bezüge und Zulagen den für die Aufnahme in den Einkommensanschlag maßgebenden Werthanschlag der wandelbaren Bezüge.

§. 14.

Insbesondere im Fall der Versetzung eines Beamten.

Wird ein Beamter, welchem bisher wandelbare oder Naturalbezüge der im ersten Absatz von §. 13 bezeichneten Art zukamen, im dienstlichen Interesse und ohne sein Verschulden auf eine Amtsstelle versetzt, in welcher ihm solche Bezüge nicht oder in geringerem anschlagsmäßigen Betrag gewährt sind, so kann dem Beamten, soweit nicht durch den höheren Gehalt der neuen Amtsstelle oder durch anschlagsmäßige Naturalbezüge ein Ausgleich für den Ausfall gegeben ist, eine entsprechende Dienst- oder Gehaltszulage gewährt werden.

Wird einem wesentlich auf den Ertrag wandelbarer Bezüge angewiesenen Beamten eine etatmäßige Amtsstelle, welche grundsätzlich mit Gehaltsbezug verbunden ist, übertragen, so kann der Gehalt des Beamten auf der neuen Amtsstelle so bemessen werden, wie wenn er auf der bisherigen Amtsstelle einen Gehalt in der Höhe des Werthanschlags jener wandelbaren Bezüge, abzüglich der Hälfte des anschlagsmäßigen Wohnungsgeldbetrags, bezogen hätte.

§. 15.

Schadloshaltung für entgehende wandelbare Bezüge.

Wenn hinter dem tarifmäßigen Anschlag der neben dem Gehalt gewährten wandelbaren

Bezüge (§. 13 Absatz 1) der wirkliche Ertrag derselben in Folge einer nicht auf Antrag oder durch Verschulden des Beamten stattgehabten Unterbrechung seiner Dienstthätigkeit erheblich zurückbleibt, so kann dem Beamten eine theilweise oder vollständige Schadloshaltung gewährt werden. Der der Berechnung des Ersatzes zu Grunde zu legende Jahresbetrag darf weder jenen Werthanschlag noch den Reinertrag der wandelbaren Bezüge innerhalb des der Dienstunterbrechung vorangehenden Jahres übersteigen.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes ist, beim Vorliegen der genannten Veranlassung, auf die im zweiten und dritten Absatz von §. 13 behandelten Werthanschläge für wandelbares Einkommen sinngemäß anwendbar.

Bleibt das Einkommen eines Beamten aus den nach §. 13 Absatz 2 auf den Gehalt angerechneten oder aus den nach §. 13 Absatz 3 die Stelle von Gehalt vertretenden Bezügen, ohne sein Verschulden, aber ohne daß die im ersten Absatz genannte Dienstunterbrechung vorliegt, hinter dem angerechneten Betrag beziehungsweise hinter dem Einkommensanschlag zurück, so kann aus der Staatskasse eine entsprechende Aufbesserung gewährt werden, jedoch darf, was die wesentlich auf wandelbare Bezüge angewiesenen Beamten anbelangt (§. 13 Absatz 3), der zu Grund zu legende Jahresbetrag weder den hiefür im Gehaltstarif festgesetzten Betrag, noch den Einkommensanschlag übersteigen.

§. 16.

Höchstbetrag für den pensionsfähigen Gehalt einiger Beamtenkategorien.

Der Gehalt der Professoren an Hochschulen und der anderen Beamten, für welche im Gehaltstarif ein fester oder Höchstgehalt nicht festgesetzt ist, kommt für die Bemessung des Ruhegehalts und für die Hinterbliebenenversorgung nur insoweit in Betracht, als derselbe bei den Beamten der Abtheilung B. den Betrag von 7500 ℳ, bei den Beamten der Abtheilung D. den Betrag von 4000 ℳ und im Uebrigen den Betrag von 2000 ℳ nicht übersteigt. Der diesen Betrag übersteigende Gehaltstheil ist von der Aufnahme in den Einkommensanschlag (§. 18 des Beamtengesetzes) ausgeschlossen.

§. 17.

Die für das Wohnungsgeld maßgebenden Dienstklassen.

Den sechs Dienstklassen des Wohnungsgeldtarifs (§. 22 vorletzter Absatz des Beamtengesetzes) werden die im Gehaltstarif aufgeführten etatmäßigen Amtsstellen folgendermaßen zugewiesen:

der	I.	Dienstklasse	die	Stellen	der	Abtheilung	A.		
„	II.	„	„	„	„	„	B.		
„	III.	„	„	„	„	„	C.	und	D.
„	IV.	„	„	„	„	„	E.	„	F.
„	V.	„	„	„	„	„	G.	„	H.
„	VI.	„	„	„	„	„	J.	„	K.

§. 18.

Kommissarisch in einem andern öffentlichen Dienst verwendete Beamte.

Solange ein etatmäßiger Beamter, ohne aus dem staatlichen Dienste auszuscheiden, im Reichsdienste oder im inländischen Hofdienst, im Dienste eines anderen Bundesstaates oder eines inländischen Kommunalverbandes auf Vorschlag oder durch Ernennung der Großherzoglichen Regierung unter Einstellung der Bezüge aus der Staatskasse kommissarisch verwendet ist, können die in dem Einkommensanschlage verzeichneten Bezüge des Beamten in den tarifmäßigen Zulagefristen erhöht werden, wie wenn derselbe im Landesdienste verwendet wäre.

Solange eine solche Verwendung bei der Kontrole der Zölle und Steuern im Reichsdienste oder bei der Zollverwaltung eines Bundesstaates statt hat, kann dem Beamten, sofern die nach Obigem im Einkommensanschlage verzeichneten Bezüge höher sind, als die ihm in der kommissarischen Verwendung thatsächlich zukommenden, der Unterschied aus der Staatskasse gewährt werden.

§. 19.

Main-Neckarbahn-Beamte.

Die im Dienst der Main-Neckarbahn etatmäßig angestellten badischen Beamten erhalten ihr wirkliches Einkommen an Gehalt und Wohnungsgeld nach den für die gleichartigen Beamten der badischen Eisenbahnverwaltung geltenden Vorschriften. Dabei wird jedoch den Main-Neckarbahn-Beamten, welchen Dienstwohnungen gegen Entrichtung des von der Main-Neckarbahn-Gemeinschaft festgesetzten Miethzinses überlassen sind, das Wohnungsgeld zur Deckung des Miethzinses zurückbehalten beziehungsweise durch Leistung eines vorübergehenden Zuschusses insoweit ergänzt, als zur Deckung dieses Miethzinses erforderlich ist.

Auf den hiernach bemessenen Bezug an Gehalt zuzüglich Wohnungsgeld wird der aus der Betriebskasse der Main-Neckarbahn vereinbarungsgemäß zu zahlende Gehalt (einschließlich etwaiger Zulage) angerechnet; ist der letztere Betrag höher, so verbleibt der Ueberschuß, soweit er den geordneten Anschlag (Absatz 3) an Gehalt und Wohnungsgeld übersteigt, dem Beamten als Nebengehalt.

Für die Feststellung des Einkommensanschlags der badischen Main-Neckarbahn-Beamten gelten in jeder Beziehung die für die gleichartigen Beamten der badischen Eisenbahnverwaltung bestehenden Vorschriften, soweit nicht in dem Gehaltstarif ausdrücklich anders bestimmt ist.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 20.

Bemessung des Gehalts für die beim Uebergang bereits angestellten Beamten.

Nach dem Inkrafttreten dieser Gehaltsordnung erhalten die in diesem Zeitpunkt bereits

etatmäßig angestellten Beamten beim Ablauf der tarifmäßigen Frist zu ihrem bisherigen Gehalt die im Tarif für ihre Amtsstelle vorgesehene Anfangs- oder ordentliche Zulage: die erstere, wenn der Beamte seit der ersten Anstellung mit Staatsdienerrecht beziehungsweise seit der ersten dekretmäßigen Anstellung eine Gehaltszulage noch nicht erhalten hat, sonst die ordentliche Zulage. Die Frist für diese Zulage wird so berechnet, wie wenn die seit der erwähnten ersten Anstellung beziehungsweise seit der letzten Zulagebewilligung verflossene Zeit unter der Herrschaft der Gehaltsordnung zugebracht worden wäre, wobei die in dem derzeit zulässigen oder herkömmlichen Gehaltsmaximum zugebrachte Dienstzeit nur zur Hälfte gerechnet wird. (Vergleiche oben §. 9 Absatz 2 ff.)

Daneben gelten bezüglich derjenigen Beamten, für deren Amtsstelle im Gehaltstarif ein Anfangsgehalt vorgesehen ist, die folgenden Bestimmungen:

a. beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung kann der Gehalt eines solchen Beamten auf den tarifmäßigen Anfangsgehalt erhöht werden;

b. auch da, wo von der Bestimmung unter a. zu Gunsten des Beamten Gebrauch gemacht wurde, kann demselben doch auf Grund des ersten Absatzes dieses Paragraphen zur gegebenen Zeit eine Zulage gewährt werden; nur ist dann der tarifmäßige Betrag derselben um denjenigen Betrag zu kürzen, welchen der Beamte auf Grund der Bestimmung unter a. außerordentlicherweise erhalten hat;

c. beim Ablauf der tarifmäßigen, vom Inkrafttreten der Gehaltsordnung zu rechnenden Frist für die Anfangszulage kann der Gehalt auf den aus dem tarifmäßigen Anfangsgehalt zuzüglich Anfangszulage gebildeten Betrag erhöht werden;

d. wird von der Bestimmung unter c. Gebrauch gemacht, so läuft erst von dem Zeitpunkt der hiernach erfolgenden Zulageverwilligung an, die Frist für weitere Zulage;

e. die Thatsache, daß von der Bestimmung unter b. Gebrauch gemacht wurde, steht der Anwendung der Bestimmung unter c. nicht im Weg.

§. 21.

Insbesondere für richterliche Beamte.

Für die beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung bereits angestellten Richter und den Richtern gleichgestellten Beamten gilt der Inhalt des ersten Absatzes des voranstehenden Paragraphen mit folgender Maßgabe.

Die Besoldungen derjenigen Richter und den Richtern gleichgestellten Beamten, welche den bisherigen höchsten Satz ihrer Klasse noch nicht erreicht haben, werden auf den Tag der Einführung der Gehaltsordnung in der Weise festgesetzt, daß von Zulagen, welche nach dem Richterbesoldungsgesetz vom 20. Februar 1879 ihnen in der Zeit vom 1. Januar 1890 bis 31. Dezember 1891 anfallen könnten, derjenige Theilbetrag sofort ihrer Besoldung zuwächst, welcher nach Verhältniß der bis 1. Januar 1890 abgelaufenen Zeit sich ergibt; die Beträge

sind erforderlichenfalls so aufzurunden, daß die neue Besoldung einen durch zehn theilbaren Betrag in vollen Mark darstellt.

Richterliche Beamte, deren Gehalt einschließlich des nach dem vorstehenden Absatz etwa gewährten Theilbetrages bei Einführung der Gehaltsordnung weniger als 3200 ℳ. beträgt, erhalten auf diesen Zeitpunkt eine einmalige Zulage von 200 ℳ., insoweit durch dieselbe der Betrag von 3200 ℳ. nicht überschritten wird.

Bei allen am 1. Januar 1890 im Dienst befindlichen richterlichen Beamten, auf welche die Vorschriften der beiden vorigen Absätze Anwendung gefunden haben, läuft die Frist für die nächste Zulage (Anfangs- oder ordentliche Zulage) von dem eben genannten Zeitpunkt an.

§. 22.

Widerruf von Funktionsgehalten.

Zu Gunsten derjenigen beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung etatmäßig angestellten Beamten, welche schon vor dieser Zeit im Genuß eines für den Hauptdienst verliehenen Nebengehaltes (sogenannten Funktionsgehaltes) sind, bleibt die Vorschrift im ersten Absatz von §. 12 außer Anwendung. Jedoch darf durch ungeschmälerte Belassung des Nebengehaltes der tarifmäßige Höchstgehalt der betreffenden Amtsstelle nicht überschritten werden.

§. 23.

Ersatz für die regelmäßigen Remunerationen.

Sämmtlichen beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung seit mindestens einem Jahre etatmäßig angestellten Beamten der Tarifabtheilungen E. bis K., welche durch das Aufhören der regelmäßigen Jahresremuneration (einschließlich jener aus dem Bureauaversum) in ihren Bezügen einen Ausfall erleiden, kann dafür durch Zuweisung einer mit dem Inkrafttreten der Gehaltsordnung beginnenden, den Ausfall im Allgemeinen deckenden Dienstzulage Ersatz gewährt werden. Die Höhe dieser Dienstzulage wird für jeden jener Beamten durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festgestellt werden; sie soll denjenigen Betrag, welchen der Beamte im Durchschnitt der Jahre 1887/89 als ordentliche Remuneration bezogen hat und jedenfalls den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

Diese Dienstzulage ist in dem Maße nicht zu gewähren, als dem Beamten gemäß §. 20 Absatz 2 zur Erreichung des Anfangsgehalts seiner Stelle eine außerordentliche Gehaltsaufbesserung zu Theil wird. Sie ist ferner insoweit nicht zu gewähren beziehungsweise späterhin zu kürzen oder zurückzuziehen, als der Beamte bei oder nach Inkrafttreten der Gehaltsordnung Zulagen an Gehalt oder Nebengehalt über den Betrag des Gehalts hinaus erhält, welcher auf der ein Jahr vor Inkrafttreten der Gehaltsordnung bekleideten Amtsstelle nach den damals geltenden Vorschriften und Grundsätzen von ihm erreicht werden konnte.

Durch Gewährung jener Dienstzulage darf der aus dem tarifmäßigen Höchstgehalt zuzüglich der Alterszulage der eben genannten Amtsstelle gebildete Betrag nicht überschritten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 24.

Berechnung des Einkommensanschlags an Stelle des früheren dekretmäßigen Diensteinkommens.

Für die beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung in einer etatmäßigen Stellung befindlichen Angestellten der Civilstaatsverwaltung, Notare und Gendarmeriebediensteten wird das ihnen unmittelbar vor jenem Zeitpunkt zukommende dekretmäßige Diensteinkommen als der im Sinne des Beamtengesetzes maßgebende Einkommensanschlag (§. 18 des Beamtengesetzes) mit folgender Maßgabe behandelt:

1. Soweit das dekretmäßige Diensteinkommen den festen oder den Höchstbetrag der für die betreffende Amtsstelle oder Stellenklasse nach dem Gehaltstarif zulässigen Bezüge überschreitet, wird der Einkommensanschlag bis zu diesem Betrage gekürzt; dekretmäßige Diensteinkommen von 2000 ℳ. oder mehr sollen nicht unter 2000 ℳ. herabgemindert werden.
2. Für diejenigen Beamten, welche grundsätzlich oder wesentlich auf wandelbare Bezüge insbesondere Geschäftsgebühren angewiesen sind, soll der Einkommensanschlag denjenigen Betrag nicht übersteigen, welcher für den Beamten maßgebend sein würde, wenn auf seine Bezüge und deren Veranschlagung seit der ersten dekretmäßigen Anstellung bis zum Inkrafttreten der Gehaltsordnung die Bestimmungen der letzteren und des Gehaltstarifs anwendbar gewesen wären.

§. 25.

Gehalt und Einkommensanschlag der Beamten auf Amtsstellen, für welche eine bestimmte Vorbildung vorgeschrieben ist.

Soweit die Einreihung eines Beamten in eine bestimmte Gehaltsklasse durch Tarifvorschrift von dem Nachweis einer gewissen Vorbildung abhängig gemacht ist, sind zu Gunsten derjenigen vor dem 1. Januar 1890 auf solche Amtsstellen ernannten Beamten, welche die erforderliche Vorbildung nicht nachgewiesen haben, die folgenden Abweichungen zulässig:

1. Diejenigen Beamten, welche auf eine Stelle der bezeichneten Art ernannt worden sind, bevor die hierfür jetzt vorgeschriebene Prüfung überhaupt eingeführt war, werden in jeder Beziehung so behandelt, wie wenn sie den im Gehaltstarif erforderten Nachweis über ihre Vorbildung geliefert hätten.
2. Gleiches gilt bezüglich derjenigen Beamten, von welchen die Ablegung der sonst vorgeschriebenen niederen Verwaltungsprüfung mit Rücksicht auf die von ihnen nachgewiesene vollständige Gymnasialbildung nicht verlangt worden ist.
3. Beamte, auf welche keine der vorstehenden beiden Bestimmungen anwendbar ist, sollen weiterhin bis zu dem auf ihrer bisherigen Amtsstelle nach den bisherigen Bestimmungen erreichbaren Höchstbetrag vorrücken, auch wenn dadurch der nach Vorschrift des Gehaltstarifs erreichbare Höchstgehalt nebst Alterszulage überschritten wird. Die

Zulagen erfolgen in den geordneten Fristen derjenigen Gehaltsklasse, welcher der Beamte nach Vorschrift des Gehaltstarifs zugewiesen ist; soweit dieselben schon bisher nicht pensionsfähig gewesen wären und den Betrag des tarifmäßigen Höchstgehalts übersteigen, haben sie die Eigenschaft einer Alterszulage.

4. Der Einkommensanschlag soll beim Inkrafttreten des Gesetzes in allen Fällen auf denjenigen Betrag festgestellt werden, welcher dem Beamten in diesem Zeitpunkt als dekretmäßiges Einkommen zugesichert ist, vorausgesetzt, daß dasselbe den für die entsprechenden Beamtenkategorien nach Tarifabtheilung G. beziehungsweise H. zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 24. Juli 1888.

Friedrich.

Turban. Ellstätter. Nokk. A. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Leutz.

Gehalts-Tarif.

Ord.-Zahl.		Fester Gehalt.
		Mk.
	Abtheilung A.	
1.	Minister Ministerialpräsidenten Stimmführende Mitglieder des Staatsministeriums	12 000
2.	Präsident der Oberrechnungskammer Präsident des Oberlandesgerichts	10 000
3.	Präsident des Verwaltungsgerichtshofs	8 400

Bemerkungen.
Zu O.-Z. 1.
Daneben Dienstzulagen:
für Minister . . . . . 6 000 M.
„ Ministerialpräsidenten . . . . . 4 000 „
Außerdem für den Präsidenten des Staatsministeriums Repräsentations-gehalt . . . . . 10 000 „

Ord.-Zahl.		Fester Gehalt.	Höchster Gehalt.	Frist für die ordentlichen	Betrag der Zulagen.
		M.	M.	Jahre.	M.
	Abtheilung B.				
1.	Ministerialdirektoren und vorsitzende Räthe der Ministerien . . . . . Direktoren der Kollegial-Mittelstellen . . . . Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht . . Präsidenten der Landgerichte	7 500	—	—	—
2.	Gesandter in Berlin . . . . . Oberstaatsanwalt . . . . . Vorstand des Geheimen Kabinets . . . . . Direktor der Amortisationskasse . . . . . Vorstand der Baudirektion	—	7 500	2	600
3.	Kollegial-Mitglieder der Ministerien und der Oberrechnungskammer . . . . . Abtheilungsvorstände und vorsitzende Räthe bei Kollegialmittelstellen . . . . . Erste Staatsanwälte	—	6 800	2	600
4.	Landgerichtsdirektoren . . . . . Oberlandesgerichts- und Verwaltungsgerichtsräthe . . . . . Korpskommandeur der Gendarmerie . . . . Direktor des Generallandesarchivs	—	6 800	2	500
5.	Ordentliche Professoren der Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule . . . . . Professoren der Kunstschule . . . . . Vorstand der Hof- und Landesbibliothek, der Universitätsbibliotheken . . . . . Vorstand der Sternwarte	—	—	—	—

Bemerkungen.
Zu Abtheilung B. Bei der Beförderung nach Abtheilung B. beträgt die Beförderungszulage (§. 6 Absatz 1 der Gehaltsordnung) bei O.-Z. 2, 3 und 4: 300 ℳ.
Zu O.-Z. 1. Der Generaldirektor der Staatseisenbahnen bezieht daneben eine Dienstzulage von 1 200 ℳ.
Zu O.-Z. 2. Der Gesandte bezieht an Gehalt, Dienstzulage und Ersatz für Wohnungsgeld jeweils zusammen 24 000 ℳ. Der Oberstaatsanwalt und der Vorstand des Geheimen Kabinets beziehen neben dem Gehalt eine Dienstzulage von je 700 ℳ, jedoch im Ganzen nicht mehr als 7 500 ℳ.
Zu O.-Z. 3. Landeskommissäre beziehen daneben Dienstzulagen von je 900 ℳ, die Abtheilungsvorstände der Generaldirektion der Staatseisenbahnen solche von je 700 ℳ.
Zu O.-Z. 5. Auf die Professoren der Kunstschule findet die Vorschrift in §. 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.

Ord.-Zahl.		Höchster Gehalt.	Frist für die ordentlichen Zulagen.	Betrag der ordentlichen Zulagen.
		M.	Jahre.	M.
	Abtheilung C.			
1.	Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten . . . . . . Vorstände der Strafanstalten (Gehaltsklasse I.)	6 200	2	400
2.	Mitglieder von Kollegialmittelstellen . . . . . . Vollbeschäftigte technische Referenten bei Ministerien . . .	5 800	2	400
3.	Vorstände der Bezirksämter . . . . . . Vorstände der Strafanstalten (Gehaltsklasse II.) . . . . Staatsanwälte im Rang von Landgerichtsräthen . . .	5 500	2	400
4.	Mitglieder der Landgerichte	5 500	2	350
5.	Direktoren der Gymnasien, der Realgymnasien, der Lehrerseminare, der Baugewerkschule, der Kunstgewerbeschulen Vorstände der Generalstaatskasse, der Eisenbahnhauptkasse, der Beamtenwittwenkasse	5 500	3	500
6.	Vorstand der Münzverwaltung . . . . . . Distriktskommandanten der Gendarmerie	5 200	2	400
7.	Räthe beim Generallandesarchiv . . . . . . Kreisschulräthe . . . . . . Direktoren und Vorstände der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, des Lehrerinnenseminars, der Turnlehrerbildungsanstalt	5 000	3	400

Bemerkungen.

Zu Abtheilung C.

Bei der Beförderung nach Abtheilung C. beträgt die Beförderungszulage (§. 6 Absatz 1 der Gehaltsordnung)

bei O.-Z. 1, 2 und 3: 300 ℳ,

im Uebrigen: 200 ℳ.

Zu O.-Z. 1. Die Vorstände von Strafanstalten (Gehaltsklasse I.) können neben dem Gehalt 300 ℳ Dienstzulage beziehen, jedoch im Ganzen nicht mehr als 6 200 ℳ.

Zu O.-Z. 2. Das badische Mitglied der Direktion der Main-Neckarbahn erhält einen Gehalt bis zu 6 000 ℳ und daneben eine Dienstzulage von 500 ℳ.

Zu O.-Z. 3. Zwölf Amtsvorstände der größeren Bezirksämter erhalten neben dem Gehalt eine Dienstzulage von je 500 ℳ. Die in den Höchstgehalt eingerückten Amtsvorstände können daneben, wenn sie nicht die Dienstzulage von 500 ℳ beziehen, eine solche von 300 ℳ erhalten.

Die dieser Abtheilung angehörigen Staatsanwälte können eine Dienstzulage von 300 ℳ erhalten; der Gesammtbezug von 5 500 ℳ darf dadurch nicht überschritten werden.

Zu O.-Z. 4. Landgerichtliche Untersuchungsrichter erhalten eine Dienstzulage von 400 ℳ, Landgerichtsräthe als Vorsitzende von Handelsgerichten eine solche von 600 ℳ.

Nach Erreichung des Höchstgehalts und Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist erhalten die Mitglieder der Landgerichte eine Dienstzulage von je 300 ℳ.

Zu O.-Z. 6. Ein Distriktskommandant erhält für Besorgung der Adjutanturgeschäfte beim Korpskommando eine Dienstzulage von 500 ℳ.

Zu O.-Z. 7. Von den unter Abtheilung C. O.-Z. 7 aufgeführten Direktoren und Vorständen der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, des Lehrerinnenseminars, der Turnlehrerbildungsanstalt und von den unter D. O.-Z. 3 erwähnten Professoren an den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten erhalten 25 nach Erreichung des Höchstgehaltes und nach Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist von 3 Jahren eine Dienstzulage von je 300 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl.		Anfangsgehalt.	Höchster Gehalt.	Frist für die Anfangszulage.	Betrag der Anfangszulage.	Frist für die ordentlichen Zulagen.	Betrag der ordentlichen Zulagen.
		M.	M.	Jahre.	M.	Jahre.	M.
	Abtheilung D.						
1.	Amtsrichter . . . . . . Staatsanwälte (soweit nicht Abtheilung C.) . . . Vorstände der Wasser- und Straßenbauinspektionen, der Rheinbauinspektionen, der Kulturinspektionen Finanzinspektoren . . . . . . Domänenverwalter, Obereinnehmer, Oberzollinspektoren . . . . . . Vorstände der Salinenverwaltungen . . . . Hauptkassier bei der Schuldentilgungskasse . . . Katasterinspektoren . . . . . . Steuerkommissäre (Gehaltsklasse I.) . . . . . Bezirksbauinspektoren . . . . . . Oberförster . . . . . . Bahnbauinspektoren, Betriebsinspektoren, Maschineninspektoren, Vorstände der Zentralanstalten, sämmtlich bei der Eisenbahnverwaltung. Dampfschifffahrtsinspektor, Maschineningenieur bei der Main-Neckarbahn . . . . . . Zentralinspektoren bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, auch Hauptkasserendant bei der Main-Neckarbahn . . . . . . Vorstände der Zentralverwaltungen von Landesstiftungen (Stiftungsverwalter), Vorstände der Universitätskassen, Gehaltsklasse I.	2 000	5 000	2	500	3	500
2.	Ministerialsekretäre (Gehaltsklasse I.) und zweite Beamte der Bezirksämter	2 000	4 300	2	500	3	500

Bemerkungen.

Zu Abtheilung D.

Bei der Beförderung nach Abtheilung D. beträgt die Beförderungszulage (§. 6 Absatz 1 der Gehaltsordnung) durchweg 200 ℳ.

Zu O.-Z. 1.

a. Amtsrichter als Vorsitzende von Handelsgerichten erhalten eine Dienstzulage von 600 ℳ. Bei den mit mehr als 3 Richtern (beziehungsweise Gerichtsnotaren) besetzten Amtsgerichten erhält der die allgemeine Dienstaufsicht führende Amtsrichter eine Dienstzulage von 500 ℳ, soweit er nicht nach Absatz 1 eine solche von 600 ℳ. bezieht.

b. Staatsanwälte erhalten, so lange sie der Abtheilung D. angehören, neben dem Gehalt eine Dienstzulage von 300 ℳ. innerhalb des Höchstgehalts.

c. Oberzollinspektoren erhalten neben dem Gehalt eine Dienstzulage von 300 ℳ, jene bei 3 größeren Hauptämtern eine solche bis zu 600 ℳ.; diese Dienstzulage wird, wenn der Oberzollinspektor in Mannheim zugleich Hafenkommissär ist, um 200 ℳ. erhöht.

d. Vorstände der Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung, ebenso der Maschineningenieur der Main-Neckarbahn können neben dem Gehalt Dienstzulagen von je 300 ℳ. beziehen.

e. Vorstände von Bezirksfinanzstellen (Domänenverwalter, Obereinnehmer, Oberzollinspektoren), welche als Revisionsvorstände bei Ministerien oder Mittelstellen angestellt werden, können im Gehalt nach Maßgabe der Bestimmungen der Abtheilung D. O.-Z. 1 weiter vorrücken.

Zu O.-Z. 2. In 3 größeren Städten kann je ein zweiter Beamter des Bezirksamts mit den Bezügen der Amtsvorstände angestellt werden.

Ord.-Zahl.	Abtheilung D. (Fortsetzung.)	Anfangsgehalt.	Höchster Gehalt.	Frist für die Anfangszulage.	Betrag der Anfangszulage.	Frist für die ordentlichen Zulagen.	Betrag der ordentlichen Zulagen.
		M.	M.	Jahre.	M.	Jahre.	M.
3.	Professoren an den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten . . . . . . Rektoren erweiterter Volksschulen . . . . . . Vorstände von Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten (Gehaltsklasse I.) . . . . . Vorstände der in C. 7 nicht genannten Mittelschulen Bibliothekare an der Hof- und Landesbibliothek und an den Landesuniversitäten	2 000	5 000	2	400	3	400
4.	Gerichtsnotare . . . . . . Notariatsinspektoren	2 000	5 000	2	400	3	400
5.	Professoren der Baugewerkschule, der Kunstgewerbeschulen . . . . . . Vorstand der agrikulturchemischen Versuchsstation Vorstand der Landesgewerbehalle . . . . . . Vorstand der Uhrmacherschule	—	5 000	—	—	3	400
6.	Aerzte bei den Heil- und Pflegeanstalten	—	5 000	—	—	3	400
7.	Notare (Gehaltsklasse I.)	2 200	5 200	2	400	3	400
8.	Strafanstaltsärzte	—	4 500	—	—	2	300
9.	Hausgeistliche bei Strafanstalten, bei Heil- und Pflegeanstalten	—	4 500	—	—	3	300

Bemerkungen.

Zu O.-Z. 3. Vergleiche Bemerkung zu Abtheilung C. O.-Z. 7.

Zu O.-Z. 4. Den Gerichtsnotaren, welche Notariatsdienste versehen, wird der Anschlag des wandelbaren Einkommens auf den baaren Gehalt angerechnet.

Zu O.-Z. 7. Werthanschlag des gesammten Diensteinkommens. Bei der Ergänzung des Gebührenertrags im Sinne von §. 15 (Schlußsatz) der Gehaltsordnung kann ein Jahresbetrag von höchstens 3000 ℳ zu Grunde gelegt werden.

Zu O.-Z. 8. Auf diese Beamten findet die Vorschrift in §. 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.

Ord.-Zahl.	**Abtheilung** D. (Fortsetzung.)	Anfangsgehalt.	Höchster Gehalt.	Frist für die Anfangszulage.	Betrag der Anfangszulage.	Frist für die ordentlichen Zulagen.	Betrag der ordentlichen Zulagen.
		ℳ.	ℳ.	Jahre.	ℳ.	Jahre.	ℳ.
10.	Vorstand der landwirthschaftlichen Lehranstalt Hochburg	—	4 300	—	—	3	200
11.	Technische Referenten bei Ministerien, soweit nicht zu Abtheilung C. gehörig	2 000	3 500	2	200	3	200
12.	Bezirksärzte (Gehaltsklasse I.)	1 200	3 500	3	300	3	250
13.	Bezirksärzte (Gehaltsklasse II.)	1 200	3 500	4	300	4	250
14.	Außerordentliche und Honorarprofessoren der Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule	—	—	—	—	—	—

Bemerkungen.

Zu O.-Z. 11, 12, 13. Auf diese Beamten findet die Vorschrift in §. 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.

Zu O.-Z. 12, 13. Der Anfangsgehalt von 1 200 ℳ. ist, auch wenn der Beamte vorher mit höherem Gehalt etatmäßig angestellt war, unbedingt maßgebend.

Den Bezirksärzten wird, jedoch nur für die Dauer ihres Verbleibens in diesem Amt, wegen ihrer wandelbaren Dienstbezüge ein Betrag von 500 ℳ. in den Einkommensanschlag aufgenommen.

Ord.-Zahl.		Anfangsgehalt.	Höchster Gehalt.	Frist für die Anfangszulage.	Betrag der Anfangszulage.	Frist für die ordentlichen Zulagen.	Betrag der ordentlichen Zulagen.
		M.	M.	Jahre.	M.	Jahre.	M.
	Abtheilung E.						
1.	Revisionsvorstände bei Ministerien und der Oberrechnungskammer	2 000	4 300	2	400	3	500
2.	Hauptamtsverwalter, auch Zollinspektoren mit gleichem Rang . . . . . Zweite Beamte der Salinen- und der Münzverwaltung	2 000	4 300	2	400	3	400
3.	Ingenieure I. Klasse, Bahn- und Maschineningenieure I. Klasse, Bahnarchitekten I. Klasse (Gehaltsklasse I.) . . . . . Vorstände der Zentralverwaltungen von Landesstiftungen (Stiftungsverwalter), Vorstände der Universitätskassen, Gehaltsklasse II. . . . . Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter bei der Eisenbahnverwaltung . . . . . Revisionsvorstände bei Mittelstellen. . . . . Bureauvorsteher bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen und bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues. . . . . Chemiker an der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt, Obergeometer der Technischen Hochschule . . . . . Vorstand der Filiale der Landesgewerbehalle . . Vorsteher des polizeilichen Arbeitshauses, Verwalter bei Strafanstalten, bei Heil- und Pflegeanstalten, des akademischen Krankenhauses . .	2 000	4 200	2	400	3	400

Bemerkungen.

Zu Abtheilung E.

a. Bei der Beförderung nach Abtheilung E. beträgt die Beförderungszulage (§. 6 Absatz 1 der Gehaltsordnung)

bei O.-Z. 1 und 2: 200 ℳ.

im Uebrigen: 100 ℳ.

b. Nach dreijährigem Bezug des höchsten Gehalts ihrer Kategorie können folgenden Beamten Alterszulagen verwilligt werden:

von 300 ℳ. den Beamten unter O.-Z. 1, 2 und 3,

von 200 ℳ. den Beamten unter O.-Z. 5 und 6.

Ord.-Zahl.	**Abtheilung** E. (Fortsetzung.)	Anfangsgehalt.	Höchster Gehalt.	Frist für die Anfangszulage.	Betrag der Anfangszulage.	Frist für die ordentlichen Zulagen.	Betrag der ordentlichen Zulagen.
		M.	M.	Jahre.	M.	Jahre.	M.
4.	Notare (Gehaltsklasse II.)	2 000	4 200	2	400	3	400
5.	Landständische Archivare . . . . . Zahlmeister, Kassiere und Kontroleure bei Zentralkassen, auch bei der Beamtenwittwenkasse . . .	2 000	4 100	2	400	3	400
6.	Steuerkommissäre (Gehaltsklasse II.) . . . . . Bahnverwalter, Güterverwalter, auch Stationsvorsteher der Main-Neckarbahn in Heidelberg und Telegraphenverwalter bei der Main-Neckarbahn	2 000	4 100	2	300	3	400
7.	Universitäts-Musikdirektor	—	—	—	—	—	—

Bemerkungen.

Zu O.-Z. 4. Werthanschlag des gesammten Diensteinkommens. Bei der Ergänzung des Gebührenertrags im Sinn von §. 15 (Schlußsatz) der Gehaltsordnung kann ein Jahresbetrag von höchstens 2500 ℳ. zu Grunde gelegt werden.

Zu O.-Z. 6. Die Bahnverwalter der wichtigsten sechs und die Güterverwalter der wichtigsten zwei Stationen beziehen Dienstzulagen von je 300 ℳ.

Zu O.-Z. 7. Auf diesen Beamten findet die Vorschrift in §. 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.

Ord.-Zahl.		Anfangsgehalt.	Höchster Gehalt.	Frist für die Anfangszulage.	Betrag der Anfangszulage.	Frist für die ordentlichen Zulagen.	Betrag der ordentlichen Zulagen.
		M.	M.	Jahre.	M.	Jahre.	M.
	Abtheilung F.						
1.	Sekretäre (Gehaltsklasse II.) und Revisoren bei Ministerien und der Oberrechnungskammer . . .	2 000	3 800	2	400	3	400
2.	Notare (Gehaltsklasse III.)	2 000	3 700	2	300	3	300
3.	Ingenieure I. Klasse, Bahn- und Maschineningenieure I. Klasse, Bahnarchitekten I. Klasse (Gehaltsklasse II.) . . . . . Apothekenverwalter an Universitäten	2 000	3 700	2	300	3	300
4.	Sekretäre und Revisoren bei den Gerichtshöfen, den Kollegialmittelstellen, dem Generallandesarchiv, dem Verwaltungsrath der Generalbrandkasse, dem Statistischen Bureau, der Amortisationskasse . . . . . Registratoren und Expeditoren bei Ministerien, der Oberrechnungskammer, dem Geheimen Kabinet, den im vorhergehenden Absatz genannten Behörden . . . . . Steuerinspektor . . . . . Eisenbahnsekretäre . . . . . Direktionssekretäre, Revisoren I. Klasse und Werkstättevorsteher bei der Main-Neckarbahn . . . Oberbuchhalter bei Zentralkassen, auch bei den Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung. . . .	2 000	3 600	2	300	3	350

(Fortsetzung Seite 480.)

Bemerkungen.

Zu Abtheilung F.

a. Bei der Beförderung nach Abtheilung F. beträgt die Beförderungszulage (§. 6 Absatz 1 der Gehaltsordnung) durchweg 100 ℳ.

b. Nach dreijährigem Bezug des höchsten Gehalts ihrer Kategorie können Alterszulagen verwilligt werden:

von 200 ℳ. den Beamten unter O.-Z. 1 und 3 bis 6,

von 100 ℳ. den Beamten unter O.-Z. 7 und 8.

c. Die Gebührenbezüge der Sportelextrahenten werden, insoweit sie den Betrag von 200 ℳ. übersteigen, mit einem für jede Amtsstelle besonders festzusetzenden Durchschnittsbetrag auf den Gehalt in Anrechnung gebracht.

Zu O.-Z. 2. Werthanschlag des gesammten Diensteinkommens. Bei der Ergänzung des Gebührenertrags im Sinn von §. 15 (Schlußsatz) der Gehaltsordnung kann ein Jahresbetrag von höchstens 2000 ℳ. zu Grunde gelegt werden.

Zu O.-Z. 4. Daneben für die ausschließlich im Dienst der Kriminalpolizei verwendeten Polizeikommissäre eine Dienstzulage von je 300 ℳ, für die übrigen Polizeikommissäre dieser Abtheilung eine solche von je 150 ℳ.

Ord.-Zahl.	Abtheilung F. (Fortsetzung.)	Anfangsgehalt.	Höchster Gehalt.	Frist für die Anfangszulage.	Betrag der Anfangszulage.	Frist für die ordentlichen Zulagen.	Betrag der ordentlichen Zulagen.
		Mk.	Mk.	Jahre.	Mk	Jahre.	Mk.
	(Fortsetzung von Ord.-Zahl 4.)						
	Rechner der Technischen Hochschule . . . . . Polizeikommissäre (Gehaltsklasse I.) . . . . . Vermessungsrevisoren und Forstobergeometer, auch Bezirksgeometer und Forstgeometer (Gehaltsklasse I.)	2 000	3 600	2	300	3	350
5.	Reallehrer und Gewerbelehrer, Gehaltsklasse I. .	1 800	3 600	2	300	3	200
6.	Hauptamtskontroleure, auch Zollinspektoren mit gleichem Rang . . . . . Stationskontroleure der Eisenbahnverwaltung (Gehaltsklasse I.)	2 000	3 300	2	400	3	400
7.	Obergrenzkontroleure . . . . . Revisoren bei Bezirksämtern . . . . . Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse I.) . . . . . Stationskontroleure (Gehaltsklasse II.) und Telegraphenkontroleure bei der Eisenbahnverwaltung; auch Sekretäre der Oberbeamten bei der Main-Neckarbahn	1 900	3 300	2	300	3	250
8.	Kanzleisekretäre . . . . . Zeichner (Gehaltsklasse I.)	1 800	3 300	2	300	3	200
9.	Bezirksassistenzärzte	500	1 200	3	150	5	125
10.	Badeärzte	—	900	—	—	—	—

Bemerkungen.

Zu O.-Z. 5.

a. Von den etatmäßigen Gewerbelehrern kann der fünfte, von den etatmäßigen Reallehrern kann der zehnte Theil in diese Gehaltsklasse einrücken.

An Gewerbeschulen mit 2 oder mehr etatmäßigen Gewerbelehrern erhält der erste derselben neben dem Gehalt eine Dienstzulage von 200 ℳ.

b. Auf Grund besonderer Genehmigung im Staatsvoranschlag kann der Vorstand der Schnitzereischule (Abtheilung G. O.-Z. 1) mit den Bezügen der Reallehrer Gehaltsklasse I. angestellt werden.

Zu O.-Z. 9 und 10. Auf diese Beamten findet die Vorschrift in §. 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.

Bei O.-Z. 9 ist der Anfangsgehalt, bei O.-Z. 10 der feste Gehalt unbedingt maßgebend, auch wenn der Beamte vorher mit höherem Gehalt etatmäßig angestellt war.

Ord.-Zahl.		Anfangsgehalt.	Höchster Gehalt.	Frist für die Anfangszulage.	Betrag der Anfangszulage.	Frist für die ordentlichen Zulagen.	Betrag der ordentlichen Zulagen.
		M.	M.	Jahre.	M.	Jahre.	M.
	Abtheilung G.						
1.	Vorstände von Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten, Gehaltsklasse II. . . . . . Vorstand der Schnitzereischule . . . . . . Vorstand der Probiranstalt für Edelmetalle . . . Vorstände der landwirthschaftlichen Winterschulen, Obstbaulehrer . . . . . . Oekonomieinspektor bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen	1 800	3 600	2	400	3	200
2.	Reallehrer und Gewerbelehrer, Gehaltsklasse II.; — Zeichenlehrer und Musiklehrer; — — sämmtliche an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Gewerbeschulen, Fachschulen für landwirthschaftlichen, gewerblichen oder kunstgewerblichen Unterricht, an Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten, auch an Straf- oder an Heil- und Pflegeanstalten oder als Beamte der Landesgewerbehalle . . . . . . Wissenschaftlich gebildete Assistenten bei der pflanzenphysiologischen und agrikulturchemischen Versuchsanstalt, bei dem Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie und bei ähnlichen Anstalten	1 800	3 600	2	300	3	200

Bemerkungen.

Zu Abtheilung G.

a. Bei der Beförderung nach Abtheilung G. beträgt die Beförderungszulage (§. 6 Absatz 1 der Gehaltsordnung) durchweg 100 ℳ.

b. Den Beamten dieser Abtheilung (mit Ausnahme von O.-Z. 7 bis 9) kann nach dreijährigem Bezug des höchsten Gehalts ihrer Kategorie eine Alterszulage von je 100 ℳ bewilligt werden.

Zu O.-Z. 1. Dienstzulagen von je 200 ℳ erhalten die in diese Abtheilung gehörigen Vorstände von Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten, sowie der Oekonomieinspektor bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen, wenn ein bereits etatmäßig angestellter Beamter dieser Abtheilung diese Stelle erhält.

Zu O.-Z. 2. An Gewerbeschulen mit zwei oder mehr etatmäßigen Gewerbelehrern erhält der erste derselben neben dem Gehalt eine Dienstzulage von 200 ℳ.

Ord.-Zahl.	Abtheilung G. (Fortsetzung.)	Anfangsgehalt.	Höchster Gehalt.	Frist für die Anfangszulage.	Betrag der Anfangszulage.	Frist für die ordentlichen Zulagen.	Betrag der ordentlichen Zulagen.
		M.	M.	Jahre.	M.	Jahre.	M.
3.	Steuerkommissäre (Gehaltsklasse III.) . . . . . Revisionsgeometer . . . . . Bezirksgeometer u. Forstgeometer (Gehaltsklasse II.), Trigonometer . . . . . Werkstättevorsteher bei der Eisenbahnverwaltung . Bauschätzungskontroleur bei der Generalbrandkasse	1 800	3 200	2	300	3	200
4.	Baumeister, Bahn- und Maschineningenieure II. Kl., Ingenieure II. Klasse (Gehaltsklasse III.), Forstassistenten . . . . . Zahlmeister des Gendarmeriekorps	1 600	2 700	2	300	3	200
5.	Polizeikommissäre (Gehaltsklasse II.) . . . . . Zollverwalter (Vorstände der Untersteuerämter und Nebenzollämter I. Klasse)	1 600	2 700	2	200	3	200
6.	Sekretariatsassistenten bei Ministerien, dem Oberlandesgericht, dem Verwaltungsgerichtshof . . Revisionsassistenten (Revidenten) bei Ministerien und der Oberrechnungskammer	1 400	2 700	2	300	3	200
7.	Bezirksthierärzte I. Klasse						
8.	Bezirksthierärzte II. Klasse	700	1 600	2	200	4	100
9.	Bezirksthierärzte III. Klasse						
10.	Hilfslehrer an Hochschulen	—	—	—	—	—	—

Bemerkungen.

Zu O.-Z. 3. In diese Abtheilung gelangen nur die Vorsteher der größeren Werkstätten.

Zu O.-Z. 5. Daneben für ausschließlich im Dienst der Kriminalpolizei verwendete Polizeikommissäre eine Dienstzulage von je 300 ℳ, für Zollverwalter im Fall der Besorgung des Steuerdienstes eine solche von je 150 ℳ.

Zu O.-Z. 6. In diese Kategorie können nur solche Beamte gelangen, welche mindestens eine Prüfung als Finanz- oder Eisenbahnassistent oder als Amtsrevident abgelegt haben oder vorher nach Ablegung der Aktuariatsprüfung etatmäßig angestellt waren.

Zu O.-Z. 7 bis 10. Auf diese Beamten findet die Vorschrift in §. 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.

Daneben Werthanschlag der wandelbaren Bezüge bei den Bezirksthierärzten

Klasse I. 600 ℳ.
„ II. 400 „
„ III. 200 „

Ord.-Zahl.		Anfangsgehalt.	Höchster Gehalt.	Frist für die Anfangszulage.	Betrag der Anfangszulage.	Frist für die ordentlichen Zulagen.	Betrag der ordentlichen Zulagen.
		Mk.	Mk.	Jahre.	Mk.	Jahre.	Mk.
	Abtheilung H.						
1.	Bahnexpeditoren I. Klasse, Güterexpeditoren, Obertelegraphisten; auch Stationsexpeditoren I. Klasse bei der Main-Neckarbahn	1 700	2 800	2	200	3	200
2.	Oekonomen bei Heil- und Pflegeanstalten, bei Strafanstalten	1 600	2 700	2	200	3	200
3.	Sekretariats- und Revisionsassistenten (Revidenten) bei Kollegialmittelstellen und dem Statistischen Bureau Betriebssekretäre und Assistenten der Zentralverwaltung bei der Eisenbahnverwaltung, auch Revisoren II. Klasse bei der Main-Neckarbahn . . Buchhalter bei Zentralkassen . . . . . . Assistenten der Zentralverwaltung bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues . . . Vermessungsassistenten . . . . . . Registratur- und Expeditionsassistenten bei Ministerien, der Oberrechnungskammer, dem Oberlandesgericht, dem Verwaltungsgerichtshof, den Kollegialmittelstellen	1 400	2 600	2	200	3	200
4.	Buchhalter bei Bezirkskassen und bei Staatsanstaltenkassen, bei Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung, bei Zentralverwaltungen von Landesstiftungen, bei Universitätskassen und Universitätsinstituten	1 400	2 600	2	200	3	150

(Fortsetzung Seite 488.)

Bemerkungen.

Zu Abtheilung H.

a. Bei der Beförderung nach Abtheilung H. beträgt die Beförderungszulage (§. 6 Absatz 1 der Gehaltsordnung) durchweg 100 ℳ.

b. Nach dreijährigem Bezug des höchsten Gehalts ihrer Kategorie können die Beamten unter O.-Z. 1—4 und 6—11 eine Alterszulage von je 75 ℳ. erhalten.

c. Die Gebührenbezüge der Sportelextrahenten werden, insoweit sie den Betrag von 100 ℳ. übersteigen, mit einem für jede Amtsstelle besonders festzusetzenden Durchschnittsbetrag auf den Gehalt in Anrechnung gebracht.

Zu O.-Z. 1, 3 und 4. Abgesehen von den Grenzkontroleuren können in diese Kategorien nur solche Beamte gelangen, welche mindestens eine Prüfung als Finanz- oder Eisenbahnassistent, als Geometer oder als Amtsrevident abgelegt haben, oder vorher nach Ablegung der Aktuariatsprüfung etatmäßig angestellt waren.

Zu O.-Z. 4. Revisionsinspektoren, Steuer- und Grenzkontroleure, Buchhalter bei Staatsanstaltenkassen, Stationsassistenten bei der Eisenbahnverwaltung erhalten daneben Dienstzulagen bis zu 200 ℳ.

Ord.-Zahl.	**Abtheilung** H. (Fortsetzung.)	Anfangsgehalt.	Höchster Gehalt.	Frist für die Anfangszulage.	Betrag der Anfangszulage.	Frist für die ordentlichen Zulagen.	Betrag der ordentlichen Zulagen.
		M.	M.	Jahre.	M.	Jahre.	M.
	(Fortsetzung von O.-Z. 4.)						
	Brauereiverrechner, Schloßkassier (bei der Domänenverwaltung) . . . . . . Revisionsinspektoren, Hauptamtsassistenten, Steuerkommissär-Assistenten, Assistenten der Katasterkontrole . . . . . . Steuerkontroleure, Grenzkontroleure . . . . . Sekretariatsassistenten bei Landgerichten und Staatsanwaltschaften . . . . . . Registratur- und Expeditura ssistenten bei Landgerichten, dem Generallandesarchiv, dem Verwaltungsrath der Generalbrandkasse und jenem der Beamtenwittwenkasse . . . . . . Sekretäre an Hochschulen und deren Anstalten. . Stationsassistenten, Material- und Hausverwalter bei der Eisenbahnverwaltung, Verwaltungsassistenten bei der Dampfschifffahrtsverwaltung	1 400	2 600	2	200	3	150
5.	Gerichtsvollzieher (Gehaltsklasse I.)	1 400	2 600	2	100	3	150
6.	Technische Assistenten (auch Hochbauassistenten) bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Eisenbahnverwaltung, der Baudirektion, den Bezirksbauinspektionen, der Landesgewerbehalle, den Fachschulen für landwirthschaftlichen, gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht und ähnlichen Anstalten . . . . . . Steuereinnehmer (Gehaltsklasse I.) . . . . . . Zeichner (Gehaltsklasse II.)	1 500	2 500	2	200	3	150

Bemerkungen.

Zu O.-Z. 5. Werthanschlag des gesammten Diensteinkommens. Bei der Ergänzung des Gebührenertrags im Sinne von §. 15 (Schlußsatz) der Gehaltsordnung kann ein Jahresbetrag von höchstens 1800 ℳ zu Grunde gelegt werden.

Zu O.-Z. 6. Die hierunter fallenden Steuereinnehmer in Städten von mehr als 20000 Einwohnern können neben dem Gehalt eine Dienstzulage bis zu 200 ℳ erhalten.

Ord.-Zahl.	**Abtheilung** H. (Fortsetzung.)	Anfangsgehalt.	Höchster Gehalt.	Frist für die Anfangszulage.	Betrag der Anfangszulage.	Frist für die ordentlichen Zulagen.	Betrag der ordentlichen Zulagen.
		M.	M.	Jahre.	M.	Jahre.	M.
7.	Gemeinderechnungsrevidenten, auch als Gehilfen bei Landeskommissären . . . . . Registratoren bei Amtsgerichten und Bezirksämtern Polizeiaktuare . . . . . Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse II.)	1 400	2 400	2	200	3	150
8.	Verwaltungsassistenten bei den Staatsanstaltsverwaltungen, den Hochschulen, der Landesgewerbehalle und deren Filiale, den Kunstgewerbeschulen, den Zentralverwaltungen der Landesstiftungen, der Amortisationskasse und dem Statistischen Bureau	1 400	2 000	2	100	3	100
9.	Aktuare bei Universitäten . . . . . Expeditions- und Bureauassistenten bei der Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsverwaltung . . . Telegraphisten . . . . . Expedienten I. und II. Klasse bei der Main-Neckarbahn	1 300	2 000	2	200	3	150
10.	Gendarmerie-Oberwachtmeister	1 300	1 800	2	150	3	250
11.	Lehrerinnen der Weiberstrafanstalt	1 100	1 650	3	150	3	100
12.	Erste Gärtner an Hochschulen und bei der Badanstaltenverwaltung	—	—	—	—	—	—

Bemerkungen.

Zu O.-Z. 8. In diese Kategorien können nur solche Beamte gelangen, welche mindestens eine Prüfung als Finanz- oder Eisenbahnassistent oder als Amtsrevident abgelegt haben, oder vorher nach Ablegung der Aktuariatsprüfung etatmäßig angestellt waren.

Zu O.-Z. 9. In diese Kategorie gelangen nur Beamte, welche mindestens die Prüfung als Eisenbahnassistent bestanden haben oder als Aktuar etatmäßig angestellt waren.

Zu O.-Z. 10. Daneben Naturallieferung freier Dienstkleidung im Werthanschlag von 50 ℳ.

Ord.-Zahl.		Anfangsgehalt.	Höchster Gehalt.	Frist für die Anfangszulage.	Betrag der Anfangszulage.	Frist für die ordentlichen Zulagen.	Betrag der ordentlichen Zulagen.
		M.	M.	Jahre.	M.	Jahre.	M.
	Abtheilung J.						
1.	Hauptmagazinsmeister bei der Eisenbahnverwaltung	1 700	2 800	2	200	3	200
2.	Werkmeister bei der Eisenbahnverwaltung . . . Vorsteher der Billetdruckerei bei der Eisenbahnverwaltung . . . . . . Maschinisten I. Klasse bei Staatsanstalten . . .	1 600	2 600	2	200	3	150
3.	Filialmagazinsmeister bei der Eisenbahnverwaltung Werkführer bei der Eisenbahnverwaltung . . Materialverwalter bei der Main-Neckarbahn . .	1 500	2 400	2	150	3	150
4.	Bahnmeister . . . . . . Stationsmeister . . . . . . Telegraphenmeister . . . . . . alle bei der Eisenbahnverwaltung Schiffskapitäne . . . . . . Münzmechanikus . . . . . . Hausinspektor beim polizeilichen Arbeitshaus . .	1 500	2 200	2	150	3	150
5.	Kanzleiassistenten bei Ministerien, der Oberrechnungskammer, dem Oberlandesgericht, dem Verwaltungsgerichtshof . . . . . . Sekretariats-, Revisions-, Registratur-, Expeditur-assistenten bei diesen Stellen, soweit nicht nach Abtheilung G. beziehungsweise H. gehörig . . Oberaufseher bei Strafanstalten	1 400	2 100	2	150	3	150

Bemerkungen.

Zu Abtheilung J.

a. Bei der Beförderung nach Abtheilung J. beträgt die Beförderungszulage (§. 6 Absatz 1 der Gehaltsordnung) durchweg 50 ℳ.

b. Für die zulässige Naturallieferung der Dienstkleidung wird ein Betrag von je 50 ℳ. in den Einkommensanschlag aufgenommen.

c. Nach vierjährigem Bezug des höchsten Gehalts ihrer Kategorie können den Beamten dieser Abtheilung, welche nicht wesentlich auf Gebührenbezug angewiesen sind, Alterszulagen von je 50 ℳ. bewilligt werden.

Zu O.-Z. 4. Daneben bei Stationsmeistern, Schiffskapitänen und dem Hausinspektor Naturallieferung freier Dienstkleidung. Außerdem Werthanschlag des wandelbaren Einkommens bei Schiffskapitänen mit 200 ℳ, bei Bahnmeistern und Telegraphenmeistern mit 50 ℳ.

Zu O.-Z. 5. Die hier genannten Sekretariats-, Revisions-, Registratur- und Expeditur-Assistenten können daneben eine Dienstzulage bis zu 200 ℳ. erhalten.

Daneben bei Oberaufsehern an Strafanstalten Naturallieferung freier Dienstkleidung.

Ord.-Zahl.	**Abtheilung** J. (Fortsetzung.)	Anfangsgehalt.	Höchster Gehalt.	Frist für die Anfangszulage.	Betrag der Anfangszulage.	Frist für die ordentlichen Zulagen.	Betrag der ordentlichen Zulagen.
		Mk.	Mk.	Jahre.	Mk.	Jahre.	Mk.
6.	Steuereinnehmer (Gehaltsklasse II.)	1 400	2 000	2	200	3	150
7.	Materialverwalter . . . . . Obersteiger, Obersieder . . . . . Werkschreiber . . . . . alle bei der Salinenverwaltung Hafenmeister . . . . . Gerichtsvollzieher (Gehaltsklasse II.) . . . . . Verwalter und Maschinist am Friedrichsbad . .	1 400	2 000	3	150	3	100
8.	Bahnexpeditoren II. Klasse . . . . . Stationsexpeditoren III. Klasse auf größeren Stationen der Main-Neckarbahn . . . . . Lokomotivführer . . . . . Brückenmeister	1 350	1 950	2	120	3	120
9.	Maschinisten II. Klasse bei Staatsanstalten . . . Aufseher bei der Landesgewerbehalle, bei den Kunstgewerbeschulen . . . . . Oberpedelle an Universitäten	1 300	1 900	2	150	3	100
10.	Kulturoberaufseher bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung	1 500	1 900	3	200	4	100
11.	Dammmeister	1 450	1 850	3	100	4	60
12.	Oberaufseher bei Amts- und Kreisgefängnissen mit Regie . . . . . Nebenzollamtsassistenten . . . . . Gehilfen bei Steuereinnehmereien und Untersteuerämtern . . . . . Zugmeister . . . . . Oberwärter und Hausmeister bei Heil- und Pflegeanstalten	1 100	1 800	2	100	3	100

Bemerkungen.

Zu O.-Z. 7. Bei den Gerichtsvollziehern Werthanschlag des gesammten Diensteinkommens. Vergleiche Bemerkung zu H. 5.

Zu O.-Z. 8. Daneben bei Lokomotivführern Werthanschlag des wandelbaren Einkommens mit 400 ℳ.

Zu O.-Z. 9. Den Oberpedellen wird der Werthanschlag der wandelbaren Bezüge auf den Gehalt angerechnet.

Zu O.-Z. 10 und 11. Auf den Gehalt wird der Werthanschlag des wandelbaren Einkommens mit 800 ℳ. bei Kulturoberaufsehern, und mit 550 ℳ. bei Dammmeistern angerechnet.

Zu O.-Z. 12. Daneben bei den hier genannten Oberaufsehern und den Zugmeistern Naturallieferung freier Dienstkleidung; bei Zugmeistern außerdem Werthanschlag des wandelbaren Einkommens mit 300 ℳ.

Ord.-Zahl.	**Abtheilung** J. (Fortsetzung.)	Anfangsgehalt.	Höchster Gehalt.	Frist für die Anfangszulage.	Betrag der Anfangszulage.	Frist für die ordentlichen Zulagen.	Betrag der ordentlichen Zulagen.
		Mk.	Mk.	Jahre.	Mk.	Jahre.	Mk.
13.	Platzsteuermann . . . . . . Maschinenleiter bei der Dampfschifffahrtsverwaltung Hausmeister beim Landesbad	1 350	1 750	2	100	3	100
14.	Straßenmeister	1 350	1 750	3	100	4	60
15.	Steueroberaufseher . . . . . . Schleußenwarte und Bauaufseher bei der Zollverwaltung	1 050	1 600	3	100	4	100
16.	Badmeister . . . . . . Trinkhalleverwalter . . . . . . Theatermeister . . . . . . Theaterbeleuchter . . . . . . alle bei der Badanstaltenverwaltung	1 200	1 500	3	150	4	100
17.	Güteraufseher (Gehaltsklasse I.) und Küfer bei der Domänenverwaltung	900	1 500	3	120	5	120
18.	Ansagepostenverwalter bei der Grenzzollverwaltung	1 000	1 450	3	150	4	100
19.	Polizeiwachtmeister . . . . . . Gendarmeriewachtmeister	1 200	1 500	3	100	5	100
20.	Zolleinnehmer . . . . . . Berittene Grenzaufseher . . . . . . Revisionsaufseher	900	1 400	3	100	4	100
21.	Güteraufseher (Gehaltsklasse II.), Gebäude- und Schloßaufseher bei der Domänenverwaltung .	700	1 100	3	100	5	100

Bemerkungen.

Zu O.-Z. 13. Daneben bei dem Platzsteuermann Naturallieferung freier Dienstkleidung, bei den Maschinenleitern Werthanschlag des wandelbaren Einkommens mit 200 ℳ.

Zu O.-Z. 14. Auf den Gehalt wird der Werthanschlag des wandelbaren Einkommens mit 550 ℳ. angerechnet.

Zu O.-Z. 15. Daneben bei Steueroberaufsehern Naturallieferung freier Dienstkleidung.

Zu O.-Z. 16. Dem Badmeister wird der Werthanschlag der wandelbaren Bezüge auf den Gehalt in Anrechnung gebracht.

Zu O.-Z. 19. a. Diese Beamten erhalten, so lange sie ausschließlich im Dienst der Kriminalpolizei verwendet sind, eine Dienstzulage von 250 ℳ.

b. Daneben bei Gendarmeriewachtmeistern Naturallieferung freier Dienstkleidung. Polizeiwachtmeister erhalten an Stelle der Naturallieferung freier Dienstkleidung eine Pauschsumme von 100 ℳ.

Zu O.-Z. 20. Daneben bei Grenzaufsehern und Revisionsaufsehern Naturallieferung freier Dienstkleidung, bei den berittenen Grenzaufsehern außerdem eine Dienstzulage von 100 ℳ.

Ord.-Zahl.		Anfangsgehalt.	Höchster Gehalt.	Frist für die Anfangszulage.	Betrag der Anfangszulage.	Frist für die ordentlichen Zulagen.	Betrag der ordentlichen Zulagen.
		M.	M.	Jahre.	M.	Jahre.	M.
	Abtheilung K.						
1.	Registratur-, Expeditur- und Verwaltungsassistenten u. s. w., welche nicht in Abtheilung H. 1, 3, 4, 8 und 9 oder in Abtheilung J. 5 erwähnt sind	1 200	1 800	2	150	4	150
2.	Kanzleiassistenten bei Kollegialmittelstellen, Landgerichten, Zentralkassen . . . . . . Verwaltungsgehilfen und Kanzleiassistenten bei Strafanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, Zentralverwaltungen von Landesstiftungen, beim Statistischen Bureau, bei der Landesgewerbehalle, bei der Generalbrandkasse, bei den Hochschulen und Universitätsinstituten . . . . . . Billetdrucker . . . . . . Magazinsaufseher . . . . . . beide bei der Eisenbahnverwaltung.	1 200	1 800	2	150	4	150
3.	Schifffahrts- und Fischereiaufseher am Bodensee .	1 200	1 750	3	100	5	100
4.	Aufseher I. Klasse bei Strafanstalten und Regiegefängnissen . . . . . . Werkmeister beim polizeilichen Arbeitshaus . . .	920	1 750	3	150	3	150

Bemerkungen.

Zu Abtheilung K.

a. Alterszulagen können nach vierjährigem Bezug des höchsten Gehalts ihrer Kategorie erhalten die Beamten unter O.-Z. 1 bis 28: von 40 ℳ. jährlich,
O.-Z. 29 bis 32: von 30 ℳ. jährlich,
O.-Z. 33 und 34: von 20 ℳ. jährlich.

b. Für die zulässige Naturallieferung freier Dienstkleidung wird ein Betrag von 50 ℳ. in den Diensteinkommensanschlag aufgenommen.

c. Bei ausschließlicher Verwendung im Dienst der Kriminalpolizei erhalten Polizeisergeanten eine Dienstzulage von 200 ℳ.; Gendarmen und Schutzmänner eine solche von 100 ℳ.

d. Die Gebührenbezüge der Sportelextrahenten werden, insoweit sie den Betrag von 50 ℳ. übersteigen, mit einem für jede Amtsstelle besonders festzusetzenden Durchschnittsbetrag auf den Gehalt in Anrechnung gebracht.

Zu O.-Z. 1. Diese Beamten können daneben eine Dienstzulage bis zu 200 ℳ. erhalten.

Zu O.-Z. 4.

a. Daneben Naturallieferung freier Dienstkleidung.

b. Bei der Versetzung von O.-Z. 9 nach O.-Z. 4 kann ausnahmsweise eine Beförderungszulage von 50 ℳ. gewährt werden. Aufseher erhalten für den Meßnersdienst eine Dienstzulage von 50 ℳ.

Ord.-Zahl.	**Abtheilung** K. (Fortsetzung.)	Anfangs-gehalt.	Höchster Gehalt.	Frist für die Anfangs-zulage.	Betrag der Anfangs-zulage.	Frist für die ordentlichen Zulagen.	Betrag der ordentlichen Zulagen.
		M.	M.	Jahre.	M.	Jahre.	M.
5.	Aktuare bei Bezirksämtern, Staatsanwaltschaften, Gerichtshöfen und Amtsgerichten, auch als Gerichtsschreibereigehilfen . . . . . Bureauassistenten bei Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung . . . . . Steuermänner	1 200	1 600	3	100	5	150
6.	Wagenrevidenten . . . . . Oberschaffner . . . . . Werkschreiber . . . . . Billetausgeber I. Klasse . . . . . alle bei der Eisenbahnverwaltung Stationsexpeditoren III. Klasse bei kleineren Stationen der Main-Neckarbahn . . . . . Werkstättebuchführer bei dieser Bahn	1 050	1 600	3	150	5	150
7.	Steuereinnehmer (Gehaltsklasse III.)	1 000	1 500	2	200	3	150
8.	Waagmeister . . . . . Hafenmeistergehilfen . . . . . bei der Zollverwaltung	1 000	1 500	3	100	5	100
9.	Aufseher II. Klasse bei Strafanstalten und Regiegefängnissen . . . . . Aufseher beim polizeilichen Arbeitshaus	860	1 500	3	150	3	120
10.	Lokomotivheizer . . . . . Reserveführer (Eisenbahnverwaltung) . . . . . Heizer im Gebäude der Generaldirektion der Staatseisenbahnen und im Sammlungengebäude . . . Laborant bei der Technischen Hochschule	1 000	1 450	3	150	5	150

(Fortsetzung Seite 502.)

Bemerkungen.
Zu O.-Z. 5. Bei Steuermännern daneben Naturallieferung freier Dienstkleidung und Werthanschlag des wandelbaren Einkommens mit 150 ℳ.
Zu O.-Z. 6. Daneben bei Oberschaffnern, Billetausgebern I. Klasse Naturallieferung freier Dienstkleidung, bei Oberschaffnern außerdem Werthanschlag des wandelbaren Einkommens mit 300 ℳ.
Zu O.-Z. 9. a. Daneben Naturallieferung freier Dienstkleidung. b. Aufseher beim polizeilichen Arbeitshaus können im Gehalt bis auf 1 600 ℳ. vorrücken. c. Aufseher II. Klasse bei Strafanstalten, welche einem Gewerbszweig vorstehen, können eine Dienstzulage bis zu 100 ℳ. erhalten. Aufseher erhalten für den Meßnersdienst eine Dienstzulage von 50 ℳ.
Zu O.-Z. 10. a. Lokomotivheizer und Reserveführer daneben Werthanschlag des wandelbaren Einkommens mit 200 ℳ. b. Daneben bei Kanzleidienern, Kassendienern und Gefangenwärtern Naturallieferung freier Dienstkleidung.

Ord.-Zahl.	**Abtheilung** K. (Fortsetzung.)	Anfangsgehalt.	Höchster Gehalt.	Frist für die Anfangszulage.	Betrag der Anfangszulage.	Frist für die ordentlichen Zulagen.	Betrag der ordentlichen Zulagen.
		M.	M.	Jahre.	M.	Jahre.	M.
	(Fortsetzung von O.-Z. 10.)						
	Oberwärter bei den Universitätskliniken						
	Hausmeister an Hochschulen, Universitätsinstituten						
	Gärtner an den Hochschulen						
	Kanzleidiener bei den Ministerien, der Oberrechnungskammer, dem Oberlandesgericht, dem Verwaltungsgerichtshof, Geheimen Kabinet, den Kollegialmittelstellen, der Baudirektion, dem Generallandesarchiv	1 000	1 450	3	150	5	150
	Diener der Ständekammern, der Kunstschule, der Hof- und Landesbibliothek, der Universitätsbibliothek, der Naturaliensammlung, der Alterthumshalle						
	Kassendiener bei den Zentralkassen						
	Pedelle an Hochschulen						
	Hauswart der vereinigten Sammlungen						
	Gefangenwärter						
11.	Badwärter						
	Kassiererin	1 200	1 400	3	150	4	100
	Weißzeugbeschließerin						
	bei der Badanstaltenverwaltung						
12.	Steueraufseher	1 050	1 400	3	120	5	120
13.	Polizeisergeanten	1 150	1 400	3	75	5	75
14.	Kanzleidiener bei Landgerichten						
	Diener bei der Landesgewerbehalle und den Kunstgewerbeschulen	950	1 350	3	120	5	120

Bemerkungen.

c. Den Kanzleidienern und Kassendienern wird der Werthanschlag des wandelbaren Einkommens mit höchstens 150 ℳ. auf den Gehalt angerechnet; jedoch soll der baare Gehalt dadurch nicht unter 1 300 ℳ. sinken. Den Dienern der Ständekammern wird das Gebühreneinkommen mit 350 ℳ. auf den Gehalt angerechnet.

d. Den Gefangenwärtern wird der Werthanschlag des wandelbaren Einkommens auf den Gehalt angerechnet, jedoch soll der Baargehalt nicht unter 1 000 ℳ. sinken.

Zu O.-Z. 11. Diesen Beamten wird der Werthanschlag des wandelbaren Einkommens auf den Gehalt in Anrechnung gebracht.

Zu O.-Z. 12. Daneben Naturallieferung freier Dienstkleidung.

Zu O.-Z. 13.

a. Daneben an Stelle der Naturallieferung freier Dienstkleidung eine Pauschsumme von 95 ℳ.

b. Bei der Versetzung von O.-Z. 25 nach O.-Z. 13 wird ausnahmsweise eine Beförderungszulage von 50 ℳ. gewährt.

Zu O.-Z. 14. Den Kanzleidienern der Landgerichte daneben Naturallieferung freier Dienstkleidung, auch wird diesen Beamten der Werthanschlag des wandelbaren Einkommens mit höchstens 150 ℳ. auf den Gehalt angerechnet, jedoch soll der baare Gehalt dadurch nicht unter 1 200 ℳ. sinken.

Ord.-Zahl.	**Abtheilung** K. (Fortsetzung.)	Anfangsgehalt.	Höchster Gehalt.	Frist für die Anfangszulage.	Betrag der Anfangszulage.	Frist für die ordentlichen Zulagen.	Betrag der ordentlichen Zulagen.
		M.	M.	Jahre.	M.	Jahre.	M.
15.	Bureaudiener und Pförtner bei Bezirks- und Lokalstellen der Eisenbahnverwaltung . . . . . Wagenwärter . . . . . Packer, Lade- und Bodenmeister bei der Main-Neckarbahn . . . . . Amtsdiener bei Amtsgerichten und Bezirksämtern	920	1 320	3	100	5	100
16.	Schaffner	780	1 320	3	100	5	150
17.	Schiffsheizer	1 050	1 300	3	100	5	100
18.	Hauptzoll- und Hauptsteueramtsdiener . . . . Diener der Salinenverwaltungen . . . . . Kassendiener bei Bezirksfinanzkassen . . . . . Lagerhausaufseher . . . . . Grenzaufseher, Schiffsbegleiter . . . . . Hafenaufseher . . . . . Aufseher bei der Verwaltung der Rübenzuckersteuer und der Salzsteuer . . . . . Gewichtssetzer . . . . . Hausdiener und Pförtner an Hochschulen . . . Diener an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, der Baugewerkschule, der Filiale der Landesgewerbehalle	900	1 260	3	120	5	60
19.	Kulturoberaufseher bei der Eisenbahnverwaltung . Schleppschiffführer . . . . . Schiffskassierer	1 000	1 250	3	100	5	100
20.	Oberaufseherinnen beim polizeilichen Arbeitshaus und bei den Weiberstrafanstalten	800	1 250	3	100	5	150

Bemerkungen.

Zu O.-Z. 15. Daneben Naturallieferung freier Dienstkleidung, bei Wagenwärtern außerdem Werthanschlag des wandelbaren Einkommens mit 200 ℳ.

Bei Amtsgerichtsdienern mit Gefängnißdienst und bei solchen mit Hilfsgerichtsvollzieherdienst wird der Werthanschlag des wandelbaren Einkommens, soweit es den Betrag von 100 ℳ. übersteigt, auf den Gehalt angerechnet.

Zu O.-Z. 16. Daneben Werthanschlag des wandelbaren Einkommens mit 200 ℳ. und Naturallieferung freier Dienstkleidung.

Zu O.-Z. 17. Daneben Werthanschlag des wandelbaren Einkommens mit 100 ℳ.

Zu O.-Z. 18.

a. Daneben bei den Hauptamtsdienern, Grenzaufsehern, Schiffsbegleitern, Hafenaufsehern und den hier genannten Steueraufsehern Naturallieferung freier Dienstkleidung.

b. Grenzaufseher und dergleichen als Postenführer beziehen 48 ℳ. Dienstzulage.

Zu O.-Z. 19. Daneben Werthanschlag des wandelbaren Einkommens bei den Kulturoberaufsehern mit 300 ℳ., den beiden andern Kategorien mit 100 ℳ., bei den letzteren auch Naturallieferung freier Dienstkleidung.

Zu O.-Z. 20. Daneben zur Beschaffung der Dienstkleidung eine Dienstzulage von 20 ℳ.

Ord.-Zahl.	**Abtheilung** K. (Fortsetzung.)	Anfangsgehalt.	Höchster Gehalt.	Frist für die Anfangszulage.	Betrag der Anfangszulage.	Frist für die ordentlichen Zulagen.	Betrag der ordentlichen Zulagen.
		Mk.	Mk.	Jahre.	Mk.	Jahre.	Mk.
21.	Gendarmen	950	1 260	3	50	4	70
22.	Untersteuermänner	960	1 200	3	120	5	120
23.	Ständige Münzarbeiter	950	1 200	3	50	4	50
24.	Werkmeister Wärter Kanzleidiener Gärtner Thorwarte Brunnenmeister Heizer alle bei Heil- und Pflegeanstalten	800	1 150	3	150	5	100
25.	Schutzmänner	1 020	1 200	3	50	5	50
26.	Nebenzollamtsdiener, auch Untersteueramtsdiener Arbeitslehrer	900	1 100	3	90	5	60
27.	Oberwärterinnen bei Heil- und Pflegeanstalten und bei den Universitäts-Irrenkliniken Weißzeugbeschließerinnen bei den Heil- und Pflegeanstalten und dem akademischen Krankenhaus	750	1 050	3	100	5	100
28.	Erste Aufseherinnen bei Weiberstrafanstalten Werkaufseherinnen beim polizeilichen Arbeitshaus	630	1 000	3	70	5	100
29.	Aufseherinnen bei Weiberstrafanstalten Aufseherinnen beim polizeilichen Arbeitshaus	570	840	3	50	5	80

Bemerkungen.

Zu O.-Z. 21. Daneben Naturallieferung freier Dienstkleidung.

Zu O.-Z. 22. Daneben Werthanschlag des wandelbaren Einkommens mit 100 ℳ. und Naturallieferung freier Dienstkleidung.

Zu O.-Z. 24. Gärtner und Brunnenmeister können eine Dienstzulage bis zu 100 ℳ. erhalten, jedoch im Ganzen nicht über 1 150 ℳ.

Zu O.-Z. 25. Daneben an Stelle der Naturallieferung freier Dienstkleidung eine Pauschsumme von 90 ℳ.

Zu O.-Z. 26. Daneben Naturallieferung freier Dienstkleidung für Nebenzollamts- und Untersteueramtsdiener.

Zu O.-Z. 28. Daneben zur Beschaffung der Dienstkleidung eine Dienstzulage von 20 ℳ.

Zu O.-Z. 29. Daneben zur Beschaffung der Dienstkleidung eine Dienstzulage von 20 ℳ.

Ord.-Zahl.	**Abtheilung** K. (Fortsetzung.)	Anfangsgehalt.	Höchster Gehalt.	Frist für die Anfangszulage.	Betrag der Anfangszulage.	Frist für die ordentlichen Zulagen.	Betrag der ordentlichen Zulagen.
		M.	M.	Jahre.	M.	Jahre.	M.
30.	Weichenwärter . . . . . Bahnwärter einschließlich Ersatzbahnwärter bei der Main-Neckarbahn	570	800	3	50	5	50
31.	Wärterinnen bei Heil- und Pflegeanstalten . . .	525	650	5	50	5	40
32.	Waldhüter (Gehaltsklasse I.)	520	800	3	50	5	50
33.	Güteraufseher (Gehaltsklasse III.) . . . . . bei der Domänenverwaltung	540	720	3	60	5	60
34.	Waldhüter (Gehaltsklasse II.)	520	620	5	50	5	50

Bemerkungen.

Zu O.-Z. 30. Daneben Naturallieferung freier Dienstkleidung im Werthanschlag von 35 ℳ. und (mit Ausnahme der Beamten bei der Main-Neckarbahn) zugesicherte freie Wohnung; Weichenwärter, Signalwärter und Billetausgeber II. Klasse außerdem Dienstzulagen nach näherer Festsetzung im Staatsvoranschlag.

Gesetz.

(Vom 24. Juli 1888.)

Die Abänderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der dritte Abschnitt des Gesetzes vom 22. Mai 1882, den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII.), erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1890 die nachstehende Fassung:

Abschnitt III.

Besondere Vorschriften über die Behandlung des Diensteinkommens und sonstiger Bezüge der Beamten.

Artikel 14.

Zulässigkeit etatmäßiger Anstellung.

Beamte, deren Diensteinkommen, Ruhe-, Unterstützungs- oder Versorgungsgehalt ganz oder theilweise der Staatskasse zur Last fallen soll, können etatmäßig nur insoweit angestellt werden, als die betreffenden Amtsstellen nach Art und Zahl in der Gehaltsordnung und im Staatsvoranschlag vorgesehen sind.

Artikel 15.

Bestreitung der dienstlichen, Ruhe- und Hinterbliebenenbezüge für Anstalts- und Körperschaftsbeamte im Allgemeinen.

Hinsichtlich derjenigen Beamten, welche von der Regierung oder unter deren Mitwirkung bei Stiftungsbehörden, bei Behörden kirchlicher Vermögensverwaltungen, bei öffentlichen Lehranstalten oder bei sonstigen mit eigenen Einnahmen oder mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten öffentlichen Anstalten angestellt sind, ist die Staatskasse zur Bestreitung des Diensteinkommens, der Ruhe-, Unterstützungs-, Sterbe- und Versorgungsgehalte nur insoweit verpflichtet, als eine

solche Verpflichtung auf Grund des Gesetzes oder des Staatsvoranschlags festgesetzt oder übernommen ist.

Diejenige Kasse, welche das Diensteinkommen solcher Beamten zu bestreiten hat, ist auch zur Bestreitung des Ruhe-, Unterstützungs-, Sterbe- und Versorgungsgehalts verpflichtet, soweit nicht gemäß den nachfolgenden Bestimmungen besondere Festsetzungen getroffen sind.

Artikel 16.

Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte solcher Beamten insbesondere.

Vorbehaltslos ist die Staatskasse zur Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehalte verpflichtet hinsichtlich der Lehrer und anderen Beamten an Hochschulen und öffentlichen Gelehrtenschulen, ferner an sonstigen öffentlichen Lehranstalten, sofern bei diesen ausschließlich die Staatskasse für den nach Verwendung der eigenen Einnahmen und der von Dritten geleisteten Zuschüsse verbleibenden Aufwand einzutreten hat.

Hinsichtlich der Lehrer und anderen Beamten an öffentlichen Lehranstalten, an deren Unterhaltung Gemeinden, Stiftungen und sonstige Körperschaften nicht lediglich mit festen Beiträgen betheiligt sind, besteht eine solche Verpflichtung der Staatskasse nur insoweit, als es durch eine auf Grund des Staatsvoranschlags getroffene Vereinbarung zugesichert ist.

Von den Ruhe- und Unterstützungsgehalten der Beamten bei Behörden der weltlichen Stiftungen und der unter staatlicher Leitung stehenden Anstalten (wie die Militärwittwenkasse, die staatliche Feuerversicherungsanstalt, die Badanstaltenverwaltung) kann nur ausnahmsweise und durch landesherrliche Entschließung ein verhältnißmäßiger Theil auf die Staatskasse übernommen werden; Voraussetzung solcher Uebernahme ist, daß der Beamte einen erheblichen Theil der bei Bemessung jener Gehalte anzurechnenden Zeit außerhalb des Dienstes der betreffenden Stiftung oder Anstalt im staatlichen Dienste zugebracht hat. Es bleibt jedoch vorbehalten, wenn die Mittel einer solchen Stiftung oder Anstalt zur Bestreitung der gedachten Last nicht ausreichen, auf Grund des hierüber gelieferten Nachweises und der Genehmigung im Staatsvoranschlag auch eine weitergehende Verpflichtung zu übernehmen.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auf Beamte bei Behörden kirchlicher Vermögensverwaltungen entsprechende Anwendung; außerdem sind Ruhe- und Unterstützungsgehalte solcher Beamten — und zwar hinsichtlich der künftig anzustellenden auf Grund bezüglicher Genehmigung im Staatsvoranschlag — auch dann auf die Staatskasse zu übernehmen, wenn dies bei der Anstellung des Beamten durch den Landesherrn zugesichert wurde.

Artikel 17.

Die Versorgungsgehalte der Hinterbliebenen solcher Beamten insbesondere.

Zur Bestreitung der Versorgungsgehalte für Hinterbliebene der im ersten und zweiten Absatz von Artikel 16 bezeichneten Beamten ist die Staatskasse (Beamtenwittwenkasse) vorbehaltslos verpflichtet.

Jedoch hat für diejenigen im zweiten Absatz von Artikel 16 genannten Beamten, welche im Dienste der betreffenden Anstalt ihre erste etatmäßige Anstellung erhalten, ebenso für diejenigen jener Beamten, welche bei einer solchen Anstalt aus dem aktiven Dienst endgiltig ausscheiden, die Anstaltskasse sowohl bei der Anstellung als beim Ausscheiden 30 Prozent des in diesem Zeitpunkt maßgebenden Einkommensanschlags als einmaligen Zuschuß an die Beamtenwittwenkasse zu entrichten.

Für die im dritten Absatz von Artikel 16 genannten Beamten kann die Staatskasse die Verpflichtung zur Bestreitung der Versorgungsgehalte nur mit der Maßgabe übernehmen, daß die Stiftung oder Anstalt den vorerwähnten einmaligen Zuschuß an die Beamtenwittwenkasse zu entrichten und von dem Versorgungsgehalt einen für jede Anstalt oder Stiftung nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit durch Verfügung der zuständigen Ministerien zu bestimmenden angemessenen Theil zu ersetzen hat. Jeder Stiftung oder Anstalt bleibt indessen vorbehalten, unter Vereinnahmung der Wittwenkassebeiträge die Versorgungsgehalte allein zu bestreiten.

Für Beamte kirchlicher Vermögensverwaltungen gelten die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes; daneben bleibt vorbehalten, auf Grund bezüglicher Genehmigung im Staatsvoranschlag nach Bedarf den vollen Versorgungsgehalt zu Lasten der Staatskasse (Beamtenwittwenkasse) zu übernehmen. Indessen gelten die Bestimmungen dieses Absatzes nur insolange, als nicht ein Staatsgesetz erlassen wird, welches den Kirchen oder einer derselben eine Besteuerung ihrer Angehörigen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse mit der Befugniß zur zwangsweisen Erhebung der bezüglichen Steuer einräumt.

Bei Anwendung der Vorschriften im dritten und vierten Absatz dieses und des vorhergehenden Paragraphen ist im Einzelfalle ein höherer Einkommensanschlag, als er für gleichartige Beamte der allgemeinen Staatsverwaltung erreichbar ist, nicht zu Grunde zu legen.

Artikel 18.

Wandelbare und Naturalbezüge.

In den Einkommensanschlag eines etatmäßigen Beamten können neben dem Gehalt und Wohnungsgeld — bei den wesentlich auf wandelbares Einkommen angewiesenen Beamten an Stelle des Gehalts und Wohnungsgeldes — wandelbare und Naturalbezüge nur bis zu dem in der Gehaltsordnung genehmigten Betrag aufgenommen werden.

Artikel 19.

Insbesondere Zusicherung freier Wohnung.

Die Zusicherung freier Wohnung an einen etatmäßigen Beamten ist nur insoweit zulässig, als die Gehaltsordnung hierzu die Ermächtigung gibt.

Für die Miethzinsentschädigung, welche an Stelle der zugesicherten freien Wohnung zu gewähren ist, sind die Bewilligungen im Staatsvoranschlag maßgebend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 20.

Dienst- und Miethwohnungen.

Dienstwohnungen in den vom Staat verwalteten oder gemietheten Gebäuden können an etatmäßige Beamte nur auf Grund bezüglicher Genehmigung im Staatsvoranschlag gewährt werden. Die etwa zu entrichtenden Miethzinse sind im Staatsvoranschlag ersichtlich zu machen.

Soweit sonst entbehrliche Räume in den vom Staat verwalteten oder gemietheten Gebäuden einem Beamten zur Benützung als Wohnung überlassen werden, ist dafür der ortsübliche, für Familienwohnungen aber mindestens ein dem Wohnungsgeld der betreffenden Dienst- und Ortsklasse gleichkommender Miethzins zu erheben.

Artikel 21.

Nebengehalt und ähnliche Bezüge.

Neben den in der Gehaltsordnung festgestellten Bezügen, dem Wohnungsgeld, den vorschriftsmäßigen Dienstaufwandsentschädigungen und Gebühren dürfen einem etatmäßigen Beamten ständige oder ständig wiederkehrende Bezüge für den Hauptdienst, für staatliche Nebenämter oder Nebenaufträge aus der Staatskasse oder einer vom Staat verwalteten Kasse nur insoweit gewährt werden, als dies im Staatsvoranschlag ausdrücklich genehmigt ist.

Zu Gunsten richterlicher Beamter können, außer den in der Gehaltsordnung zugelassenen Fällen, derartige Bezüge nur für außerhalb ihres Dienstkreises liegende Geschäfte in den Staatsvoranschlag aufgenommen werden.

Artikel 22.

Gehaltsetat.

Die Anforderungen für Gehalte der etatmäßigen Beamten sind in besonderen Paragraphen des Voranschlags zusammenzufassen (Gehaltsetats); in denselben, jedoch getrennt von den Gehalten, sind auch die für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte anzufordern.

Die Anforderungen bezüglich der Zahl und Art solcher Beamten, welche ihr Diensteinkommen durch Vermittelung einer Anstaltskasse beziehen oder deren Diensteinkommen nur theilweise oder überhaupt nicht aus der Staatskasse bestritten wird, können in den Anlagen des Staatsvoranschlags gestellt werden.

Besonders anzufordern sind die Mittel zu der aus Billigkeitsgründen erfolgenden Schadloshaltung etatmäßiger Beamter für den Ausfall am Ertrag wandelbarer Bezüge.

Artikel 23.

Andere persönliche Ausgaben.

Die nicht für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte der etatmäßigen Beamten, ferner

die ständigen Bezüge der nicht etatmäßig angestellten Beamten und der übrigen im Dienst der Staatsverwaltung stehenden Personen sind in besonderen, nach Bedürfniß weiter zu zerlegenden Voranschlagsparagraphen für „andere persönliche Ausgaben" anzufordern.

Die Zahl und Art der nicht etatmäßig angestellten Beamten ist dabei ersichtlich zu machen.

Artikel 24.

Effektivetat und Budgetsatz für Gehalte.

Jeder Hauptabtheilung des Staatsvoranschlags ist ein Effektivetat, d. h. eine Uebersicht über Zahl, Art und Bezüge der etatmäßig angestellten Beamten nach dem neuesten Stand, beizugeben und es sind dabei die für jedes der beiden Jahre der nächsten Budgetperiode, unter Berücksichtigung der angeforderten Stellenzahl, zu erwartenden Aenderungen im Betrag des Aufwandes für Gehalte, einschließlich der für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte, summarisch nachzuweisen.

Der hierdurch sich ergebende Betrag ist in dem betreffenden Gehaltsetat als Budgetsatz einzustellen.

Etatmäßige Beamte, für welche der Gehaltstarif Gehalte oder Werthanschläge für das gesammte Diensteinkommen nicht vorgesehen hat, sind mit Angabe des Effektivetats nach Vorschrift des ersten Absatzes dieses Paragraphen und mit Angabe des Gesammtbetrages an Gehalten und Nebengehalten, welcher zur Verwendung in der nächsten Budgetperiode angefordert wird, für sich gesondert aufzuführen.

Artikel 25.

Budgetsatz für Wohnungsgeld.

Die Budgetsätze für Wohnungsgeld sind nach dem neuesten Stand dieser Bezüge unter Berücksichtigung der zu erwartenden Aenderungen zu berechnen.

In den gleichen Voranschlagsparagraphen oder in einer Unterabtheilung derselben sind anzufordern:

a. diejenigen Beträge, welche den Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums haben, an Stelle des gesetzlichen Wohnungsgeldes gewährt werden sollen, es sei denn, daß solcher Bezug unter einem an anderer Stelle genehmigten Nebengehalt inbegriffen ist;

b. die an Stelle freier Wohnung zu gewährenden Miethzinsentschädigungen.

Artikel 26.

Verwendung des Gehaltsetats.

Die Zahl der in den Gehaltsetats genehmigten etatmäßigen Stellen jeder Art darf nicht überschritten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Eine Vermehrung des Personals in außerordentlichen Bedürfnißfällen kann nur durch Verwendung nicht etatmäßig angestellter Beamter oder außerhalb des Beamtenverhältnisses stehender Personen erfolgen.

Die Beträge, welche für Gehalte, Nebengehalte und für die im vorigen Artikel bezeichneten Bezüge etatmäßiger Beamter im Staatsvoranschlag aufgenommen sind, dürfen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Gehaltsordnung verwendet und nur insoweit überschritten werden, als es durch den Vollzug der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes oder der Gehaltsordnung gerechtfertigt ist.

Die Verleihung von Gehalten und Nebengehalten an Beamte der im dritten Absatz von Artikel 24 bezeichneten Art darf nur innerhalb der Budgetbewilligung stattfinden.

Ist eine im Staatsvoranschlag bewilligte etatmäßige Stelle als künftig wegfallend bezeichnet, so hat, wenn nicht im Staatsvoranschlag wegen dieser Bezeichnung etwas Anderes bestimmt ist, im Fall eingetretener Erledigung die Wiederbesetzung der Stelle zu unterbleiben.

Artikel 27.

Insbesondere bei Versetzung oder Wiederanstellung.

Die Versetzung eines etatmäßigen Beamten soll regelmäßig nur in der Weise stattfinden, daß weder die Ueberschreitung des Höchstgehalts, welcher für die dem Beamten zuzuweisende Amtsstelle genehmigt ist, nöthig fällt, noch auch ein Rechtsanspruch des Beamten auf Schadloshaltung für einen Ausfall am Ertrag der an Stelle von Gehalt zugesicherten wandelbaren oder Naturalbezüge entsteht.

Gleiches gilt für die Zurückberufung eines Beamten aus dem Ruhestand in den aktiven Dienst.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift kann nur verfügt werden, wenn dieselbe durch dringende Gründe des dienstlichen Interesses gerechtfertigt ist, und nur im Benehmen mit dem Finanzministerium.

Artikel 28.

Unterstützungen und Belohnungen.

Zur Gewährung von Unterstützungen oder außerordentlichen Belohnungen an etatmäßige Beamte ist in jeder Hauptabtheilung des Staatsvoranschlags ein angemessener Betrag aufzunehmen. Die Bemessung dieser allgemeinen Unterstützungs- und Belohnungsfonds hat für alle Verwaltungszweige nach gleichmäßigen Grundsätzen zu geschehen.

Aus den für Gehalte und andere persönliche Ausgaben genehmigten Mitteln oder aus Dotationen und sonstigen Bewilligungen für sachliche Zwecke dürfen Unterstützungen oder außerordentliche Belohnungen zu Gunsten etatmäßiger Beamter nicht geschöpft werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 29.

Fortsetzung.

Aus den Unterstützungs- und Belohnungsfonds (Artikel 28 Absatz 1) dürfen nur gewährt werden:

1. einmalige Unterstützungen in besonders begründeten Fällen von Hilfsbedürftigkeit und zwar an etatmäßige Beamte der Abtheilungen E. bis K. des Gehaltstarifs, sowie an zur Ruhe gesetzte und an entlassene Beamte dieser Art, an zur Ruhe gesetzte Beamte jedoch nur, wenn ihr Ruhegehalt vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes festgestellt worden ist;
2. außerordentliche einmalige Belohnungen an etatmäßige Beamte der vorgenannten Abtheilungen des Gehaltstarifs für einzelne außergewöhnliche und hervorragende Dienstleistungen.

Daneben können außerordentliche Belohnungen nur noch an technische Beamte jeder Art verwilligt werden, welche sich um besonders schwierige Bauausführungen in hervorragendem Maße verdient gemacht haben; die Mittel hiefür sind als eine zusätzliche Erhöhung des Allgemeinen Unterstützungs- und Belohnungsfonds unter Benennung der einzelnen in Betracht kommenden Bauausführungen jeweils mit besonderer Begründung anzufordern.

Soweit Beamte vom Landesherrn angestellt sind, können sie Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen nur durch landesherrliche Entschließung erhalten.

Die Erübrigungen aus den Unterstützungs- und Belohnungsfonds sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

Artikel 30.

Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten.

Im Staatsvoranschlag ist zur Gewährung von Gnadengaben ein angemessener Betrag anzufordern.

Gnadengaben können im Falle eines dringenden Bedürfnisses, in einmaligen Beträgen oder in stets widerruflicher Weise, verwilligt werden an

1. Wittwen etatmäßiger Beamter;
2. solche hinterlassene ledige Söhne und Töchter etatmäßiger Beamter, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Mutter nicht mehr lebt;
3. ausnahmsweise auch an Wittwen solcher etatmäßiger Beamten, welche gegen ihren Willen aus dem staatlichen Dienste entlassen worden sind.

Die Erübrigungen an dem Etatsatz für Gnadengaben sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

Artikel 31.

Zahlbarkeit ständiger Bezüge.

Die Zahlungen an Gehalt, Wohnungsgeld, Ruhegehalt und anderen ständigen Bezügen

etatmäßiger Beamter und der Hinterbliebenen von Beamten können geleistet werden, sobald die erste Hälfte des Zeitraums, für welchen die Zahlung erfolgt, umlaufen ist.

§. 2.

Die Artikel 27 bis 33 des im Eingang von §. 1 genannten Gesetzes vom 22. Mai 1882 erhalten die Bezifferung als Artikel 32 bis 38.

Der Artikel 34 des genannten Gesetzes wird aufgehoben.

§. 3.

Die Großherzogliche Regierung wird ermächtigt, das Gesetz vom 22. Mai 1882 in seiner durch das gegenwärtige Gesetz geänderten Fassung mit der Bezeichnung als „Etatgesetz (Gesetz über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben)" durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt zu verkünden.

Gegeben zu Schloß Baden, den 24. Juli 1888.

Friedrich.

Turban. Ellstätter. Nokk. A. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Leutz.

Bekanntmachung.

(Vom 24. Juli 1888.)

Das Etatgesetz betreffend.

Auf Grund der durch §. 3 des Gesetzes vom 24. Juli d. J., betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 22. Mai 1882 über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz), der Großherzoglichen Regierung ertheilten Ermächtigung wird dieses letztere Gesetz in der vom 1. Januar 1890 an giltigen Fassung andurch verkündet.

Karlsruhe, den 24. Juli 1888.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
A. A. d. M.
von Teuffel.

Vdt. Frohmüller.

Etatgesetz.

(Gesetz über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben.)

Abschnitt I.

Bestimmungen über die Aufstellung des Staatsvoranschlags.

Artikel 1.

Staatsbudget, ordentlicher und außerordentlicher Etat.

Das Staatsbudget (§. 55 der Verfassungsurkunde) besteht:

1. in dem Voranschlag für die allgemeine Staatsverwaltung und
2. in den Voranschlägen für die ausgeschiedenen Verwaltungszweige.

Der Voranschlag enthält den ordentlichen und den außerordentlichen Etat.

In den ordentlichen Etat sind alle jene Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen, welche — wenn auch der Größe nach wandelbar — regelmäßig wiederzukehren pflegen.

Unter dem außerordentlichen Etat sind dagegen solche Einnahmen und Ausgaben darzustellen, welche entweder nur einmal oder aber, wenn auch öfters, so doch nur vorübergehend und unregelmäßig vorkommen.

Artikel 2.

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats.

Die auf feststehenden Normen beruhenden Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats sind entweder nach ihrem neuesten Stande oder, wenn in der neuen Voranschlagsperiode eine Aenderung bevorsteht, unter spezieller Begründung der eintretenden Aenderung mit der erforderlichen Summe in den Voranschlag einzustellen.

Für regelmäßig wiederkehrende, aber ihrem Betrage nach wandelbare Einnahmen und Ausgaben ist in der Regel der Durchschnittsbetrag aus den der Zeit der Aufstellung des Voranschlags unmittelbar vorangegangenen drei letzten Rechnungsjahren als künftiger Budgetsatz aufzunehmen. Abweichungen von dieser Regel sind jeweils besonders zu begründen.

Artikel 3.

Fortsetzung.

Bei den in die Voranschläge aufgenommenen Zuschüssen für Staatsanstalten und für vom Staate unterstützte Gemeinde- und Korporationsanstalten ist der Begründung eine summarische Darstellung des Vermögensstandes und der eigenen Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalten beizugeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 4.

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des außerordentlichen Etats.

Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben sind jeweils nach ihrer Veranlassung und nach ihrer Größe besonders zu begründen. Insbesondere sollen die für bauliche Unternehmungen erforderlichen Kredite in der Regel erst dann in das Budget eingestellt werden, wenn die desfallsigen Pläne und Kostenvoranschläge im Einzelnen ausgearbeitet sind, so daß der gesammte Kostenaufwand des betreffenden Unternehmens sogleich bei der erstmaligen Anforderung an die Stände übersehen werden kann.

Artikel 5.

Weitere Eintheilung des Budgets.

Das Staatsbudget zerfällt in die Spezialbudgets, die nach dem Geschäftskreise der einzelnen obersten Staatsbehörden aufzustellen sind.

Die Spezialbudgets sind in Titel, Abtheilungen und Unterabtheilungen in angemessener Weise zu zerlegen, so daß die untersten Abtheilungen (Positionen) nur den Gesammtbetrag gleichartiger und zusammengehöriger Einnahmen und Ausgaben enthalten.

Jede Position unterliegt der ständischen Beschlußfassung.

Abschnitt II.

Vorschriften für den Vollzug des Voranschlags im Allgemeinen.

Artikel 6.

Vollzug des Budgets im Allgemeinen.

Die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben ist nach dem Finanzgesetz und insbesondere nach den von den Ständen genehmigten Voranschlägen zu führen, wie sie der Anlage zum Finanzgesetz oder den besonderen Gesetzen zu Grunde liegen, welche deßhalb ergangen sind.

Unter Einnahmen und Ausgaben im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Einnahmen und Ausgaben an Naturalien und sonstigen Gegenständen, welche bestimmungsmäßig von einem Verwaltungszweige vorräthig zu halten sind.

Artikel 7.

Budgetperiode.

Das Rechnungsergebniß der beiden sich folgenden Jahre, aus denen jeweils eine Budgetperiode besteht, ist als ein Ganzes zu betrachten. Es können hiernach Minderverwendungen

des ersten Jahres an den für dieses Jahr berechneten Krediten im zweiten Jahr zur Verwendung kommen und schon im ersten Jahre Vorauszahlungen auf Kredite des zweiten Jahres stattfinden, sofern dadurch die Voraussetzungen nicht geändert werden, auf denen die Verwilligung der Kredite beruht. Zu Vorauszahlungen ist jedoch die Genehmigung des Finanzministeriums für die außerhalb seines Geschäftskreises befindlichen Verwaltungszweige erforderlich. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den betheiligten Ministerien behalten Wir Uns die Entscheidung vor.

Artikel 8.

Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen, welche zu den eigentlichen Staatseinkünften gehören, desgleichen Ausgaben, welche sich unmittelbar als Verwendungen für Staatszwecke darstellen, dürfen in der Rechnungsabtheilung der sogenannten uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben lediglich vorübergehend, namentlich mit Rücksicht auf das Etatsjahr, welchem Einnahmen und Ausgaben angehören, verrechnet werden.

Artikel 9.

Fortsetzung.

Die Einnahmen und Ausgaben sind in den Rechnungsnachweisungen (Hauptjahresrechnungen) und den vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen nach den Titeln, Abtheilungen und Positionen der Budgets, unter welchen sie vorgesehen sind, nachzuweisen.

Unter der Bezeichnung „Verschiedene und zufällige Einnahmen und Ausgaben" sind nur solche ordentliche Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen, welche sich unter keine bestimmt bezeichnete Position eignen.

Die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben unter anderen als den für sie bestimmten Positionen ist nicht gestattet.

Nicht im Etat vorgesehene außerordentliche Einnahmen und Ausgaben sind in den Rechnungen getrennt von den etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben zu buchen.

Von Einnahmen Zahlungen und von Ausgaben damit in Verbindung stehende Einnahmen vorweg in Abzug zu bringen und nur etwa die Restbeträge zu buchen, ist nicht gestattet.

Im Uebrigen sind die Vorschriften über die Rechnungsablage im Allgemeinen und die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Staatsrechnungen unter Mitwirkung der Oberrechnungskammer durch Verordnung zu erlassen.

Artikel 10.

Behandlung der künftig wegfallenden Ausgaben.

Ausgabebeträge, welche der Etat als künftig wegfallend bezeichnet, sind von dem Zeitpunkte an, mit welchem der Grund ihrer Bewilligung aufhört, vom Rechnungssoll abzusetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 11.

Etatsüberschreitungen, Mindereinnahmen und -Ausgaben.

Als Etatsüberschreitungen werden alle Mehrausgaben oder Mehreinnahmen angesehen, welche gegen die einzelnen Rubriken des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats oder die Positionen des Budgets in den von den Ständen genehmigten Beträgen stattgefunden haben.

Etatsüberschreitungen im ordentlichen Etat, sowie Mindereinnahmen und Minderausgaben sind zu der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse zu erläutern und soweit erforderlich zu rechtfertigen.

Dasselbe gilt bei den Positionen der im Voranschlag vorgesehenen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, sofern bei letzteren der Mehraufwand 10 Prozent der Verwilligung oder einen Höchstbetrag von 10 000 ℳ. nicht übersteigt.

Artikel 12.

Administrativkredite.

Administrativkredite können nur mit Unserer besonderen Genehmigung ertheilt werden. Sie sind zulässig und erforderlich:

1. Für einen Mehraufwand bei den Positionen der im Voranschlag vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben, sofern der Mehraufwand 10 Prozent der Verwilligung und einen Höchstbetrag von 10 000 ℳ. übersteigt.
2. Für Vorauszahlungen bis zur Höhe eines ständischer Seits genehmigten Gesammtaufwands, von dem nur ein Theil zur Verwendung in der laufenden Budgetperiode eingestellt war.
3. Für neu hervortretende Bedürfnisse, deren Befriedigung nicht verschieblich ist, oder doch nur mit entschiedenem Nachtheile bis zur Einholung der ständischen Zustimmung verschoben werden könnte.

Administrativkredite sind den Ständen jeweils bei ihrem nächsten Zusammentritt mit der Begründung ihrer Veranlassung zur Genehmigung mitzutheilen.

Artikel 13.

Geltungsdauer der Kredite.

Alle Kredite erlöschen mit dem Ablauf der Budgetperiode. Die Regierung ist indessen bezüglich der Ausgaben des ordentlichen Etats ermächtigt, nach Ablauf einer Budgetperiode alle ständigen Dotationen, Staatsbeiträge und sonstige Ausgaben in den gleichen Beträgen fortzahlen zu lassen, wie sie im letzten Haushaltsetat bewilligt worden sind, so lange sie durch Gesetze oder gemäß §. 62 der Verfassungsurkunde zur Erhebung der Abgaben befugt ist.

Die Regierung ist ferner ermächtigt, über Kredite zu außerordentlichen Ausgaben, namentlich zu baulichen Unternehmungen, welche am Schluß der Budgetperiode noch nicht oder

nur theilweise zur Verwendung kamen, in der neuen Budgetperiode zu verfügen, soferne der ursprünglich der Verwilligung zu Grund gelegte Plan ohne wesentliche Aenderung eingehalten wird. Den Ständen ist jedoch mit der Vorlage des Budgets jeweils eine spezielle Nachweisung der verbliebenen Kreditreste nach dem Stande am Schlusse des ersten Jahres der abgelaufenen Budgetperiode zu geben und durch das Finanzgesetz die Summe festzustellen, welche zur Deckung dieser Kreditreste nach dem Stand am Schluß des ersten Jahres der abgelaufenen Budgetperiode vorzubehalten ist.

Abschnitt III.

Besondere Vorschriften über die Behandlung des Diensteinkommens und sonstiger Bezüge der Beamten.

Artikel 14.

Zulässigkeit etatmäßiger Anstellung.

Beamte, deren Diensteinkommen, Ruhe-, Unterstützungs- oder Versorgungsgehalt ganz oder theilweise der Staatskasse zur Last fallen soll, können etatmäßig nur insoweit angestellt werden, als die betreffenden Amtsstellen nach Art und Zahl in der Gehaltsordnung und im Staatsvoranschlag vorgesehen sind.

Artikel 15.

Bestreitung der dienstlichen, Ruhe- und Hinterbliebenenbezüge für Anstalts- und Körperschaftsbeamte im Allgemeinen.

Hinsichtlich derjenigen Beamten, welche von der Regierung oder unter deren Mitwirkung bei Stiftungsbehörden, bei Behörden kirchlicher Vermögensverwaltungen, bei öffentlichen Lehranstalten oder bei sonstigen mit eigenen Einnahmen oder mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten öffentlichen Anstalten angestellt sind, ist die Staatskasse zur Bestreitung des Diensteinkommens, der Ruhe-, Unterstützungs-, Sterbe- und Versorgungsgehalte nur insoweit verpflichtet, als eine solche Verpflichtung auf Grund des Gesetzes oder des Staatsvoranschlags festgesetzt oder übernommen ist.

Diejenige Kasse, welche das Diensteinkommen solcher Beamten zu bestreiten hat, ist auch zur Bestreitung des Ruhe-, Unterstützungs-, Sterbe- und Versorgungsgehalts verpflichtet, soweit nicht gemäß den nachfolgenden Bestimmungen besondere Festsetzungen getroffen sind.

Artikel 16.

Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte solcher Beamten insbesondere.

Vorbehaltslos ist die Staatskasse zur Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehalte verpflichtet hinsichtlich der Lehrer und anderen Beamten an Hochschulen und öffentlichen

Gelehrtenschulen, ferner an sonstigen öffentlichen Lehranstalten, sofern bei diesen ausschließlich die Staatskasse für den nach Verwendung der eigenen Einnahmen und der von Dritten geleisteten Zuschüsse verbleibenden Aufwand einzutreten hat.

Hinsichtlich der Lehrer und anderen Beamten an öffentlichen Lehranstalten, an deren Unterhaltung Gemeinden, Stiftungen und sonstige Körperschaften nicht lediglich mit festen Beiträgen betheiligt sind, besteht eine solche Verpflichtung der Staatskasse nur insoweit, als es durch eine auf Grund des Staatsvoranschlags getroffene Vereinbarung zugesichert ist.

Von den Ruhe- und Unterstützungsgehalten der Beamten bei Behörden der weltlichen Stiftungen und der unter staatlicher Leitung stehenden Anstalten (wie die Militärwittwenkasse, die staatliche Feuerversicherungsanstalt, die Badanstaltenverwaltung) kann nur ausnahmsweise und durch landesherrliche Entschließung ein verhältnißmäßiger Theil auf die Staatskasse übernommen werden; Voraussetzung solcher Uebernahme ist, daß der Beamte einen erheblichen Theil der bei Bemessung jener Gehalte anzurechnenden Zeit außerhalb des Dienstes der betreffenden Stiftung oder Anstalt im staatlichen Dienste zugebracht hat. Es bleibt jedoch vorbehalten, wenn die Mittel einer solchen Stiftung oder Anstalt zur Bestreitung der gedachten Last nicht ausreichen, auf Grund des hierüber gelieferten Nachweises und der Genehmigung im Staatsvoranschlag auch eine weitergehende Verpflichtung zu übernehmen.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auf Beamte bei Behörden kirchlicher Vermögensverwaltungen entsprechende Anwendung; außerdem sind Ruhe- und Unterstützungsgehalte solcher Beamten — und zwar hinsichtlich der künftig anzustellenden auf Grund bezüglicher Genehmigung im Staatsvoranschlag — auch dann auf die Staatskasse zu übernehmen, wenn dies bei der Anstellung des Beamten durch den Landesherrn zugesichert wurde.

Artikel 17.

Die Versorgungsgehalte der Hinterbliebenen solcher Beamten insbesondere.

Zur Bestreitung der Versorgungsgehalte für Hinterbliebene der im ersten und zweiten Absatz von Artikel 16 bezeichneten Beamten ist die Staatskasse (Beamtenwittwenkasse) vorbehaltslos verpflichtet.

Jedoch hat für diejenigen im zweiten Absatz von Artikel 16 genannten Beamten, welche im Dienste der betreffenden Anstalt ihre erste etatmäßige Anstellung erhalten, ebenso für diejenigen jener Beamten, welche bei einer solchen Anstalt aus dem aktiven Dienst endgiltig ausscheiden, die Anstaltskasse sowohl bei der Anstellung als beim Ausscheiden 30 Prozent des in diesem Zeitpunkt maßgebenden Einkommensanschlags als einmaligen Zuschuß an die Beamtenwittwenkasse zu entrichten.

Für die im dritten Absatz von Artikel 16 genannten Beamten kann die Staatskasse die Verpflichtung zur Bestreitung der Versorgungsgehalte nur mit der Maßgabe übernehmen, daß die Stiftung oder Anstalt den vorerwähnten einmaligen Zuschuß an die Beamtenwittwenkasse zu entrichten und von dem Versorgungsgehalt einen für jede Anstalt oder Stiftung nach

dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit durch Verfügung der zuständigen Ministerien zu bestimmenden angemessenen Theil zu ersetzen hat. Jeder Stiftung oder Anstalt bleibt indessen vorbehalten, unter Vereinnahmung der Wittwenkassebeiträge die Versorgungsgehalte allein zu bestreiten.

Für Beamte kirchlicher Vermögensverwaltungen gelten die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes; daneben bleibt vorbehalten, auf Grund bezüglicher Genehmigung im Staatsvoranschlag nach Bedarf den vollen Versorgungsgehalt zu Lasten der Staatskasse (Beamtenwittwenkasse) zu übernehmen. Indessen gelten die Bestimmungen dieses Absatzes nur insolange, als nicht ein Staatsgesetz erlassen wird, welches den Kirchen oder einer derselben eine Besteuerung ihrer Angehörigen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse mit der Befugniß zur zwangsweisen Erhebung der bezüglichen Steuer einräumt.

Bei Anwendung der Vorschriften im dritten und vierten Absatz dieses und des vorhergehenden Paragraphen ist im Einzelfalle ein höherer Einkommensanschlag, als er für gleichartige Beamte der allgemeinen Staatsverwaltung erreichbar ist, nicht zu Grunde zu legen.

Artikel 18.

Wandelbare und Naturalbezüge.

In den Einkommensanschlag eines etatmäßigen Beamten können neben dem Gehalt und Wohnungsgeld — bei den wesentlich auf wandelbares Einkommen angewiesenen Beamten an Stelle des Gehalts und Wohnungsgeldes — wandelbare und Naturalbezüge nur bis zu dem in der Gehaltsordnung genehmigten Betrag aufgenommen werden.

Artikel 19.

Insbesondere Zusicherung freier Wohnung.

Die Zusicherung freier Wohnung an einen etatmäßigen Beamten ist nur insoweit zulässig, als die Gehaltsordnung hierzu die Ermächtigung gibt.

Für die Miethzinsentschädigung, welche an Stelle der zugesicherten freien Wohnung zu gewähren ist, sind die Bewilligungen im Staatsvoranschlag maßgebend.

Artikel 20.

Dienst- und Miethwohnungen.

Dienstwohnungen in den vom Staat verwalteten oder gemietheten Gebäuden können an etatmäßige Beamte nur auf Grund bezüglicher Genehmigung im Staatsvoranschlag gewährt werden. Die etwa zu entrichtenden Miethzinse sind im Staatsvoranschlag ersichtlich zu machen.

Soweit sonst entbehrliche Räume in den vom Staat verwalteten oder gemietheten Gebäuden einem Beamten zur Benützung als Wohnung überlassen werden, ist dafür der ortsübliche,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

für Familienwohnungen aber mindestens ein dem Wohnungsgeld der betreffenden Dienst- und Ortsklasse gleichkommender Miethzins zu erheben.

Artikel 21.

Nebengehalt und ähnliche Bezüge.

Neben den in der Gehaltsordnung festgestellten Bezügen, dem Wohnungsgeld, den vorschriftsmäßigen Dienstaufwandsentschädigungen und Gebühren dürfen einem etatmäßigen Beamten ständige oder ständig wiederkehrende Bezüge für den Hauptdienst, für staatliche Nebenämter oder Nebenaufträge aus der Staatskasse oder einer vom Staat verwalteten Kasse nur insoweit gewährt werden, als dies im Staatsvoranschlag ausdrücklich genehmigt ist.

Zu Gunsten richterlicher Beamter können, außer den in der Gehaltsordnung zugelassenen Fällen, derartige Bezüge nur für außerhalb ihres Dienstkreises liegende Geschäfte in den Staatsvoranschlag aufgenommen werden.

Artikel 22.

Gehaltsetat.

Die Anforderungen für Gehalte der etatmäßigen Beamten sind in besonderen Paragraphen des Voranschlags zusammenzufassen (Gehaltsetats); in denselben, jedoch getrennt von den Gehalten, sind auch die für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte anzufordern.

Die Anforderungen bezüglich der Zahl und Art solcher Beamten, welche ihr Diensteinkommen durch Vermittelung einer Anstaltskasse beziehen oder deren Diensteinkommen nur theilweise oder überhaupt nicht aus der Staatskasse bestritten wird, können in den Anlagen des Staatsvoranschlags gestellt werden.

Besonders anzufordern sind die Mittel zu der aus Billigkeitsgründen erfolgenden Schadloshaltung etatmäßiger Beamter für den Ausfall am Ertrag wandelbarer Bezüge.

Artikel 23.

Andere persönliche Ausgaben.

Die nicht für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte der etatmäßigen Beamten, ferner die ständigen Bezüge der nicht etatmäßig angestellten Beamten und der übrigen im Dienst der Staatsverwaltung stehenden Personen sind in besonderen, nach Bedürfniß weiter zu zerlegenden Voranschlagsparagraphen für „andere persönliche Ausgaben" anzufordern.

Die Zahl und Art der nicht etatmäßig angestellten Beamten ist dabei ersichtlich zu machen.

Artikel 24.

Effektivetat und Budgetsatz für Gehalte.

Jeder Hauptabtheilung des Staatsvoranschlags ist ein Effektivetat, d. h. eine Uebersicht

über Zahl, Art und Bezüge der etatmäßig angestellten Beamten nach dem neuesten Stand, beizugeben und es sind dabei die für jedes der beiden Jahre der nächsten Budgetperiode, unter Berücksichtigung der angeforderten Stellenzahl, zu erwartenden Aenderungen im Betrag des Aufwandes für Gehalte, einschließlich der für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte, summarisch nachzuweisen.

Der hierdurch sich ergebende Betrag ist in dem betreffenden Gehaltsetat als Budgetsatz einzustellen.

Etatmäßige Beamte, für welche der Gehaltstarif Gehalte oder Werthanschläge für das gesammte Diensteinkommen nicht vorgesehen hat, sind mit Angabe des Effektivetats nach Vorschrift des ersten Absatzes dieses Paragraphen und mit Angabe des Gesammtbetrages an Gehalten und Nebengehalten, welcher zur Verwendung in der nächsten Budgetperiode angefordert wird, für sich gesondert aufzuführen.

Artikel 25.

Budgetsatz für Wohnungsgeld.

Die Budgetsätze für Wohnungsgeld sind nach dem neuesten Stand dieser Bezüge unter Berücksichtigung der zu erwartenden Aenderungen zu berechnen.

In den gleichen Voranschlagsparagraphen oder in einer Unterabtheilung derselben sind anzufordern:

a. diejenigen Beträge, welche den Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums haben, an Stelle des gesetzlichen Wohnungsgeldes gewährt werden sollen, es sei denn, daß solcher Bezug unter einem an anderer Stelle genehmigten Nebengehalt inbegriffen ist;

b. die an Stelle freier Wohnung zu gewährenden Miethzinsentschädigungen.

Artikel 26.

Verwendung des Gehaltsetats.

Die Zahl der in den Gehaltsetats genehmigten etatmäßigen Stellen jeder Art darf nicht überschritten werden.

Eine Vermehrung des Personals in außerordentlichen Bedürfnißfällen kann nur durch Verwendung nicht etatmäßig angestellter Beamter oder außerhalb des Beamtenverhältnisses stehender Personen erfolgen.

Die Beträge, welche für Gehalte, Nebengehalte und für die im vorigen Artikel bezeichneten Bezüge etatmäßiger Beamter im Staatsvoranschlag aufgenommen sind, dürfen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Gehaltsordnung verwendet und nur insoweit überschritten werden, als es durch den Vollzug der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes oder der Gehaltsordnung gerechtfertigt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Verleihung von Gehalten und Nebengehalten an Beamte der im dritten Absatz von Artikel 24 bezeichneten Art darf nur innerhalb der Budgetbewilligung stattfinden.

Ist eine im Staatsvoranschlag bewilligte etatmäßige Stelle als künftig wegfallend bezeichnet, so hat, wenn nicht im Staatsvoranschlag wegen dieser Bezeichnung etwas Anderes bestimmt ist, im Fall eingetretener Erledigung die Wiederbesetzung der Stelle zu unterbleiben.

Artikel 27.

Insbesondere bei Versetzung oder Wiederanstellung.

Die Versetzung eines etatmäßigen Beamten soll regelmäßig nur in der Weise stattfinden, daß weder die Ueberschreitung des Höchstgehalts, welcher für die dem Beamten zuzuweisende Amtsstelle genehmigt ist, nöthig fällt, noch auch ein Rechtsanspruch des Beamten auf Schadloshaltung für einen Ausfall am Ertrag der an Stelle von Gehalt zugesicherten wandelbaren oder Naturalbezüge entsteht.

Gleiches gilt für die Zurückberufung eines Beamten aus dem Ruhestand in den aktiven Dienst.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift kann nur verfügt werden, wenn dieselbe durch dringende Gründe des dienstlichen Interesses gerechtfertigt ist, und nur im Benehmen mit dem Finanzministerium.

Artikel 28.

Unterstützungen und Belohnungen.

Zur Gewährung von Unterstützungen oder außerordentlichen Belohnungen an etatmäßige Beamte ist in jeder Hauptabtheilung des Staatsvoranschlags ein angemessener Betrag aufzunehmen. Die Bemessung dieser allgemeinen Unterstützungs- und Belohnungsfonds hat für alle Verwaltungszweige nach gleichmäßigen Grundsätzen zu geschehen.

Aus den für Gehalte und andere persönliche Ausgaben genehmigten Mitteln oder aus Dotationen und sonstigen Bewilligungen für sachliche Zwecke dürfen Unterstützungen oder außerordentliche Belohnungen zu Gunsten etatmäßiger Beamter nicht geschöpft werden.

Artikel 29.

Fortsetzung.

Aus den Unterstützungs- und Belohnungsfonds (Artikel 28 Absatz 1) dürfen nur gewährt werden:

1. einmalige Unterstützungen in besonders begründeten Fällen von Hilfsbedürftigkeit und zwar an etatmäßige Beamte der Abtheilungen E. bis K. des Gehaltstarifs, sowie an zur Ruhe gesetzte und an entlassene Beamte dieser Art, an zur Ruhe gesetzte Beamte jedoch nur, wenn ihr Ruhegehalt vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes festgestellt worden ist;

2. außerordentliche einmalige Belohnungen an etatmäßige Beamte der vorgenannten Abtheilungen des Gehaltstarifs für einzelne außergewöhnliche und hervorragende Dienstleistungen.

Daneben können außerordentliche Belohnungen nur noch an technische Beamte jeder Art verwilligt werden, welche sich um besonders schwierige Bauausführungen in hervorragendem Maße verdient gemacht haben; die Mittel hiefür sind als eine zusätzliche Erhöhung des Allgemeinen Unterstützungs- und Belohnungsfonds unter Benennung der einzelnen in Betracht kommenden Bauausführungen jeweils mit besonderer Begründung anzufordern.

Soweit Beamte vom Landesherrn angestellt sind, können sie Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen nur durch landesherrliche Entschließung erhalten.

Die Erübrigungen aus den Unterstützungs- und Belohnungsfonds sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

Artikel 30.

Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten.

Im Staatsvoranschlag ist zur Gewährung von Gnadengaben ein angemessener Betrag anzufordern.

Gnadengaben können im Falle eines dringenden Bedürfnisses, in einmaligen Beträgen oder in stets widerruflicher Weise, verwilligt werden an

1. Wittwen etatmäßiger Beamter;
2. solche hinterlassene ledige Söhne und Töchter etatmäßiger Beamter, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Mutter nicht mehr lebt;
3. ausnahmsweise auch an Wittwen solcher etatmäßiger Beamten, welche gegen ihren Willen aus dem staatlichen Dienste entlassen worden sind.

Die Erübrigungen an dem Etatsatz für Gnadengaben sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

Artikel 31.

Zahlbarkeit ständiger Bezüge.

Die Zahlungen an Gehalt, Wohnungsgeld, Ruhegehalt und anderen ständigen Bezügen etatmäßiger Beamter und der Hinterbliebenen von Beamten können geleistet werden, sobald die erste Hälfte des Zeitraums, für welchen die Zahlung erfolgt, umlaufen ist.

Abschnitt IV.

Vorschriften für einige besondere Verwaltungshandlungen und einige Arten von Einnahmen und Ausgaben.

Artikel 32.

Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Bewegliche und unbewegliche Sachen, welche zur Veräußerung für Rechnung des Staats oder irgend welcher Staatsanstalt bestimmt sind, müssen im Wege öffentlicher Versteigerung

oder im Wege der Soumission verkauft werden, soferne nicht die Veräußerung aus freier Hand von der obersten Verwaltungsbehörde und bei unbeweglichen Sachen von einem Werth von mehr als 25000 Mark von Uns ausdrücklich gestattet ist.

Die Veräußerung bestimmter Arten beweglicher Sachen aus freier Hand kann von der obersten Verwaltungsbehörde auch allgemein angeordnet werden.

Artikel 33.

Verwaltung und Veräußerung der zum Staatsgrundstock gehörigen Liegenschaften.

Die der allgemeinen Staatsverwaltung angehörigen Liegenschaften sind, wenn sie längere Zeit keine Verwendung für Staatszwecke finden, in der Regel der Domänenadministration oder einem andern unter dem Finanzministerium stehenden Verwaltungszweige zur Verwaltung für Rechnung des betreffenden Etats zu überweisen. Wenn sie ganz entbehrlich sind, so ist deren Veräußerung mit Unserer Genehmigung oder der Genehmigung der von Uns für zuständig erklärten Staatsstellen für Rechnung der Amortisationskasse durch die genannten Verwaltungszweige zu vollziehen.

Artikel 34.

Einnahmen des Grundstocks.

Die Einnahmen aus der Veräußerung von im Eigenthum des Staats oder einer Staatsanstalt befindlichen Grundstücken und Gebäuden fließen, soweit es sich um Liegenschaften der allgemeinen Staatsverwaltung handelt, in die Amortisationskasse und wachsen dem Aktivvermögen der letzteren zu. Die Einnahmen aus der Veräußerung von der Eisenbahnverwaltung gehörigen oder von Neubauten der Wasser- und Straßenbauverwaltung herrührenden und hiefür entbehrlich gewordenen Liegenschaften fließen dagegen in die Eisenbahnschuldentilgungskasse beziehungsweise in die Wasser- und Straßenbaukasse und sind als Ersatz am Bauaufwand in Rechnung zu stellen. Verwendungen aus den in die Amortisationskasse geflossenen Erlösen zu anderweitigen Ankäufen und Herstellungen sind ohne vorherige ständische Genehmigung unstatthaft, die Stellung einer besonderen Rechnung für die Staatsgrundstocksverwaltung fällt künftig weg.

Bezüglich der Behandlung der Erlöse aus Bestandtheilen des Domänenvermögens verbleibt es bei den desfallsigen gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 35.

Verträge über Verpachtungen, Vermiethungen, Arbeitsleistungen und Ankäufe für die Staatsverwaltung.

Die für Rechnung des Staats oder einer Staatsanstalt geschlossenen Verträge müssen ebenso, wie der Ankauf auf Staatsrechnung, auf vorhergegangene öffentliche Ausschreibung gegründet sein, insoferne nicht die von der obersten Verwaltungsbehörde (Artikel 32) aus-

gehenden Verwaltungsvorschriften ein Anderes bestimmen oder Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt werden.

Staatsbedienstete dürfen sich bei Lieferungen oder sonstigen derartigen Leistungen für die Verwaltung, welcher sie angehören, nicht betheiligen.

Artikel 36.

Nachweisung der vom Staate erworbenen beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Alle für Rechnung des Staats oder der Staatsanstalten angekauften Gegenstände müssen entweder bei Verausgabung der Geldbeträge als unmittelbar verwendet dargethan oder in einer besonderen Naturalrechnung in Einnahme, beziehungsweise soferne sie aus Grundstücken, Gebäuden, Berechtigungen oder Geräthschaften bestehen oder zu Sammlungen gehören, in den betreffenden Rechnungen, Güterverzeichnissen oder Inventarien in Zugang nachgewiesen werden.

Solche Gegenstände dürfen nur nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften in Abgang genommen werden.

Artikel 37.

Gnadenakte.

Im Gnadenwege zu bewilligende Nachlässe an Einnahmen und gnadenweise eintretende Erhöhungen von Ausgaben bedürfen Unserer Genehmigung oder der Genehmigung der von Uns hiezu als zuständig erklärten Staatsstellen.

Ersatzverbindlichkeiten, welche die Oberrechnungskammer durch endgiltigen Bescheid auferlegt hat, dürfen nur mit Unserer besonderen Genehmigung erlassen werden.

Artikel 38.

Organisationen, welche Einfluß auf die Erhöhung des Ausgabeetats haben, können nicht in Vollzug gesetzt werden, bevor sie von den Ständen gutgeheißen sind, auch wenn die Erhöhung der Ausgaben erst in einer künftigen Budgetperiode hervortreten sollte.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg